D. E. Mörschels

Feldpredigers des Preuß. Infanterieregiments v. Pfuhl

Geschichte

der

Mark Brandenburg

seit der Stiftung derselben.

Ersten Bandes Zweiter Theil,

---

welcher die politische Geschichte unter den Bayerschen und Luxemburgschen Regenten, nebst der Staatskäntniß vom ganzen abgehandelten Zeitraum begreift.

Berlin, 1786.

bei Johann Friedrich Unger.

Vorrede.

Die Aufnahme, welcher einsichtsvolle Männer den Anfang dieses Versuchs wirdigten, hat mich überrascht, da ich mich damals so schwach fühlte, daß ich auch vom Nachsichtigsten nicht Nachsicht hoffte. Indessen kenn' ich meine Pflicht bei empfangnen Gütigkeitsbeweisen, ich weis, daß ich diese dankbar zu verdienen suchen muß.

Sol ich nun meine Gesinnungen gegen die herrechnen, die mich beim zweiten Teil meines Buchs noch grosmütiger unterstüzten, als beim ersten? Ich nenne jezt blos die, welche einigen Abschnitten der gegenwärtigen Fortsezung, vor dem Abdruk, eine genauere Ansicht gönten. Diese Beförderer meines Unternehmens sind:

der Herr Geheime Obertribunalsrath Rudolphi, der Herr Generalmünzdirektor Genz, und der hiesige Professor Herr Müller. Der leztre hat die angehängten Gedichte erläutert; der erstre hat die Geschichte der Rechtspflege und der Abgaben, und der zweite die Geschichte des Münzwesens geprüft.

Die diesmal nachgewiesenen Quellen zeugen wol zur Gnüge, daß dieser Teil fast ganz auf Urkunden sich gründet, und daß ich nicht dem Vorbilde gefolgt bin, das mir einige Vorgänger gaben, indem sie aus Nachweisungen Andrer nachwiesen, und unrichtige Nachweisungen treulich fortpflanzten? Wo ich mich auf neuere Geschichtschreiber z. B. auf Möhsen und Gerken berief, da durft' ich mich auf sie, wie auf Urkunden, verlassen; und ich that das um so lieber, weil ich dan Citationen ersparte, und weil ich mein Buch durch keine entbehrliche Citationen vergrößern wolte. Die wenigen Begebenheiten, die ich aus ältern Chroniken schöpfte, haben überdies keinen bedeutenden Einfluß; ob ich gleich, als Geschichtschreiber, eine Geschichte, die Begebenheiten ganz

trokken

trokken erzählt, einer schöngeschriebnen vorziehe, so wie ich glaube, daß selbst ächte Urkunden den spätern Geschichtschreiber irre leiten. Denn wer Begebenheiten in einem glänzenden und schmukvollen Gewande aufstellt, der stellt sie mehr aus seinem, als ihrem Gesichtspunkte dar; und wie manche alte von neuern Gelehrten für beweisend gehaltene Urkunde mag blos ausgefertigt, und, wegen Schwierigkeiten, oder andrer uns unbekanter Ursachen, nie zur Volziehung gediehen sein!

Durch mein Bemühn, die Vorzüge meiner Quellen noch mehr vor Augen zu legen, hab' ich mir aber ein doppelt hartes Urteil gesprochen, wenn meine diesmalige Arbeit der Erwartung meiner Leser minder, als der Anfang, entspricht; die Fehler und Lükken fallen nun gar nicht auf die Quellen, sondern allein auf mich, auf meinen Fleiß und meine Geschiklichkeit, sie zu gebrauchen, zurük.

Ich würde das lange Außenbleiben des gegenwärtigen Teiles entschuldigen, beschuldigte mich das nicht der eitelen Meinung, daß meine Arbeit wichtig genug wäre, um die Erwartung

meiner Leser auf einen gewissen hohen Grad zu spannen. Indessen werd' ich mich der Vollendung des Ganzen ganz widmen; ich werde sie nicht nur beschleunigen, sondern künftig auch nach einem Plan arbeiten, der mir erlaubt, meine Leser nach Wunsch zu dem ausgestekten Ziele zu führen, was mir der bisherige Plan nicht erlaubte.

Ehrerbietig dank' ich den wirdigen Verfassern der in der Göttingischen und Nürnbergischen gelehrten Zeitung, und in einigen andern gelehrten Zeitungen und Tagebüchern befindlichen Rezensionen des ersten Teiles meines Buches. Diese vortreflichen Männer kleideten selbst den Tadel in so artige Ausdrükke, daß ich nicht weis, ob sie durch ihn, oder durch das erteilte Lob mehr verpflichten? Ein hiesiger Gelehrter, der sich durch ein paar Uebelkeit erregende Ehrengedächtnisse etwas lächerlich gemacht, und beim ersten Teil des Buches gesagt hat: „ich hätte nicht aus den ersten Quellen gearbeitet, weil — dazu große und theure Samlungen gehörten" verdient Geduld, so wie die Rezension eines peregrinirenden Gelehrten, die

sich

sich von den übrigen Rezensionen durch 15 Oktavseiten voll Ungezogenheit, Albernheit und Sprachschnitzer, und vornämlich dadurch unterscheidet, daß sie mir den Gebrauch der Gerkenschen Schriften zum Vorwurf anrechnet: und also nie ein Wort mehr wegen dieser beiden Männer!

Aus dem VIIIten Teile des Codicis Diplomatici Brandenb. hab' ich das Geschlecht der zweiten Gemahlin des Markgrafen Ottens I kennen gelernt, und ich verbessere hienach die Geschlechtstafel N. I, im Ersten Teil dieses Buches, in der diese Gemahlin ganz ausgelassen worden ist. Sie war eine Tochter des Grafen Florenz III, von Holland, und hies, wie ich schon im Text des gedachten Ersten Teiles bemerkt habe, Adelheid. Eine andre Verbesserung des Ersten Teiles verdank' ich einer Zuschrift des Herrn Probstes Vogel in Angermünde, der die auf der 191ten Seite erzählte Entdekkung des Schatzes, durch den von Buch, aus Tangermünde nach Angermünde verlegt. Herr V. sezt zugleich die Begebenheit selbst, in Rüksicht auf manche Zweifler, außer

Zweifel. Beim lesen des zweiten Teiles bitt' ich einige kleine Nachläßigkeiten, die ich bei der Korrektur beging, zu entschuldigen. Nachläßigkeiten der Art aber, die den Text verändern, sind: 1) Seite 97, Zeile 12 von oben, wo stat Vorsteher der Neuen Mark, Vorsteher der Alten und Neuen Mark stehen muß; 2) S. 119, Z. 14, wo stat der Zahl 23, 30 stehn solte. S. 111, Z. 11, fehlt nach hominum ein *, und hieher gehört Anmerk. **, der noch folgendes beigefügt werden kann: V. d. Hagen Beschreibung der Kalkbrüche bei Rüdersdorf, der Stadt Neustadt Eberswalde u. s. w. Beylagen, S. 277. Die Lieder hing ich, ihres hohen Altertums halber und weil sie keinen großen Raum erforderten, an. Berlin, d. 21. Februar, 1786.

Kurze

Kurze Uebersicht des Inhalts des Ersten Bandes.

Einleitende Geschichte. Teil I, Seite 1
Des Markgrafen Alberts des Ersten Regierung. 30
— — — — — — Charakter und Verdienste um die Mark. 67
Des Markgrafen Ottens des Ersten Regierung. 86
— — — — des Zweiten Regierung. 99
Des Markgrafen Alberts des Zweiten Regierung. 113
Der Markgrafen Johanns des Ersten und Ottens des Dritten Regierung. 125

Geschichte

Inhalt.

Geschichte der Mark Brandenburg, unter den Nachkommen Johanns des Ersten und Ottens des Dritten, bis zum Abgang beider Linien, und der Anhaltischen Regenten in der Mark Brandenburg. S. 167
Waldemars Denkart, und was er und seine Vorfahren, seit Johanns I und Ottens III Zeiten, zum Besten der Mark Brandenburg gethan haben. 259
Die Mark Brandenb. ohne Regenten. Th. II, S. 1
Des Markgrafen Ludewigs des Aeltern Regierung.
Des Markgrafen und Kurfürsten Ludewigs des Römers Regierung. 57
Des Kurfürsten Ottens Regierung. 71
— — — Wenzels, oder genauer, des Kaisers Karls IV Regierung der Mark Brandenburg. 79
Siegmunds hiesige Regierung. 88
Jobstens Zwischenregierung der Kurmark. 92
Die Neumark unter des Herzogs Johanns und des Königs Siegmunds Regierung. 105

Geschichte

Inhalt.

Geschichte der Rechtspflege in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltischen Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. Th. II, S. 108

Religion, Kirchenverfassung und Geistlichkeit in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. 124

Innerer Zustand, Adel, Städte, Bauern und Landstände der Mark Brandenburg, unter ihren Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. 141

Abgaben und Landesherrliche Einkünfte in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. 150

Geschichte des Münzwesens in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. 157

Geschichte des Handels in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. 167

Gelehr

Inhalt.

Gelehrsamkeit, Aufklärung, Denkart und Sitten der Märker, unter ihren Anhaltschen, Bayerschen und Luxemburgschen Regenten. Th. II, S. 175
Kurze aus dem Landbuch der Mark Brandenburg gezogene geographische Beschreibung dieses Landes. — 187
Lieder vom Markgrafen Otten IV. 207

Geschich=

Geschichte der Mark Brandenburg unter den Bayerschen Regenten.

Die Mark Brandenburg ohne Regenten.

Gleich nach des Markgrafen Waldemars Ableben, sahen seine Nachbarn, ungeachtet der junge Heinrich noch da, und ihm in der Regierung gefolgt war, die Brandenburgschen Staten als herrnlose Staten an: und Unordnung und Zerrüttung ergriffen bald den größten Theil derselben. Die Aebtissin Judith von Quedlinburg übertrug dem Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg die Vogtei und die übrigen vom Hause Brandenburg bis dahin lehnsweise besessenen Güter ihres Stifts, mit dem ausdrüklichen Beisaz: daß solche durch Waldemars Absterben angefallen wären *). Als eben

*) Ab Erath Cod. Diplomaticus Quedlinburgensis, pag. 390-391, verglichen mit S. 1001. Die hier nachgewiesenen Dokumente hat auch Buchholz in der Geschichte der Churm. Brandenb. Th. V, im zweiten Urkundenanhang, S. 28 29.

eben so heimgefallne Stükke verlieh der Bischof Niklas von Verden einige Ländereien, und wie es fast scheint, die damalige Grafschaft Lüchow, aus angemaaßter Lehnsherrlichkeit, dem Herzog Otten dem Strengen von Lüneburg *); der Graf Günther von Revernberg verkaufte, im Jänner 1320, jene Grafschaft, die Waldemar durch Erbschaft bekommen, und ihm zur Lehn gegeben hatte, ohne Zustimmung des Markgrafen Heinrichs, dem Herzog Otten **); und der Bischof Wittig von Meißen nahm, bei der ersten Nachricht von Waldemars Tode, die Stadt Dresden, als ein erledigtes Stiftmeisnisches Lehn, in Anspruch und trat sie für 1285 Thaler dem Markgrafen Friedrich dem Gebißnen ab ***). Während daß Wittig zu seines Bisthums Nutzen erwachte, theilten sich der König Johann von Böhmen und der Herzog Heinrich I von Jauer, zur Endigung eines unter ihnen entstandnen Zwistes, in die Oberlausitz, so, daß der erstere die Städte Bauzen, Kamenz und Löbau, die ihn auch willig für ihren Herrn erkanten, und der

*) Chronicon Episcop. Verd. in Leibnitii Script. Rer. Brunsv. T. II, p. 219 und 220, in Vergleichung mit Gerkens Vermischten Abh. Th. III, S. 249 sqq.

**) Documenta ap. Gerken l. c. S. 219-220 und S. 277. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 181.

***) Tentzelii Vita Friderici Admorsi, in Menckenii Script. Rer. Germ. T. II, p. 974.

der andre die Städte Görliz und Lauban erhielt, bei welcher Gelegenheit der Herzog zugleich dem König gewisse von Lehnsverbindung mit dem Teutschen Reich und von Geburt hergeleitete Rechte auf die Niederlausiz, die Markgrafschaft Bauzen, das Land Lebus und die Stadt Frankfurt an der Oder überlies; wiewol dieser in der Niederlausiz, wo er Sommerfeld, blos um es wieder zu verlieren, eroberte, und Guben vergebens belagerte, keine sonderliche Vortheile davon trug *). Waldemars Witwe, Agnes, wußte, bald nach ihres Gemahls Ableben, die Huldigung der Mittelmärkschen Städte zu erlangen; die Städte Prenzlow, Pasewalk und Templin begaben sich, wo nicht eher, doch im August des Jahres 1320, in Dänischen und Vorpommerschen Schuz; der Herzog Wartislav V besas jezt den ganzen Strich zwischen der Leba und Grabo, und der Herzog Heinrich IV von Meklenburg hatte die Schlösser Eldenburg und Fredenhagen, bereits am Schluß des vorigen Jahres, seiner Herrschaft unterworfen **).

*) Doc. ap. de Ludewig, in Reliqq. Man. T. V, p. 536. Doc. in Hoffmanni Script. Rer. Lusat. T. IV, p. 186. Doc. l. c. p. 187. Doc. in Balbini Miscell. hist. Regni Bohem. Dec. I, Lib. VIII, Vol. I, p. 268.

**) Doc. ap. de Ludewig l. c. T. IX, p. 521. Doc. in Müllers und Küsters Altem und Neuem Berlin, Abth.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg trachtete endlich, in Rüksicht auf den seinem Erzstift vom Markgrafen Otten II geschehenen Lehnsauftrag, mit derselben Eil nach Eroberungen in der Altmark, und riß wenigstens das Schloß Alvensleben an sich, indem er in das Uebrige der Provinz, als in ein Witthum zweier Markgräfinnen, nicht Eingriffe wagen durfte, und der Herzog Rudolph von Sachsen, der sich der gesamten Brandenburgschen Lande bemächtigen wollte, doch gegenwärtig nur die Niederlausiz gradezu wegzunehmen für gut befand, drang sich erst der gedachten Agnes, und wie diese, kaum einige Monathe verwitwet, den Herzog Otten den Milden von Braunschweig heirathete, dem jungen Markgrafen Heinrich zum Vormund auf, obgleich die Neumärkschen Stände den

Abth. I, p. 429. Doc. in den Anmerkungen und Zusätzen zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgsche Staats Recht, in Codice Diplomatico, p. 451-452. Doc. in den Historischen politisch-statistisch- und militärischen Beiträgen, die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betreffend, Th. I, S. 70. Ausführung der Rechte Sr. Maj. v. Preußen auf das Herzogthum Pomerellen, S. 24-25, in Vergleichung mit Gerkens Gründlicher Nachricht von den Herzogen von Pommern Danziger Linie, S. 53. Beehr in Rer. Mecleburg, Libro II, p. 231.

den Herzog Wartislav V zu dessen Vormund erwählt hatten *).

Der junge Heinrich starb, und nun stürmte auf den Brandenburgschen Staat völlige Zertrümmerung los. Die Altmark war damals auch von ihm getrennt, da die Markgräfinnen, die sie zum Witthum bekommen hatten, in ihrem Besitz auf Lebenszeit, selbst da sie zur zweiten Ehe geschritten waren, verblieben **). Nicht anders verhielt es sich noch mit der Markgrafschaft Landsberg und der Pfalz Sachsen, dem Witthum der hinterlaßnen Gemahlin des Markgrafen Heinrichs von Landsberg, womit der Kaiser Ludewig der Bayer bald

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. IV, p. 462. Doc. l. c. p. 464, verglichen mit Gerkens Vermischten Abh. Th. III, S. 103 sqq. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. l. c. p. 470. Doc. ap. Wilke, in Vita Ticemanni, in Cod. Dipl. p. 224 - 225. Documenta ap. de Ludewig l. c. T. IX, p. 518, und in den Historischen politisch-statistisch- und militärischen Beiträgen Th. III, Band 2, S. 454. Doc. a. 1320, in Indice chronologico Documentorum Archivi Capit. Brandenb. Doc. in Schwarz Versuch einer Pommerschen Lehnshistorie, Seite 296.

**) Die Markgräfin Anne, (Hermanns des Langen Witwe) heirathete nachgehends den Herzog Heinrich VI von Breslau. Gerkens Vermischte Abhandlungen, Th. I, N. I, N. II, S. 13, 14, 17 sqq.

diesen bald jenen belieh, je nachdem sein Vortheil es heischte, bis zulezt die Länder, wie schon bemerkt, an den Markgrafen Friedrich den Ernsthaften von Meißen veräussert und auf immer dem Hause Brandenburg entzogen wurden. Heinrich IV von Meklenburg machte sich von der ganzen Prigniz, den Vogteien Jagow, Stolpe und Liebenwalde, den Städten Prenzlow und Pasewalk und andern Märkschen Orten Meister, und verpfändete Perleberg dem Grafen Heinrich III von Schwerin, für seinethalben gehabte Kriegsunkosten *). Die Pommerschen Herzoge, Wartislav V und Otto I, denen die Wiedervereinigung der Ukermark mit ihren Landen zu sehr am Herzen lag, vertrieben nicht nur die Meklenburger aus Prenzlow und Pasewalk, sondern brachten auch, ihren Wünschen gemäs, einen ansehnlichen Theil der Provinz in ihre eigne Gewalt **). Da der Herzog Rudolph von Sachsen sich nicht weiter als Vormund in der Mark Brandenburg aufführen konte, führte er sich, mit Beiseitsetzung aller

*) Doc. in Dipl. Vet. March. B. I, p, 602. Doc. l. c. B. II, p. 595 sqq. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 222 sqq. Doc in Scheidts Nachricht vom hohen und niedern Adel, S. 222 sqq. Doc. in Fragm. March. T. III, p. 43 - 47, verglichen mit Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 285.

**) Mikräls Altes Pommerland, S. 221.

aller Verstellung, als Landesherr hier auf; und der Kaiser Ludewig, der dem bisher geschilderten Unwesen vielleicht gern gesteuert hätte, jedoch seines Gegenkönigs, Friedrichs von Oestreich halber, welcher jezt im Ernst furchtbar war, blos auf die Behauptung seiner Wirde zu denken vermochte; mußte dem König Johann von Böhmen, um sich dessen Freundschaft und Hilfe zuverläßiger zu versichern, die Markgrafschaft Bauzen und die Stadt Kamenz förmlich und auf immer zur Lehn ertheilen *).

Es frägt sich, ob der Herzog Rudolph, wegen seiner Verwandtschaft mit den Askanisch-Brandenburgschen Markgrafen, nicht Erbrechte auf ihre erledigten Länder gehabt hat? Eben die Frage muß man zugleich, in Ansehung der bekantlich auch vom Herzog Bernhard abstammenden Häuser Anhalt und Sachsen-Lauenburg aufwerfen **). Hierauf ist kurz zu antworten: es konte zu der Zeit kein Seitenverwandter in einem Reichslehn, und namentlich in der Mark Brandenburg, wenn er nicht

 die

*) Doc. in Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg, p. 529. Docum. in Balbini Miscell. hist. R. B. l. c. p. 269. 270.

**) Wer sich der genauern Beschaffenheit dieser Verwandtschaft nicht sogleich zu erinnern weis, der sehe das Geschlechtsregister N. 1. am Ende.

die Mitbelehnschaft, oder gesamte Hand daran hatte, zur Lehnsfolge gelangen, und nirgends läst sich eine Spur entdekken, daß Rudolph, oder das Haus Sachsen-Lauenburg, oder, beim Abgang der Askanisch-Brandenburgschen Mannslinie, das Haus Anhalt im Besitz der gesamten Hand an den Brandenburgschen Staat gewesen wäre *). Was von einem Testamente gesagt wird, worin der Markgraf Waldemar die Fürsten von Anhalt zu seinen Nachfolgern bestimmt haben soll, verdient kaum Erwähnung **).

Die Mittel- und Altmärkschen Städte beschlossen indessen zur Beschützung ihrer Rechte und Freiheiten für einen Mann zu stehen. Das verringerte Ansehen der leztern Askanischen Markgrafen im Lande, welches von ihrer zu sehr zertheilten Macht, noch mehr aber davon herrührte, daß sie oft Geldsummen von ihren Städten borgen mußten, hatte, bereits in den Jahren 1308 und 1309, Berlin, Kölln, Frankfurt, Salzwedel, Neustadt-Bran-

*) Gerkens Vermischte Abhandl. Th. I, S. 168-172. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. II, p. 577. Gerkens Vermischte Abh. Th. III, S. 95-100.

**) Es ist dies Testament zuvörderst durch keinen tauglichen Grund zu erweisen, und sodann kont' es, wenn's auch gegründet wäre, ohne kaiserliche Bestätigung, von der man gar nichts weis, nicht giltig sein.

Brandenburg und andere hiesige Orte zu solchen Vereinigungen selbst wider die Landesherrschaft verleitet *). In den Jahren 1321 und 1322 verbanden sich erst Alt- und Neustadt-Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandow, Berlin und Kölln, Mittenwalde, Köpenik, Bernau, Eberswalde, Alt-Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt, Beeskow, Görzke, Beliz, Briezen, wie auch Sommerfeld, Guben und Lukkau, dem Herzog Rudolph und seinen Söhnen zu huldigen; gleich darauf Arneburg, Werben, Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Seehausen, zur Vertreibung jeder Gewaltthätigkeit, die ihnen zugefügt werden möchte, und überdies, in der nämlichen Absicht, mit Stendal, sämtliche, außer Görzke und Sommerfeld, zuerst genante Städte **). Wenn aber auch diese Städte durch solche Vorkehrungen ihr eignes Wohl eine Zeitlang sicher stellten, wenn sogar diejenigen von ihnen, die sich für Einen und den Andern erklärten, unge-

*) Doc. in Lenz Markgräflich-Brandenburgschen Urkunden, Th. I, S. 177. Documenta l. c. T. II, p. 918. 920. Doc. in Fragm. March. T. III, p. 29.

**) Documenta in Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg, Th. V, im zweiten Urkundenanhang, S. 35. Documenta ap. Lenz, l. c. Th. I, p. 216-222. Documenta in Diplom. Vet. March. T. II, p. 588-590.

ungewöhnliche Vortheile und Freiheiten erlangten, indem Anhang und Parthei Erzeugte und Erzeuger unbeschränkter Freigebigkeit sind: so ward doch hiemit keineswegs für das Wohl des ganzen Landes gesorgt, keineswegs der fernern Auflösung jener Kraft in demselben vorgebeugt, die aus der übereinstimmenden Fortwirkung der einzelen Glieder eines Staats zu einem Hauptzwek entsteht, und gleichsam der Staten Lebensquelle ausmacht; keineswegs der Verstreuung der Provinzen und ganzen Stükke der Mark Brandenburg Einhalt gethan; die leztere blieb der Anarchie, dem Zerrinnen blos gestellt, der Raubsucht aller, die davon rauben wollten.

Des Markgrafen Ludewigs des Aeltern Regierung.

Der Kaiser Ludewig handelte mithin erlaubt und kehrte vielleicht Vernichtung von der Mark Brandenburg, da er diese, auf dem im März des Jahres 1323 in Nürnberg eröfneten Reichstage, an seinen ältesten Prinzen Ludewig vergab. Er hatte sich, durch das für ihn so glükliche Treffen bei Mühldorf in den Ampfingischen Feldern, wo er seinen Gegner gefangen bekam, ein entschiednes Recht zum Teutschen Reich erworben; sie war, in Ermanglung eines gesezmäßigen Erben, ein dem Teutschen Reich angefallnes Lehn; ein gesezmäßiger und mit Macht versehener Regent vermochte sie allein der in ihr schon überhand genommenen Unordnung zu entreissen und vor einer gänzlichen Zersplitterung zu bewahren, und des Kaisers Vorhaben mit ihr ward auch, beim ersten Vortrag, ohne Schwierigkeit von den mehresten Reichsfürsten gebilligt *). Des neuen Markgrafen feierliche Belehnung erfolgte am Johannstag des Jahres 1324, und die Belehnungsurkunde erstrekt sich auf die Mark Brandenburg, auf die Erzkämmererwirde, mit der die Kurwirde zusammenhing; auf die Herzogthümer Stettin und Demmin, die Herrschaft Star-

*) Nicolai Burgundi Historia Bavarica, p. 59. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. VII, p. 41.

Stargard, die Grafschaft Wernigerode und die übrigen Graf- und Herrschaften, die das Haus Brandenburg bis dahin vom Reich zur Lehn getragen hatte *). Das einzige Tadelnswerthe an dieser Handlung des Kaisers ist die mit ihr verbundne Beeinträchtigung des Königs Johanns von Böhmen, dem die Mark Brandenburg, als an seiner Hilfe fast alles lag, von jenem versprochen worden war **). Bald nach der feierlichen Belehnung über die Mark Brandenburg, erhielt der Markgraf **Ludewig** noch die Niederlausiz, die Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt, u. nach der Folge zu urtheilen, auch die Oberlausiz, oder doch ein Stük davon †); und nun befand sich wieder der größre Theil der Besitzungen und Gerechtsame des Markgrafen **Waldemars** beisammen. Der Markgraf **Ludewig** führte jezt den Titel: **Markgraf zu Brandenburg und Lausiz, Pfalzgraf beim Rhein, Herzog zu Bayern und des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer.**

Allein

*) Doc. l. c. p. 35 sqq. **Erster Theil des Ersten Bandes dieser Geschichte, S. 178-179.**

) Chronicon Pulkavae, ap. Dobner, in Monumentis Histor. Boemiae T. III, p. 278; **in Verbindung mit Dubravii Historia Bohemica, Lib. XX, p. 166, ap. Freher. in S. R. Bohem.

†) Wilke in Vita Ticemanni, p. 340; Documentum **in dem beigefügten** Codice Dipl. p. 226. Doc. ap. Ludewig, in Reliqq. Man. T. II, p. 272. **Der Markgraf Ludewig sollte im Jahr 1345 der Krone Böhmen**

die

Allein diese Veranstaltungen des Kaisers zur Erhebung des Markgrafen **Ludewigs** würden vielleicht ihres Zweks verfehlt haben, wären sie nicht von Hinsicht auf Umstände, von Vorsichtigkeitsmaasregeln begleitet gewesen. Man durfte vom Herzog Rudolph und den übrigen Usurpatoren der Mark Brandenburg keine freiwillige Herausgabe hoffen; die Märkschen Städte, vom Freiheits- und Unabhängigkeitsgeist immer mehr beseelt, fuhren fort, gegen Mächtige, die sich an ihnen vergreifen würden, in Bündnisse zu treten. Der Pabst Johann XXII. freilich ein Sklave des Königs von Frankreich, aber darum eben eine furchtbare Geißel Teutschlands, geiferte, in Betracht der Mark Brandenburg als eines ansehnlichen Machtzuwachses für das Haus Bayern, laut gegen ihre Verleihung an den Markgrafen **Ludewig** *), und da er deren Urheber zugleich aus

die Oberlausitz abtreten, und that wirklich auf dieses Land, im Jahr 1350, Verzicht. Dem widerspricht aber das bisherige. Vielleicht hat Ludewig Ansprüche auf die Oberlausitz abtreten sollen und abgetreten?

*) Doc. in Dipl. V. M. T. II, p. 592. Documenta ap. *Martene* et *Durand*, in Thesauro Anecdotorum, T. II, p. 645 und p. 660. Im ersten Dokument ist unter Marchionatu Magdeburgensi, Marchionatus Brandenburgensis, wie es in v. Olenschlagers Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums u. s. w. im Urkundenbuch, S. 82, gefunden wird, zu verstehn. Die Leseart beim Martene ist aber die rechte.

aus voller Kraft wehe that, und der durch seines Bruders Unglük äußerst beleidigte Herzog **Leopold** von Oestreich die ersinlichsten Rachübungen mit den Schlägen vereinte: so konte der aufs neue bedrängte Kaiser für erst unmöglich, mit so vielem Nachdruk, wie er wünschte, und auf eine kurzentscheidende Art, des Sohnes Sache unterstüzen. Am mindesten war der leztre im Stande, sich selbst zu vertheidigen, weil er beim Empfang der Mark Brandenburg kaum das achte Jahr erreicht hatte. Der Kaiser hatte drum, um seinem Prinzen, bei einbrechender Gefahr, sogleich einen Beistand von Ansehn und Bedeutung zu verschaffen, bereits im Jänner 1323, seine Prinzeßin **Mathilde** mit dem Markgrafen **Friedrich** dem **Ernsthaften** von Meißen verlobt. Diese Beistandsaussicht erweiterte er, sobald als der Markgraf **Ludewig** zum Markgrafen ernant war, durch Stiftung einer künftigen Vermählung zwischen ihm und des Königs **Christophs** II. von Dänemark Prinzeßin, **Margrethe**, und durch ein Bündniß mit dem Herzog **Otten** von Braunschweig, welches für die Zusage, dem Markgrafen **Ludewig** auf alle Weise zum Besiz der Mark Brandenburg zu verhelfen und unter der Voraussetzung, daß solchem vorher als Oberherrn die Erbhuldigung geleistet und der Rükfall festgestellt werden solte, dem Herzog den Besiz der Altmark, so weit sie der Herzogin Agnes angehörte, auf Lebenszeit, auch nach der Gemahlin Tode, zusicherte, und

wobei

wobei merkwirdig ist, daß der Kaiser, fast zu gleicher Zeit, beinahe mit der ganzen Altmark, unter seiner eignen Erklärung derselben für ein altes Stifthalberstädtsches Lehn, den Markgrafen, vom Bischof Albrecht von Halberstadt, belehnen ließ, ohne daß man im geringsten von einer solchen Lehnsverbindung hier weis, oder entdekt, wo sie sich herschreibt *). Der Prinzeßin Margrethe waren überdies 12000 Mark Silbers zum Brautschaz ausgemacht, wofür dem Markgrafen, bei der Vermählung, in Ermanglung baren Geldes, das Land Reval, nämlich die Stadt, das Schloß und Bisthum Reval, und außerdem die Schlößer und Städte Wesenberg und Narva anfangs zum Unterpfand und sodan zum völligen Eigenthum abgetreten wurden; obwol im Jahr 1347 der König Waldemar III. die Ländereien einlöste **). Nächstdem rechtfertigte der Kaiser vor dem Pabst sein Verfahren mit der Mark Brandenburg und sparte kein Mittel, die Stände, besonders die Städte derselben, für den jungen Regenten zu gewinnen †).

End-

*) Documentum ap. Scheidt l. c. Doc. ap. de Ludewig, in Reliqq. Manusc. T. VII, p. 479.

**) Doc. ap. Oefelium, in Scriptoribus Rerum Boicarum, T. II, p. 144. Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 153 sqq. p. 158 u. 161.

†) Doc. ap. Lünig, in Spicilegii Ecclesiastici Contin. I, N. XIII, p. 24. Documentum in Fragm. March. T. III, p. 58. Doc. in Lenz Markgräflich-Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 226 und mehrere.

Endlich wurden diesem die Grafen Günther und Ulrich von Lindau, Barthold und Heinrich von Henneberg, Heinrich von Schwarzburg, Burchhard von Mansfeld und nachgehends ein gewisser Musolf als Vormünder, Räthe und Stadthalter zugeordnet, deren Regierungs- und Vormundschaftsbemühungen der Kaiser die seinen, so viel seine Lage es erlaubte, beigesellte *).

Der Herzog Rudolph, der für den Markgrafen Ludewig die mehresten Besorgnisse erwekte, vereitelte wider Erwartung die vor ihm gefaßte Furcht. Die Vorstellung eines langwierigen kostbaren und in Ansehung des Ausgangs ungewissen Krieges verleidete ihm solchen in dem Maaß, in dem seine Gegner auf Anstalten, sich aufs beste daraus zu wikkeln, dachten. Ungeachtet seines bis jezt dauernden beträchtlichen Anhangs in der Mark, der viel für ihn ausrichten koute und alles wolte, wich er freiwillig aus dem Lande und versöhnte sich mit dem Kaiser und dem Markgrafen **). Eben so ruhig begab sich Heinrich IV von Meklenburg, durch den König Christoph von Dänemark genöthigt, für 20000 Mark Brandenburgschen Silbers, der Vogteien Jagow, Stolpe und Lieben-

*) Doc. in Dipl. V. M. T. I, p. 602. Documenta in Fragm. M. l. c. p. 52 und 57. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 338. Garcaei Successſ. Fam. et Res geſtae Illuſtr. Praeſidum M. Br. p. 121.

**) Nicolaus Burgundus, l. c.

benwalde und, für 8000 Mark, der Prignitz und übrigen dem Hause Brandenburg durch ihn entrißnen Orte, wobei iedoch der Markgraf, weil die Prigniz größtentheils verpfändet war, außer manchen Vergütigungs- und andern Nebenkosten, noch 20000 Mark Einlösungskosten gehabt zu haben scheint. *) Damals vertrug sich auch der Kaiser mit seinem Gegenkönig Friedrich von Oestreich; und es sagte dieser unter andern feierlich zu: daß er, wofern er ie zum Reich gelangte, des Kaisers Kindern ihre Reichslehen, besonders die Mark Brandenburg, nebst allen bisher damit verbunden gewesenen Landen und Provinzen bestätigen wolte. †)

Hätte der Pabst aber wol seinem Stande gemäs gehandelt, wär er Rudolphs und Heinrichs Beispiel gefolgt? Er strebte im Gegentheil izt, aufs neue in seinem Haß gegen das Baiersche Haus verstärkt, mit neuen Kräften, diesem die Mark Brandenburg, wie die höchste Reichswirde, zu entreissen. Zum größten Bedauren der Mark Branden-

*) Doc. in Dipl. V. M. T. II, p. 595-598. Documenta in Codice Dipl. Brandenb. T. I, p. 222-224 und p. 231 sqq. Documenta in Dipl. V. M. l. c. p. 599-603 und T. I, p. 602-608.

†) Documentum in Gewoldi Defensione Ludovici IV, contra Bzovium, p. 89. Doc. in Du Mont Corps Univ. Diplomatique. T. II, P. II, p. 80.

denburg wählte er, zur unfehlbaren Erreichung seines Zwecks mit ihr, ein Mittel, das ihr einen tötlichen Streich versetzte. Indem er sie auf der einen Seite mit den härtesten Banflüchen bedrohte, wenn sie ferner einem Baierschen Fürsten gehorchen würde, lud er auf der andern Seite, durch den Bischof Stephan von Lebus, den König **Wladislav Loktek**, und die Litthauer zu einem Einfall in sie ein.*) **Wladislav** und ein Schwarm Litthauer, Reußen und Wallachen wüteten, im Jahr 1325 in ihr, ohne Gränzen. Unbewehrte wurden gleich Bewehrten ermordet, Greise in den Armen der Enkel, Säuglinge an der Brust der Mutter. Die wilde Begierde schonte keiner Unschuld, sättigte sich an Matronen und Klosteriungfrauen. Manche ihrer Opfer mußten, an Bäume gebunden, unter der Wuth den Geist aushauchen. Hundert und vierzig Dörfer gingen, mit ganzen Städten, in Flammen auf. Das Rauben und Plündern nahm kein Ende, über 6000 Menschen geriethen in Gefangenschaft.

Der Geschichte Pflicht ist es, die That einer damaligen jungen Nonne aufzubewahren. Ein Litthauer hatte sich ihrer bemächtigt und wolte sie mit Gewalt schänden. Vol Entsetzens vor der nahen

*) Doc. apud Raynaldum, in Annalibus Eccles. T. XV, p. 299. Doc. apud Baluzium, in Vitis Paparum Avenionensium, T. II, p. 515.

nahen Gefahr und zum Widerstand zu schwach, bittet sie ihn, von seinem Vorhaben abzustehn, mit beigefügtem Versprechen, ihn die Kunst zu lehren, wie er sich vor ieder Verwundung sicher stellen könne. Auf geäußertes Verlangen bei ihm, zu lernen, wofern die Kunst bewährt sei, streckt sie, um solche sogleich zu bewähren, ihren Hals zu einer Probe dar. Der Barbar, von Neubegierde, oder Mistrauen gereizt, haut zu und flucht einer Aedlen, die einen unbeflekten Tod höher, als ein beflektes Leben achtet. *)

Johann XXII wünschte zum elenden Sieg dem König von Pohlen und sich Glük, wiewol zur Verdopplung seiner Schande. **) Er glaubte die Mark Brandenburg und den Markgrafen Ludewig ohne Rettung verlohren, da ihm die fortdauernde Rachsucht des Herzogs Leopolds, der nur auf Gelegenheit harrte, die Bayerschen Lande von neuem anzugreifen, mit Unmöglichkeit der einzigen Rettung der Bedrängten schmeichelte. Allein der Kaiser lebte nun mit Friedrichen in einer so aufrichtigen Freundschaft, daß er ihm die Stadthalterschaft in Bayern übertragen und, mithin unbesorgt vor einem Einfall Leopolds in dasselbe, dem Markgrafen Ludewig zu Hülfe eilen durfte; indem zu erwarten stand, der Herzog würde, einem

*) Dlugossi Hist. Pol. L. IX, p. 990.

**) Raynaldus l. c.

geliebten Bruder zum Gefallen und zur Rechtfertigung eines ehrenvollen Vertrauens, Haß und Rachsucht eine Zeitlang unterdrükken. *) Ein vollkommner Sieg, den des Siegers unvermuthete Ankunft erleichterte, trieb die Mordbrenner bald aus der Mark; und sogleich rißen die Bürger von Frankfurt, um den Bischof Stephan zu züchtigen, die Dohmkirche in Göritz nieder und führten ihn selbst gefangen fort. Er wirkte zwar nach seiner Loslassung beim Pabst einen harten Bann über sie aus, der über 28 Jahre währte, so wie mit ihnen der Markgraf **Ludewig** und alle ihm unterworfne Länder, nebst manchen andern seine Parthei haltenden geist- und weltlichen Personen, in dieselbe Strafe verfielen. **) Doch zu geschweigen, daß zu der Zeit dergleichen Ungewitter überhaupt von ihrer Furchtbarkeit sehr verlohren hätten, so hatte sie, seit **Ottens** IV und **Konrads** Regierung, die Mark Brandenburg besonders ruhig ansehn gelernt. Noch weniger beunruhigten sich der Markgraf **Ludewig** und die Grafen **Ulrich** und **Günther** von Lindau, da sie, vermeinten Ungehorsams halber,

*) Chronicon Claustro-Neoburgense, ap. H. Pez in S. R. A. T. I, p. 468.

**) Wolfg. Jobst kurze Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt an der Oder, ex edit. Beckmanni d. a. 1676, Kap. 5. Doc. in Brunnemanni Jure ecclesiast. Lib. II, c. 19, §. 12, in Additionibus Strykii.

halber, der Pabst nach Avignon foderte, ihm Rechenschaft abzulegen. *) Der Kaiser verlieh vielmehr, im Jahr 1328, dem erstern und den ihm folgenden Markgrafen das Recht, alle dem Deutschen Reich entzogne Polnische Ländereien wieder zu erobern und der Mark Brandenburg einzuverleiben; bestätigte ihn durch einen neuen Lehnbrief in seiner Wirde, wie auch sämtliche der Mark Brandenburg bis dahin zu Theil gewordne Vorzüge und Rechte; **) und setzte sogar den Pabst Johann förmlich ab und einen neuen Pabst in dessen Stelle ein; wozu, im nächsten Jahr ein zwischen dem König **Wladislav Loktek** und dem Markgrafen auf drei Jahre geschloßner ehrenvoller Friede kam, der, bei **Kasimirs** des Großen Regierungsantritt, in einen Vergleich zur gemeinschaftlichen und wechselseitigen Aufrechthaltung der Landessicherheit überging, und dem noch eine Vergrößrung der Mark Brandenburg, durch das zurückgefallne altmärksche Witthum der gestorbnen Herzogin Anne, †) kurz vorangegangen war. Ueberdies verboten der Kaiser und der Markgraf der Stadt **Frankfurt** aufs ernstlichste,

*) Doc. ap. Martene et Durand, l. c. p. 689.

**) Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. VII, p. 38 und 40. Doc. ap. Ludewig in Reliqq. Man. T. II, p. 278-279.

†) Doc. in Fragm. March. Th. I, S. 55. Doc. ap. Sommersberg in Script. R. Siles. T. I, p. 340. Doc. in Gerkens Vermischten Abh. Th. I, S. 34.

lichste, dem Bischof Stephan die Errichtung seines bischöflichen Sitzes in ihr und die Erhebung ihrer Marienkirche zur Kathedralkirche zu gestatten. *) Jedoch mußte mitlerweile der Markgraf **Ludewig** dem Herzog **Rudolph**, zur Vergütigung gehabten Aufwandes und Schadens in der Mark Brandenburg, die Niederlausiz, um 16000 Mark brandenburgschen Silbers, auf 12 Jahre, nach deren Verlauf der Zurükkauf für eben die Summe frei sein solte, käuflich überlassen: so wie des Markgrafen damahlige Belehnung mit der Mark Landsberg ihm zu keinem Nutzen gereichte. **)

Jezt solten die Pommerschen Herzoge ihre Lande vom Markgrafen **Ludewig** zur Lehn empfangen und sie waren dazu so wenig geneigt, als das im Jahr 1320 eroberte Stük der Ukermark herauszugeben, welches sich noch in ihren Händen befand, da die benachbarten Märker es im Jahr 1321 vergebens und seitdem nicht wieder daraus zu reißen versucht hatten. Man hatte bereits alle Mittel angewandt, die Sache gütlich beizu-

*) Documenta in Jobst Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder, editione Beckmanni de a. 1706, S. 57.

**) Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. II, p. 529 sqq. und Doc. l. c. T. I, p. 141. Doc. l. c. T. VII, p. 46.

beizulegen, allein sich durch keines der Erreichung des Zwecks um einen Schritt genähert, so, daß man die lezte Entscheidungsweise, blutige Entscheidung, wählen mußte. Die Pommerschen Herzoge waren im Jahr 1328 vorsichtig genug gewesen, einen zwischen ihnen und den Meklenburgern obwaltenden heftigen Streit über das dem Herzog Wartislav V angefallne Fürstenthum Rügen durch einen Frieden zu enden; und konten also den sie angreifenden Brandenburgern mit ungetheilter Macht entgegengehn, und diese führte überdies der Herzog Barnim IV, ein gleich kluger und unerschrockner Feldherr an. Der Markgraf Ludewig erlitt, im Jahr 1329, bei Prenzlow eine Niederlage, die ihn zu einem Waffenstillstand mit dem Sieger nöthigte. Bei dem allen glaubten sich aber Barnim und sein Vater Otte I nicht sicher, und trugen im Jahr 1330 sowol ihr Land, wie das ihrer Neffen vom Wolgastischem Stamm, deren Vormünder sie waren, dem Pabst Johann zur Lehn auf. *) Den Markgrafen Ludewig vermogte auch sein Verlust zu keiner Herabstimmung seiner Fodrung zu bewegen und er ging, da er den Lehns-

*) Documenta ap. Raynaldum l. c. p. 424 und 425. Ich erzehle diesen Krieg des Markgrafen mit den Pommern nur kurz, weil ich nie gerne mehr, als wovon ich überzeugt bin, erzehle. Man sehe Gerkens Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 166.

auftrag gar keiner Aufmerksamkeit werth achtete, im Jahr 1331, mit einem Heer von Märkern, Baiern und andern Völkern zum zweitenmal wider die Pommerschen Herzoge zu Felde. Jedoch ein wiederhohltes Treffen, am Kremmerdamm, worin Barnim den Markgrafen und, wie einige berichten, selbst den Kaiser aufs Haupt schlug, machte, nebst einem glüklichen Einfall des Bischofs Friedrichs von Kamin in die Neumark, die Pommerschen Herzoge zu völligen Herren der Friedensbedingungen. Die benachbarten Fürsten, die schon lange des Kaisers und Markgrafen Verfahren mit den Herzogen ein gewaltsames Verfahren genant hatten, und besorgten, es mögte die Entsetzung derselben von der unmittelbaren Reichsstandschaft mehrern Erniedrigungen der Art den Eingang eröfnen, traten auf der Sieger Seite: und der Markgraf ward gezwungen, der Lehnsherrlichkeit über Pommern zu entsagen, und sich mit dem Anfall des Landes, auf den Fall eines Abgangs der Herzoge, und der Erfüllung seines Verlangens in Betreff der Ukermark, wobei jedoch noch die Ukermark und Neumark 6000 Mark Silbers an Otten und Barnim zahlen mußten, zu begnügen. Jene Verzicht und Gegenversichrung wurden im Jahr 1338 auf dem Reichstag zu Frankfurt schriftlich ausgestellt, vom Kaiser bestätigt und die Pommerschen Herzoge zugleich, als unmittelbare Reichsstände,

mit

mit ihren Landen beliehn. *) Zur Zeit, oder bald nach der Schlacht am Kremmerdamm scheint der Markgraf erst mündig geworden zu sein; indem der Kaiser im Jahr 1333 ein, ohne seinen Willen und ohne Vorwissen der übrigen Vormünder des jungen Regenten, während dessen Minderjährigkeit, verfertigtes und zur Bekräftigung vieler erschlichner Gnaden- und Freiheitsbriefe gebrauchtes Siegel öffentlich zerbrechen lies und diese Urkunden sämtlich für nichtig erklärte. **)

Unterdessen dachten der Kaiser und seine Prinzen auf ein Mittel, die Mark Brandenburg an ihr Haus so fest wie möglich zu knüpfen, zumal, da des Markgrafen Ehe noch keine Kinder verhies. Es ward daher zwischen diesem und seinen Brüdern Stephan, **Ludewig** und **Wilhelm**, im Jahr 1334, eine Erbverbrüderung gemacht, nämlich: es solten, wenn der Markgraf ohne Söhne stürbe,

*) Documenta in Schwarz Pommerscher Lehnshistorie, S. 354 und 356. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 93. Dies Dokument entscheidet wol, daß das Treffen am Kremmerdamm schon im Jahr 1331 vorgefallen sei?

) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 138. Ich sage im Text erst, weil damals ein regierender Fürst in Deutschland und namentlich in der Mark Brandenburg im **zwölften Jahr seines Alters mündig werden konte. Docum. in Lenz Markgräflich-Brandenburgschen Urkunden, Theil I, S. 188.

die Herzoge und ihre Erben, die Mark Brandenburg samt der Niederlausiz, und, wofern die Herzoge unbeerbt verstürben, der Markgraf und seine Erben die Baierschen Lande bekommen. Der Kaiser vollendete den Vertrag durch eine doppelte Bestätigung desselben und eine Gesamtbelehnung der Verbrüderten, und die Herzoge nahmen den Titel, Markgraf von Brandenburg und Lausiz und des Heil. R. Reichs Erzkämmerer an. *)

Kaum hatte der Erzbischof **Otte** von Magdeburg den Tod der Herzogin **Agnes** vernommen, als er ihres hinterlaßnen Witthums sich zu bemächtigen anfing. Natürlich widersezte sich dem ihr Gemahl; und zwar so glüklich, daß weder geistliche noch weltliche Waffen, noch ein Bündniß mit dem König **Johann** von Böhmen wider den Markgrafen **Ludewig**, der, wie die Städte **Stendal**, **Salzwedel**, **Tangermünde**, **Osterburg** und **Gardelegen**, dem Herzog beistand, dem Prälaten einigen Vortheil verschaften. Doch desto mehr Nachtheil war mit dem im Jahr 1336 getroffnen Vergleich, der den Herzog seines verfochtnen Rechts völlig sicherte, für den Markgrafen verknüpft. Bei

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 124 sqq. Documenta in Aettenkhovers Kurzgefaßter Geschichte der Herzoge von Bayern, in Cod. Diplom. p. 233-239. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. IV, p. 551. Doc. l. c. T. VIII, p. 401.

Bei der unbedeutenden Schadloshaltung, daß ihm die Einlösung des Landes Jerichow und Plaue, vom Erzstift, mit 5550 Mark Silbers, iederzeit zustehn und Jerichow sogleich zurükgeliefert werden solte, mußte **Ludewig** sich, seinen Brüdern und übrigen Lehnserben, für 6000 Mark Silbers, die Belehnung über die Altmark, über einen Theil der Mittelmark, über das Land Lebus und die Niederlausiz als über Stücke, die die Markgrafen **Waldemar** und **Johann** V vom Erzstift zur Lehn getragen hätten, vom Erzbischof erkaufen; ferner auf die Städte und Schlößer **Wolmirstädt**, **Alvensleben**, **Rojäz**, ...ngern und die Grafschaft Billingshagen, als dem Erzstift durch **Waldemars** Ableben heimgefallne Lehen, Verzicht thun; und überdies versprechen, den Kaiser als Oberlehnsherrn zu einer feierlichen Belehnung des Erzstifts mit den von diesem dem Hause Brandenburg verliehenen Landen, zu vermögen.*) Alles dies war eine Folge der

*) Doc. in Gerkens Vermischten Abh. Th. III, S. 126 sqq. Doc. ap. de Ludewig in Rel. Manss. T. VII, p. 36. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 63 sqq. Man findet bis jezt keine Spur, daß Waldemar und seine Vorfahren das Land Lebus und die Niederlausiz vom Erzstift Magdeburg zur Lehn getragen hätten und auch keine Ursache, warum es geschehn sein solte. Der Verkauf der Niederlausiz an das Erzstift, vom Markgrafen Tizemann, gedieh so wenig zur Giltigkeit, (1 B. 1 Th.

des schon oft erwehnten traurigen Lehnsauftrags und ein Beweis seiner noch dauernden Verbindlichkeit. Ludewig zog alsdan seinem Vater, in einem Krieg mit dem König Johann von Böhmen, nach Tyrol und von da dem Teutschen Orden, gegen die Litthauer, zu Hülfe; nachdem er zuvor Lenzen und Dömiz dem Grafen Heinrich von Schwerin, für 6500 Mark Silbers und die Zurükgabe der Stadt Perleberg, verpfändet hatte. *) Er scheint damals in der äußersten Geldnoth gewesen zu sein; denn die Stände der Mark Brandenburg brachten, im Jahr 1338, nicht nur das zum Wiederkauf der Niederlausiz erfoderliche Geld auf, sondern der Magistrat in Berlin nahm es mit der Versichrung: daß er es blos zu dem Behuf auszahlen würde, in Verwahrung. **) Mitleidenswerthe

1 Th. S. 223 dieser Geschichte) als die Schenkung des Bisthums Lebus an gedachtes Erzstift vom Kaiser Philipp, und die Bestätigung dieser Schenkung vom Kaiser Friedrich II, für den beschenkten Theil von Nutzen war; (l. c. S. 140.) Gerken sagt in seinen Vermischten Abh. a. a. O. S. 113: Der Erzbischof hat vielleicht mehr in den Lehnbrief hierinnen setzen lassen, wie der Markgraf verlangt hat.

*) Documenta im Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 28 und in Cod. Diplom. Brandenb. T. III, p. 284.

**) Documenta in Cod. Diplom. Brandenb. l. c. p. 101 - 103.

werthe Demüthigung! Die berühmte erste Kurfürstenverein, die der Markgraf Ludewig mitschloß, hatte die Wiederherstellung der vom Pabst so sehr gemishandelten Ehre des Teutschen Reichs und der unabhängigen Hoheit jenes Staats mehr zur Absicht, als zur Folge. Der Markgraf half, im Jahr 1339, dem König Eduard III von England Kambray belagern und der Kaiser ertheilte ihm im Jahr 1341 alle damals dem Reich, in Sachsen, angefallne Lehen. *)

Weil ohne den Besiz der Grafschaft Tyrol der Kaiser keinen freien Eingang in Italien haben konte, so hatt' er, um sie wenigstens mit seinem Hause zu vereinen, dem König Johann von Böhmen, dessen Prinz Johann Heinrich sie besaß, schon im Jahr 1336, die Mark Brandenburg für sie geboten; aber von Seiten des leztern unübersteigliche Schwierigkeiten des Tausches angetroffen. **) Gegenwärtig zeigte sich ihm ein Mittel zur Erreichung seines Wunsches, das, wenn Aufopfrung der Ruhe eines Kindes und eines Theiles eigner Redlichkeit weniger, als Aufopfrung eines Landes gilt, weit wohlfeiler, als das misgelungne war. Johann Heinrich hatte Kärnthen und Tyrol,

*) Documenta ap. Ludewig, in Reliqq. Man. T. II, p. 294-295.

**) Anonymi Leobiensis Chronicon, ap. Pez, in S. Rer. Austr. T. I, p. 947.

Tyrol, durch eine Vermählung mit der Erbin der Länder, der Margrethe Maultasche, einer Tochter des Herzogs Heinrichs von Kärnthen, und diese hatte, in einem mannbaren Alter, im Prinzen ein achtjähriges Kind zum Ehemann bekommen. Das Weib von stilrem Verlangen seufzt bei einem schwachen Ehemann; Margrethen folterte unersätliche Wollust. Sie machte ihrem Gemahl häufig Vorwürfe über Unvermögen, verschwor sich mit den Baronen des Landes wider ihn, das ihn, als einen schlechten Regenten, äußerst haßte, und versicherte unter der Hand den Kaiser Ludewig einer heftigen Neigung gegen den eben verwitweten Markgrafen Ludewig, mit dem Wunsch, dessen Gemahlin zu werden. Ihr Unternehmen brachte sie, da es der Markgraf Karl von Mähren, Johanns ältester Prinz entdekte, in Gefangenschaft; doch sie rettete sich durch Flucht, kerkerte ihren Gemahl ein, der aber ebenfalls entfloh; und bat nun den Kaiser, der in ihren ersten Vorstellungen blos Tyrol gesehn hatte, öffentlich um Schuz und Befreiung von ihrer Bürde. Es fragte sich also: ob der Markgraf Ludwig sie heirathen wolte und wie, wenn er wolte, ihre bisherige Ehe getrennt und, da sie im dritten Grad mit ihm verwandt war, Dispensazion erlangt werden könte; welche zwei lezte Stükke vom Pabst abhingen und von ihm nicht zu hoffen standen? Des Sohnes Einwen-

dun-

dungen besiegte Zureden des Vaters, ungeachtet ihnen Abscheu zum Grunde lag, *) indem Margrethe, in jedem Betracht so häslich, als jederzeit eine Heirath mit ihr, war; und des Pabstes abschlägiger Antwort sezte sich der Kaiser nicht einmal durch Ansuchung aus. Er verordnete aus kaiserlicher Machtvolkommenheit ein förmliches Gericht, worin er selbst den Vorsiz nahm; nachdem **Wilhelm Okkam** und **Marsil von Padua**, durch öffentliche Behauptung der von Alters her gegründeten Obergewalt des Kaisers in Ehesuchen, die damals, als man von päbstlicher Gewalt noch nichts wußte, wirklich stat fand, die Gemüther zu dem kühnen Schritt vorbereitet hatten. **Johann Heinrich** erhielt Befehl, vor diesem Gericht zu erscheinen; erschien, wie gehoft und gewünscht, nicht; es ward in contumaciam erkant, seine Ehe mit **Margrethen** getrennt, die Dispensationsakte für die Neuverlobten ausgefertigt, im Februar des Jahres 1342 die Vermählung zwischen beiden volzogen und der Markgraf **Ludewig** mit der Grafschaft

*) l. c. p. 960. Nach der gleichzeitigen Geschichtschreiber Zeugniß war Margrethe unersätlich geil, hochmüthig, unverschämt, geschwäzig und eine halbe Närrin; und mit diesen Eigenschaften stimte ihre Leibesgestalt überein. Den Schimpfnamen Maultasche hatte ihr ihr großer übelgeformter Mund, oder, wie andere meinen, ihre Geschwäzigkeit zugezogen.

schaft Tyrol und noch dazu mit dem Herzogthum Kärnthen, das dem Hause Oestreich gehörte, feierlich beliehn. *)

Einem Mann ein schlechtes Weib rauben heißt: ihm die größte Wohlthat erzeigen. Doch der Kaiser Ludewig hatte mit dem Weiberraub Länderraub verbunden, er hatte diesen an dem, nach öfter bewiesenem Undank, verübt, der die vornehmste Ursache seiner Behauptung auf dem Deutschen Thron gewesen war; denn kein Unbefangner bezweifelt den überwiegenden Einflus des Königs Jo-

*) Documenta in Leibnitii Cod. Juris Gent. Dipl. P. I, p. 154-158. Gundelfingius de Successione Comitum Tyrolensium, ap. Lambecium, in Comment. de Bibliotheca Caesarea Vindobonensi, Lib. II, Cap. 6, p. 510. Gulielmi et Albrigetti Cortusiorum Historia de Novitatibus Paduae Lib. VIII, C. 7, in Graevii Thesauro Antiquit. et Historiarum Italiae, T. VI, Vol. I, auch in Muratorii Scrip. Rer. It. T. XII. Johann Heinrich wird in der Ehescheidungsakte durchaus, sowol fürs gegenwärtige, als für die Zukunft eines gänzlichen Unvermögens zur Leistung der Ehepflicht beschuldigt. Wie redlich indessen hiebei zu Werke gegangen worden ist, beweist der Umstand, daß der Beschuldigte sich gar nicht gestellt und folglich keiner seiner Richter Gelegenheit zur Untersuchung des Grundes oder Ungrundes der Beschuldigung gehabt hatte; und Johann Heinrich legte auch in einem neuen Ehestande, durch 3 von ihm gezeugte Kinder, daß er Kinder zeugen könte, an den Tag.

Johanns auf den Sieg bei Mühldorf und nur zu sehr gereichte die unädle That der Mark Brandenburg zum Nachtheil. Der Markgraf **Ludewig** fügte jezt seinem Titel noch die Titel: **Herzog zu Kärnthen, Graf zu Tyrol und Görz, Schirmvogt der Kirchen zu Aquileja, Trident und Brixen** bei. *)

So liebreich und freundschaftlich sich der Markgraf **Ludewig** gegen den Herzog **Otten** von Braunschweig als Mitregenten der Altmark betragen hatte, so war das alles nur Fürstenfreundschaft, schönverlarvter Grol gewesen. Er hatte, während so schmeichelnder Aeußrungen, die Stände der Altmark an sich gezogen, mit ihrem mächtigern Adel Bündnisse gegen den Herzog gemacht, und fast im ganzen Lande Versichrungen des Oefnungs- und Besatzungsrechts erhalten. Im Jahr 1343 erklärte er dem Herzog den Krieg. **Otte** ward, der häufigen Unterstützung halber, die sein Gegner fand, überwunden, und that auf seine Altmärkschen Besitzungen Verzicht, die **Ludewigen** sogleich huldigten. Indessen waren diese als Kriegsschauplaz durch Raub und Brand mitgenommen worden, die Städte in der Altmark mußten sich **Otten**, für eine Schuld des Markgrafen von 3000 Mark Silbers, die aus einer Verpfändung der

*) Doc. A. 1342 D. Nativ. Mariae, in Monumentis Boicis, Vol. VI, p. 597.

der Schlößer Betzendorf, Gardelegen und Burgstall herrührte, in solidum verschreiben, und bezahlten sie auch in der Folge; und im Jahr 1344 starb der Herzog und da hätte der Markgraf die Altmark ohne Ungerechtigkeit und unbeschädigt zurük erlangt. *)

Damals trug große Gefahr des Kaisers Ludewigs zur Abwendung größern Unglücks von der Mark Brandenburg bei. Der Markgraf Karl hatte sie, aus Rachsucht wegen des seinem Bruder zugefügten Schimpfes, überfallen, und verheerte und plünderte sie auf eine unwirdige Weise. Viele teutsche Fürsten dachten auf des Kaisers Absetzung und Karls Erhebung in seinen Plaz; und der König Philipp VI von Frankreich traf Anstalten, jenen mit Gewalt vom Thron zu drängen. Den Böhmen gönnten ihre Nachbarn so wenig einen Hoheitszuwachs, als England, Italien und Spanien den König von Frankreich, oder einen ihm geneigten Prinzen gleichgiltig auf dem teutschen Thron erblikken konten. Eduard III bot dem Kaiser von selbst

*) Documenta ap. Ludewig in Reliqq. manuscript. T. VII, p. 45 sqq. Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. I, p. 284, sqq. Documenta ap. Lenz, in den Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 250 und in der Fortsetzung von Lucä Grafensaal, S. 144. Doc. in Scheidts Nachricht vom hohen und niedern Adel, S. 222. Documenta in Diplom. V. M. T. I, p. 72-80. Doc. in Fragm. March. T. V, S. 26.

selbst Freundschaft an; verschafte ihm Bundesgenossen, und Philippen, in Flandern, volle Arbeit. Die Könige von Pohlen und Ungarn, die Herzoge von Oestreich und Schweidnitz, der Markgraf von Meißen, der Kaiser und der Markgraf Ludewig befehdeten den König Johann in einer Woche, da Karl noch in der Mark Brandenburg stand. Karl mußte, was er vermogte, Böhmen zu Hilfe eilen. Es wurde bald darauf ausgemacht, daß der Markgraf Ludewig, Margrethen und Tyrol behalten, dagegen aber die Oberlausitz auf ewig an Böhmen abtreten und dem Könige Johann 20000 Mark Silbers zahlen solte. *)

Selten sind in Unruhen und Verwirrungen eines Landes Geistliche, sobald sie Einfluß und Macht besitzen, nicht verwikkelt. Als der Herzog Rudolph von Sachsen alles anwandte, die Stände der Mark Brandenburg in seine Partei zu lokken, hielten es manche Prälaten nicht nur heimlich und öffentlich mit ihm, sondern sie beraubten und plünderten auch auf Streifzügen, gleich seinen Anhängern vom Adel, Bürger und Städte. Ihre Spizbüberei erwekte bald Haß bei den Bestohlnen, zumal, da diese wegen Mangels eines rechtmäßigen

*) Vitodurani Chronicon, in Thesauro Historiae Helveticae, p. 58. Carolus IV in Vita sua, ap. Freher, in Script. Rer. Bohem. p. 105 und 106. Nicolaus Burgundus, l. c. p. 172.

Oberhaupts, keinen höhern Schuz und noch minder Vergütigung des erlittnen Schadens hoffen durften. Niklas, Probst von Bernau, war schon lange als ein Freund verschiedner Feinde der Städte Berlin und Kölln, und besonders als ein gefährlicher Kundschafter des Herzogs Rudolphs, verdächtig. Die mehresten Bürger der genanten Städte haßten diesen aufs äußerste, ungeachtet der Magistrat sich ihm ergeben und ihm gehuldigt hatte. Niklas befand sich im Jahr 1323 in Berlin und mit ihm eine außerordentliche Menge Menschen, die zum Besuch eines Jahrmarkts gekommen waren. Es ward von den Bedrükkungen des Landes und des Probstes Verrätherei gesprochen, und eine Verbittrung, die an Wuth gränzte, erzeugt. Ein Haufen Pöbels stürzte, Pöbelgewohnheit gemäß, in ungesteuerter Raserei keine Schranken zu kennen, in des Probstes Wohnung, riß ihn auf den Markt und verbrante ihn zu Asche. Es ist Ueberfluß zu sagen, mit welchen Empfindungen, zu einer Zeit, da nur geistlicher Pöbel Pröbste verbrante, Niklasens Mitbrüder, die Rechtsverletzung hörten. Der Bischof Ludewig von Brandenburg exkommunizirte sämtliche Einwohner Berlins und Köllns, lies alle ihre Kirchen, Kapellen und Klausen sperren, die Lichter darin auslöschen und die Glokken verschließen. Handel und Verkehr stokten; indem nie-

niemand mit diesen Verbannten umzugehn wagte. Berlin und Kölln mußten sich zu schimpflicher Demüthigung verstehn, und außerdem dem Bischof 750 Mark Silbers zahlen. *) Und doch ward die Aufhebung des Bannes, mit der Entschuldigung, daß ihn blos eine päbstliche Bulle aufheben könte, verzögert. Nach vielen Bitten und Umständen langte im Jahr 1345 eine Lösungsbulle aus Avignon, gegen Gebühren, an; worauf der Bischof alle und jede Verbannte, männlichen und weiblichen Geschlechts, zum Empfang der Absoluzion, nach Brandenburg foderte, und, für die Ertheilung, von jedem Einzelen neue Bezahlung. **) Und dadurch schob er die völlige Absoluzion bis 1347 hinaus, bis die Bedrängten dem Probst Gerwin von Bernau und dem Priester Heinrich in Neustadt Eberswalde, des Ermordeten Bruder, noch eine beträchtliche Summe abgereicht, und jenem und dessen Nachfolgern jährlich ein Stük Geldes auf immer abzureichen versprochen hatten. †) Diese leztre Gewaltthätigkeit konte sich der Bischof um so dreister erlauben, weil der Markgraf Ludewig

*) Doc. in Cod. Diplom. Brandenb. T. III, p. 96. Documenta A. 1335, manuscripta. Doc. A. 1336, manuscript.

**) Documenta, A. 1343 und 1345, manuscripta. Doc. A. 1346, manuscriptum.

†) Documenta, A. 1347, manuscript.

eben, erst die Litthauer, und sodan, in Tyrol, Karln bekriegte.

Der Kaiser **Ludewig** starb und der Markgraf **Ludewig** ging nun dem mislichsten Schiksal entgegen. Ein Oberhaupt, das alles zu seinem Besten that, war mit einem, das nur seinen Untergang sann, vertauscht. Auf ihn und seiner Heirath ruhte des Pabstes Fluch; und, was für Regenten äußerst traurig ist, was aus der Vergleichung seiner unruhigen, im Grunde schlechten Regierung mit der vortreflichen Regierung des Markgrafen **Waldemars** flos, seine Unterthanen liebten ihn wenig. Der Kaiser **Karl** IV verlieh bald den Herzogen **Albert** II und **Johann** III von Meklenburg das Land Stargard nebst den übrigen Ländereien, die sie und ihre Vorfahren vom Hause Brandenburg zur Lehn getragen hatten, als ein unmittelbares Reichslehn *) und die Altmark dem Herzog **Rudolph** von Sachsen. **) Das beste Mittel, **Ludewigen** vor dem lebenden **Karl** sicher zu stellen, frühe Unterdrükkung und Verdrängung desselben, schlug fehl im Versuch; indem der König **Eduard** III und der Markgraf **Friedrich** der

Ernst-

*) Docum. in Gerkens Vermischten Abhandlungen, Theil III, S. 39.

**) Documentum in Horns Lebens- und Heldens-Geschichte Friedrichs des Streitbaren, S. 203-204.

Ernsthafte von Meißen, die ihn, nach der Baiern und ihrer Verbündeten Absicht, als Gegenkönige, schleunig stürzen solten, und das auch konten, die im Jahr 1348 ihnen angetragne teutsche Krone, theils auf sein Zureden, theils aus andern Betrachtungen, ablehnten, und er zu gleicher Zeit Ludewigs Nachstellungen, ihn zwischen Ulm und Nürnberg gefangen zu nehmen, glüklich auswich. Er sicherte sich, durch verstellte Freundschaft gegen die Baiern, und Unterhandlung zu Paßau mit ihnen, vor einem neuen baldigen Nebenbuhler, und versezte dem Markgrafen beinahe den von diesem ihm zugedachten tödlichen Streich.

Ein Müllerknecht, Nahmens Jakob Rehbok, gab sich, auf Karls Anstiften, *) im August des Jahres 1348, nach einer plözlichen Erscheinung in der Mark Brandenburg, für den Markgrafen Waldemar aus. Der Herzog Rudolph hatte, aus fortdauernder geheimer Rachsucht wegen der, in seinen Augen, ihm geraubten Brandenburgschen Lande, und aus Dankbarkeit für die ihm übertragne Altmark, den Betrüger zu seiner Rolle unterrichtet. †) Jakob beteuerte "er hätte sich im Jahr 1319 krank angestellt, einen todten Körper stat seiner begraben

*) Dubravii Historia Bohemica, ap. Freher, l. c. Lib. XXII, p. 180.

†) Anonymi Leobiensis Chronicon, l. c. p. 969.

lassen, sich darauf aus der Mark entfernt und in Palästina als ein Büßender unbekant gelebt; und das deshalb, weil ihn, bei seiner nahen Verwandschaft mit seiner Gemahlin, seine Ehe Blutschande und unverzeihliches Verbrechen gedünkt hätte." Es versteht sich von selbst, daß er seine Länder zurükfoderte. Einige Uebereinstimmung seiner Gesichtszüge mit den Gesichtszügen des verstorbnen Waldemars und Erzählung manches genauern Umstandes von dessen Hof, die er geschikt in die Lüge hineinwebte, benahmen dieser die sogleich auffallende Unwarheit. Die Einwohner der Mark Brandenburg, die, neben ihrer Geringschätzung des Markgrafen Ludewigs, den Markgrafen Waldemar noch im Grabe anbeteten, riß größtenteils schon dessen Nahme und durch Vermissung seiner Gegenwart erzeugter Glaube, und, wenn sie ganz schwach dachten, auch der Wahn: Kinder aus Ludewigs Ehe mit Margrethen wären unehrlich und unwehrt einer ansehnlichen Kur, zu dem gelognen Waldemar hin; und andere von ihnen, die die Komödie durchschauten, traten diesem, in der Hofnung, neue Rechte und Freiheiten zu gewinnen, bei. Hofnung, Länder zu gewinnen, bewog die Herzoge von Pommern und von Meklenburg, die Fürsten von Anhalt, den Erzbischof Otten von Magdeburg, und, mit mehrern Ursachen verbunden, natürlich den Herzog Rudolph,

die

die alle nicht minder sahen, zu Ergreifung der Waffen und Einfällen in die Mark Brandenburg zur Unterstützung des Betrugs. Der Erzbischof, der Herzog **Rudolph**, die Fürsten von Anhalt und der Theaterwaldemar theilten Rechte, Freiheiten, Geschenke jeder Art, und, wo Lokkung nichts verfing, Drohungen und Plagen unter die Märker verschwendrisch aus *). **Ludewig** war in Kurzem, bis auf Spandow, Frankfurt und Briezen, welches dieser Treue wegen seitdem Treuenbriezen heißt, von der ganzen Mark Brandenburg verlassen und der Müller in ihrem Besitz.

Jezt führte **Karl** ein aus dem halben Reiche gesammeltes Heer in die Mark Brandenburg. Er zwang, in Gesellschaft der vorhin genanten wider **Ludewigen** aufgestandnen Fürsten und des Rehbocks, den Verfolgten, sich mit der wenigen Mannschaft, mit welcher er sein Eigenthum zu retten herbeigeeilt war, in die Stadt Frankfurt an der Oder zu werfen, und schloß ihn hier aufs engste ein. Dem Aftermarkgrafen reichte **Karl**, nachdem ihm dieser die Niederlausiz abgetreten und er des Betrügers Aechtheit genau untersucht, und, weil es

*) Documenta ap. Gerken, in Fragm. March. T. II, p. 57 sqq. in Cod. Diplom. Brandenb. T. IV, p. 379-380; in den Vermischten Abhandl. Th. I, S. 206. Historia Alberti II Episcopi Halberstadensis, ap. Leibnitium in S. R. Brunsv. T. II, p. 152.

sein mußte, bewährt gefunden hatte, die Marken Brandenburg und Landsberg zur Lehn, samt allen darauf haftenden Vorzügen, Freiheiten und Rechten *). Die Söhne des Herzogs **Rudolphs**, **Rudolph** und Otte, und die Fürsten von Anhalt, Albrecht und **Waldemar**, erhielten über dies alles die Gesamtbelehnung, auf den Fall, wenn der Markgraf **Waldemar** ohne Leibeserben stürbe **). Und damit die Belehnten, bei der Besitznehmung ihrer neuen Lehen, weniger Schwierigkeit antreffen möchten, befahl **Karl**, wiewol in Ansehung der Belehnung der Herzoge von Sachsen und der Fürsten von Anhalt in der Folge, den Ständen der Marken Brandenburg und Landsberg aufs ernstlichste: dem Markgrafen **Waldemar** sogleich, und den übrigen Belehnten, sobald sie in den Marken zur Herrschaft gelangen würden, zu huldigen und zu gehorchen; und verfuhr mit der Reichsacht auf der Stelle, da einige Befehligte den Betrüger für ihren Herrn zu erkennen sich weigerten ***). Doch **Ludewigs** Gefahr stieg zum hellern Glanz seines Triumphes hoch.

Rauhe

*) Documenta ap. Lünig in Codice Dipl. Germaniae T. I, p. 1051 und 1055. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. II, p. 573 sqq.

**) Documenta, l. c. p. 577 und 582.

***) Documenta, l. c. p. 576; 580 und 579.

Rauhe Witterung zwang Karln, die Belagerung Frankfurts aufzuheben, und seine Mannschaft ging auseinander nach Hause. Niemand war dem Baierschen Hause ergebner, als der Graf Günther von Schwarzburg, wenige glichen diesem an Rechtschaffenheit, Redlichkeit, festem und entschloßnem Muth, Kriegserfahrung und Tapferkeit. Unablässiges Dringen des Markgrafen Ludewigs in ihn *) und die Versichrung: daß er auf eine Art gewählt werden solte, die mit den Grundsätzen des ehrlichen Mannes durchaus übereinstimmte, vermochten ihn, die teutsche Krone anzunehmen. Die Nachricht von seiner Wahl jagte Karln in ungewöhnliche Furcht. Karl war, mancher gegebnen Tapferkeitsproben ungeachtet, doch mehr Staatsmann, als Held, und am mindesten getraute er sich, in seiner dermaligen Verfassung, gegen Günthern zu Felde zu ziehn. Verlor Günther die Unterstützung des Baierschen Hauses, so hatt er seine vornehmste Stütze verlohren. Er zauberte also beinah Karln zu einem Freunde der Baiern. Karl konte diesen nicht anständiger, und, in Betracht des guten Erfolgs, sichrer die Hand zur Versöhnung bieten, als wenn er der einzigen Tochter des Pfalzgrafen Rudolphs am Rhein seine freie Hand und Theilung des Thrones bot.

*) Documentum in v. Olenschlagers Staatsgeschichte, im Urkundenbuche, S. 273 ; 274.

bot. Die Versöhnung wäre vielleicht, mit der Vermählung, ganz und aus dem Grunde zu Stande gekommen, denn Karl sparte bei der Bewerbung nichts, die Baiern auf seine Seite zu lenken, wäre schikliche und mit einiger Ehre verbundne Zurüktretung des Markgrafen Ludewigs von Günthern und Karls vom falschen Waldemar, und Wiederverweisung der Mark Brandenburg an Ludewigen die Sache eines Augenblicks, und überdies, woran das mehrste lag, von Nutzen gewesen. Kinder dürfen wol im Scherz Fürsten schaffen, Belehnungen und Kronen austheilen, aber nicht Fürsten dürfen's und Kaiser. Günther besas im ganzen Reich Freunde, und das Vermögen, den Verlust einiger selbst zu ersetzen. Der Müller und die Fürsten von Anhalt hatten sich in der Mark Brandenburg so eingeschmeichelt, daß, so bald der Ruf von Karls genauerer Verbindung mit dem Baierschen Hause erscholl, sich fast sämtliche Märksche Städte einmüthig verpflichteten, dem erstern treu zu bleiben, und, nach seinem Tode, keinen andern, als die Fürsten von Anhalt, für ihren Herrn anzunehmen. *) Die Fürsten, die dem falschen Waldemar gleich anfangs beigetreten waren, hingen ihm noch und zum Teil mit verdoppeltem Eifer an. Waldemar III von Dännemark und schwarze Bosheit lösten den Knoten des Schauspiels.

Jener

*) Doc. in Codice Dipl. Brandenb. T. II, p. 583.

Jener hatte Ludewigen hauptsächlich seinen Thron zu verdanken. Er grif, vol Eifers, daß der Herzog Albrecht von Meklenburg für den falschen Waldemar eifrig fochte, etwa im April 1349, die Meklenburgschen Lande an. Nach einer kaum zu entschuldigenden Verwüstung derselben, belagerte er Berlin, um diese dem Markgrafen Ludewig vorzüglich aufsäzige Stadt zu züchtigen. Er richtete zwar durch das alles nicht gerade zu zum Vortheil des Schwagers etwas aus; Ludewigs Bruder, Ludewig, wegen seiner Geburt in Rom, der Römer zubenamt, mußte ihn sogar in der Meklenburgschen Vestung Stargard, wo ihn der Herzog Albrecht einschloß, entsetzen; bei welcher Gelegenheit der Befreier, in einem unglüklichen Treffen mit den Meklenburgern, das allein 400 von seinen Leuten die Freiheit kostete, beinah selbst gefangen worden wäre. *) Indessen brachte die Vorstellung von einem so ansehnlichen Bundesgenossen, der, wenn er auch diesmal des Zwekks verfehlte, ihn in einem neuen Versuch erreichen konte, Karls Staatskunst vollends in Bewegung. Karl war eben in einem Feldzug gegen Günthern begriffen, der jezt am Markgrafen Ludewig einen saumseligen Beistand fand. Günther erkrankte plözlich

*) Pontani Rer. Dan. Historia, 476-477, in Vergleichung mit Beehr de Reb. Meclenburgicis, Lib. II, Cap. 6, p. 266-267.

plözlich von einem Gifttrunk, den ihm ein Arzt gegeben hatte.

Dennoch rükte er Karln entgegen und lagerte sich bei Eltvil im Rheingau. Der Markgraf Ludewig kam hier zu ihm; aber nicht mit Hilfstruppen, sondern, durch einen vorher bei Karln abgelegten Besuch, und viele vom Schlauen genoßne Höflichkeitsbezeugungen, ganz für ihn eingenommen, mit Vergleichsvorschlägen. Gift und Unwillen über den Markgrafen wirkten in Günthern, was Karl nur in schweren Kämpfen ihm abzuringen hoffen durfte. Er ging den von Karln ihm angebotnen Vergleich ein.

In diesem Frieden, der den Dienstag vor Pfingsten 1349 zu Eltvil geschlossen ward, und der zugleich Karls und des Markgrafen Ludewigs Zwist endete, gelobte Ludewig, indem Günther auf das teutsche Reich Verzicht that, Karln von nun an auf immer für einen rechtmäßigen römischen König zu erkennen; ihm die Reichskleinodien auszuliefern; die Mark Brandenburg aufs neue von ihm zur Lehn zu empfangen, und ihm, so oft er nach der Lombardei ziehn würde, den Durchzug durch die Grafschaft Tyrol zu verstatten. Außerdem genehmigte Ludewig alles, worüber bereits die jüngern Prinzen seines Hauses mit Karln und dessen Bruder Johann übereingekommen waren.

waren. *) Für diese sämtliche Zugeständnisse gestand Karl Ludewigen den völligen Besiz der der Mark Brandenburg mit der Kurwirde zu; entsagte allen Ansprüchen auf das Herzogthum Kärnthen und die Grafschaft Tyrol; versprach: den Pabst Klemens dahin zu vermögen, daß solcher Ludewigs Heirath mit Margrethen für giltig erklären und das Baiersche Haus vom Kirchenbann befreien solte; und lies sich, da Ludewig ihn nicht mitgewählt, und in Paßau geschworen hatte: ihn nie für einen rechtmäßigen Kaiser zu erkennen, selbst eine zweite Erwählung zu Frankfurt und nochmalige Krönung zu Aachen gefallen. **) Gleich darauf wurde der Markgraf Ludewig, durch Waldemarn III, auch mit den Herzogen von Pommern und durch den König Magnus von Schweden, Ludewig der Römer, der in der Mark Brandenburg alle Städte bis auf Brandenburg und Görzke wiedererobert hatte, mit den Herzogen von Meklenburg ausgeglichen, und zwar lezterer unter der Bedingung: daß er sich aller

*) Documenta ap. Sommersberg in Script. Rer. Sil. T. I, p. 980.

**) Doc. in v. Olenschlagers Staatsgeschichte, S. 410, Anmerk. 2) ad § CLXXXVI. Hainricus Rebdorff ap. Freher. in Script. Rer. Germ. T. I, p. 445. Doc. ap. Sommersberg, l. c. p. 981, sqq. Albertus Argentinensis ap. Urstisium, in Script. Rer. Germ. P. II, p. 151.

aller Rechte auf das Land Stargard begab; des Herzogs Albrechts Tochter Ingeburg fast ohne Aussteuer heiratete; und ihr, gegen ihre geringe Aussteuer, nämlich gegen das Lösegeld für die 400 vom Herzog gemachten Gefangnen, und gegen die Stadt Lenzen, auf der noch dazu ein Pfandschilling von 2000 Mark haftete, de Städte Sehausen, Werben und Arneburg, oder die Altmärkische Wische und außerdem Perleberg zum Withum verschrieb. *)

Bei Karls zweiter Krönung trug der Markgraf von Jülich den Reichszepter. Der Markgraf Ludewig wolte ihm solchen aus der Hand reißen, weil jener Dienst zum Erzkämmeramt gehörte; und es erhob sich ein Lermen, den Karls Gegenwart und Vorstellungen kaum dämpften. Die anwesenden Fürsten entschieden den Streit so, daß bei den großen Krönungsfeiern der Markgraf von Brandenburg und bei Reichsbelehnungen der Markgraf von

*) Pontanus, l. c. A. Krantzii Wandalia, Lib. VIII, Cap. XXXII. Doc. ap. Küster, in den Tangermündschen Denkwürdigkeiten, S. 168 sqq. Lenzen war nebst Dömiz, durch den Abgang der Grafen von Schwerin, an die Herzoge von Meklenburg gekommen: und daß Ludewig der Römer, der freilich dem Markgrafen Ludewig in der Regierung der Mark folgte, den Frieden, unter den sämtlichen obengenanten Bedingungen, schon jezt eingehn konte, wird die Folge ausweisen.

von Jülich den Reichszepter vortragen und halten solte. *)

Karl hatte Waldemarn III, wegen seines Einfalls in die Meklenburgschen Lande, heftig getadelt und einen Störer der Reichsruhe gescholten. Der König bat um Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, und bekam, im Jenner des Jahres 1350, für sich und seine Begleiter, unter denen sich Ludewig der Römer befand, sichres Geleit, zu Karln nach Spremberg und von ihm zurük nach Hause zu reisen. Waldemar III fragte Karln dreist um die Ursache der von ihm geschehenen Einführung des falschen Waldemars in die Mark, und der Kaiser erwiderte: "hievon wäre nicht Leichtsinn oder Bosheit der Grund gewesen, sondern ein Schwur des Erzbischofs Ottens von Magdeburg, der Herzoge Rudolph von Sachsen und Albert von Meklenburg und der Fürsten von Anhalt, daß der, der sich Waldemar nenne, es wirklich sei." Hierauf erklärte Waldemar III, für sich und in aller gegenwärtigen Fürsten Nahmen: "sie wolten mit einem untrüglichen Eide darthun, jene hätten falsch geschworen." **) Die Beschuldigten kamen in und Karl kam aus Verlegenheit. Gern willigten sie in eine vorgeschlagene Bevolmächtigung des Königs Magnus zur Beilegung

*) Hainricus Rebdorff l. c. p. 445.

**) Pontanus l. c.

gung aller ihrer Zwistigkeiten mit dem Markgrafen Ludewig, *) so sehr sie diesen noch haßten, wie denn auch des Königs Bemühn hier fruchtlos abgelaufen zu sein scheint; und der Pfalzgraf Ruprecht am Rhein stiftete den 15ten Februar, zu Bauzen, wo sich sämtliche Interessenten befanden, die Hauptsühne zwischen dem Markgrafen und Karln, in welcher diese ihren zu Eltvil getroffnen Vergleich abgekürzt, erweitert und genauer bestimt wiederhohlten. **) Sie lautet nämlich volständig: "Da einige Fürsten und Herren ausgesagt und zu schwören sich erboten haben: der, der sich Waldemar nenne, wäre nicht Waldemar des Markgrafen Konrads Sohn, so erteilt Karl dem Markgrafen Ludewig und seinen Brüdern Ludewig dem Römer und Otten unverzüglich die Belehnung über die Marken Brandenburg, Lausiz und Landsberg, und hält auf bevorstehende Ostern zu Nürnberg einen Gerichtstag zur Untersuchung der Person des falschen Waldemars; sodan verspricht Karl eidlich, zwischen hier und künftigem Michaelisfest, allen Fleiß zur Befreiung des Markgrafen, der Baierschen Fürsten und ihrer Lande aus dem päbstlichen Bann anzuwenden; ferner bestätigt er diesen Fürsten insgesamt die Rechte und Freiheiten, die sie vom Kaiser Ludewig empfangen

*) Doc. ap. Sommersberg l. c. p. 985.

**) Doc. l. c. p. 981 sqq.

gen haben, und begibt sich eines jeden Anspruchs an das Herzogtum Kärnthen und die Grafschaft Tyrol. Der Markgraf Ludewig weis, so lange Karl lebt, von keinem andern teutschen Kaiser; liefert ihm die Reichskleinodien aus; und thut auf die Oberlausiz Verzicht." Den 16ten Februar belehnte Karl den Markgrafen Ludewig und seine Brüder, Ludewig den Römer und Otten, mit der Mark Brandenburg und der Niederlausiz *). Zur bestimten Zeit riß er dem Müller öffentlich die Larve ab u. verwies die Märkschen Unterthanen zur Treue u. zum Gehorsam gegen beide Ludewige und Otten **). Der Markgraf Ludewig hatte ihm schon vorher die Reichskleinodien ausgeantwortet, ohne deren Besiz er das Reich nicht sicher zu besitzen glaubte. Seine Bemühungen, den Markgrafen mit dem Pabst auszusöhnen, fruchteten zwar so wenig, daß dieser vielmehr jenen mit allen seinen Landen und Anhängern aufs neue exkommunizirte †) und in

*) Doc. in Cod. Diplomatico Brandenb. T. II, p. 294 sqq.

**) Doc. in Grundmanns Versuch einer Ukermärkschen Adelshistorie, S. 58. Doc. in den Historischen politisch-geographisch-statistisch- und militärischen Beiträgen, Theil III, B. II, S. 461. Literae homagii, quod civitates Marchiae Woldemaro et Domui Anhaltinae praestiterunt. Spandau Die Lunae post Palmar. A. 1349 in Cod. Dipl. Gundlingii manuscr.

†) Doc. in Brunnemanni Jure ecclesiastico, l. c.

der Mark Brandenburg war die Bereitwilligkeit sich dem Markgrafen Ludewig wieder zu unterwerfen, bei weitem nicht allgemein. Vierzehn hiesige Städte weigerten sich grade zu, in Schreiben an Karln, von den Herzogen von Sachsen und den Fürsten von Anhalt abzugehn, mit der beigefügten Ursache: sie hätten diesen geschworen, sie nach des Markgrafen Waldemars Abgang für Herren anzunehmen, und hätten das auf Karls eignen Befehl geschworen *). Allein der Bauzner Friede begrif auch den Vorsichtigkeitsartikel: „wenn Karl dem Markgrafen Ludewig die Befreiung vom päbstlichen Bann nicht auszuwirken vermöchte, so schadet Ludewigen und seinen Landen der Bann auf keine Weise, hindert ihn weder an Lehnsempfahungen, noch freiem Gebrauch irgend eines seiner Rechte.“ Die Fürsten von Anhalt, die Herzoge von Sachsen und der Erzbischof Otte hatten den Müller verlassen, weil er ihnen nichts mehr nuzte: und er war nur ein Müller ohne sie. Vorstellung des unnützen Verlustes widerrieth ihnen auch ferner selbst Güte und Macht gegen die Einwohner der Mark Brandenburg auszuüben **).

Diese

*) Doc. in Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, V. Th. I. B. VI. Kap. S. 35.

**) Sie suchten bis auf den lezten Punkt sich die Städte und Einwohner der Mark Brandenburg durch Wohlthaten

Diese wolten gewinnen, und konten jezt nur bei den Ludewigen gewinnen. Jakobs Markgrafschaft nahte sich dem Ende. *) Die völlige Herstellung der Ruhe in der Mark war indessen Ludewigs des Römers Werk.

Um seinen vom falschen Waldemar gewis erwarteten Vorteil zu sichern, wie die Märkschen Städte, auf die erste Nachricht von Karls geänderter Gesinnung gegen die Baiern, den ihrigen durch Vereinung zu sichern suchten, hatte sich der Erzbischof Otte von Magdeburg, bei der Schrekkenpost, unter dem Vorwand aufgewandter Kosten, die Altmark, samt der Stadt Sandau, vom Be-

 trüger

thaten und Geschenke zu verbinden. Versichrung der Herzoge von Sachsen und der Fürsten von Anhalt, die Mark nach Woldemars Tod bei ihren Privilegien zu lassen. A. 1350, die Lunae post Jubilate, in Codice Diplomatico Gundlingii manusc. Doc. in Gerkens Vermischten Abhandl. Th. I, S. 187.

*) Den falschen Waldemar haben noch neuere Geschichtschreiber für den wahren Waldemar gehalten und ausgegeben, z. E. Beckmann in der Geschichte des Fürstenthums Anhalt; de Rocoles, in seinem Werk Les Imposteurs insignes; Gundling im Brandenb. Atlas. Um nicht Zeit und Raum zu verlieren, verweis' ich stat aller Widerlegung auf Ditmar, De Pseudo-Marchione Brandenb. Waldemaro, in Script. Rer. Brandenb. T. I, p. 623 sqq. und auf Gerkens Vermischte Abhandl. Th. I, N. VII und N. IX.

trüger verpfänden lassen, und zwar mit dem Beisaz: wenn **Waldemar** ohne Erben verstürbe, solte die Provinz ewig dem Erzstift verbleiben. Es ist Ueberfluß, zu sagen: daß der Erzbischof vom Pfande, sobald er nur konte, auch Besitz genommen hatte, und daß ihn der Markgraf **Ludewig** aus diesem, eben so früh, wieder zu setzen sich bemühn mußte. Fünftausend Mark Silbers befreiten, im November 1351, die Mark Brandenburg einigermaaßen vom Wolf im Schafskleide; denn da dem Markgrafen Geld mangelte, ward er genöthigt, **Otten** von neuem die Schlößer Tangermünde, Arneburg und Jerichow mit ihren Vogteien, für die Schuld zu verpfänden. *)

Ludewig der Aeltere war einer unruhvollen Regierung überdrüßig, und froh, daß er die leztere Gefahr glüklich überstanden hatte. Um Weihnachten des Jahres 1351 übergab er die Regierung der Marken Brandenburg und Lausiz seinen Brüdern, **Ludewig** dem **Römer** und **Otten**, gegen Verzichtung beider auf Oberbaiern, das ihnen und ihm, im Jahr 1349, in einer Teilung der sämtlichen Lande des Hauses Baiern mit dem Herzog Stephan von Niederbaiern, zugefallen war; und behielt blos sich einen gleichen Antheil an der Kurstimme mit den Markgrafen, und, wenn sie unbeerbt stürben, den Rück-

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenburgensi, T. III, p. 105. Documenta l. c. T. IV, p. 493, und 405.

Rückfall der Marken sich und seinen Erben vor. *) Er ging hierauf nach Oberbaiern, um es, samt dem Herzogthum Kärnthen und der Grafschaft Tyrol, ruhig zu besitzen; ward, im Jahr 1359, nach vorhergegangner Aufhebung seiner Vermählung mit Margrethen, zum zweitenmal mit ihr vermählt, weil, ohne das, der Pabst Innozenz VI ihn und sie nicht entbannen und ihre Ehe bestätigen wolte; und starb, im Jahr 1361, den 18ten September. Er hatte mit Margrethen einen Sohn, Nahmens Mainhard, gezeugt; dieser starb im Jenner 1363, und das Herzogthum Kärnthen und die Grafschaft Tyrol kamen, durch eine Schenkung der Margrethe Maultasche, an die Herzoge von Oestreich; obgleich der Herzog Stephan von Niederbaiern

*) Ein Originaldokument im hiesigen Archivkabinet: Marggraf Ludewig verzeihet sich und renuncirt aller Gerechtigkeit, die er an der ganzen Mark Brandenburg, Lausenitz, der Altmark und Lande über der Oder gehabt, und weiset hierauf seine Brüder, Ludewig den Römer und Otten, Marggrafen zu Brandenburg, mit Befehl an die Stadt Frankfurt, denselben zu huldigen und vor ihre Herren zu erkennen, doch mit diesem Gedinge, wenn ermeldete Brüder ohne Erben verfielen, daß alsdann sie hinwiederum an ihn und seine Brüder halten solten. Luckow in vigilia Nativitatis Domini 1351. Documentum ap. Aettenkhover l. c. p. 239 sqq. Docum. ap. Oefelium, in S. R. Boic. T. II, p. 176.

dies mit gewafneter Hand zu hintertreiben suchte, und Ludewig der Römer und sein Bruder Otte noch mehr, wie er, zu Anspruch an den Ländern berechtigt waren, den sie aber noch weniger geltend machen konten. *) Ludewig der Aeltere war tapfer, freigebig und grosmüthig; nur eine zu heftige Neigung zum andern Geschlecht, die Frauen und Jungfrauen verführte, in manchen Märkschen Familien den Hausfrieden vernichtete, und viel zum Haß der Märker gegen ihn beitrug, verdunkelte seine guten Eigenschaften. Man mögte sagen: er war allein in großen Wiederwärtigkeiten groß.

Manche Geschichtschreiber der Mark Brandenburg haben sich über Karls Verfahren mit dem ältern Ludewig sehr bitter ausgedrückt. Doch sie vergaßen in ihrem Patrioteneifer, daß das Luxemburgsche Haus vom Baierschen empfindlich gekränkt worden war, daß eine Krone ein verführerisches und blendendes Gut ist, daß Ludewig als Markgraf Karin die Teutsche Krone immer entreißen konte, und daß er nach seinem Schwur in Paßau seine Kräfte mehr, wie je, hiezu aufbieten mußte. Ich entschuldige, ich rechtfertige hier, als ein Brandenburger, Karln.

*) Gerkens Vermischte Abhandl. Th. II, S. 232 sqq. Abhandl. X.

Des

Des Markgrafen und Kurfürsten Ludewigs des Römers Regierung.

Ludewigs des Römers Regierung der Mark Brandenburg gleicht, wie ihre Verleihung an seinen ältesten Bruder, dem Schlaf, der einem dem Tode nahen Kranken das Leben wieder schenkt. Es ist hier wieder nicht von den einzelen Gliedern der Mark Brandenburg, sondern von ihr, als einem Staat, die Rede; denn jene waren, selbst in den lezten großen Verwirrungen, in Freiheit und Vorzügen, eher vor als zurückgeschritten. Der Anfang einer in der Handschrift vorhandnen Lebensbeschreibung Ludewigs des Römers *) verbreitet viel Licht über die Verfassung der Mark Brandenburg bei seinem Regierungsantritt in derselben. "Die Chur-Mark Brandenburg — sagt der Verfasser — hatte durch die Abreise des Churfürsten Ludewigs zwar einen andern Herrn und Churfürsten, nemlich Ludewigen den Römer, erhalten; aber dennoch war dieselbe noch nicht aus dem erbärmlichen Elend herausgerißen, in welches sie

*) v. Gundling Leben und Thaten Churfürst Ludewigs des Römers, Markgrafen zu Brandenburg u. s. w. Handschrift.

durch die Entfernung des Churfürsten **Waldemars** gerathen war, dessen Wiederkunft *) ihr unsäglichen Schaden zufügte, indem bei den Kriegs-Läuften, da das Kaiserliche und Waldemarische Kriegsheer, wie auch die Kriegsheere des Königs in Dännemark und **Ludewigs** des **Römers** auf und ab in dem Lande gezogen, alles rein aufgezehrt, vieles verwüstet, verheret und abgebrant worden. Diese Unruhen nöthigten den Churfürsten **Ludewig**, große Länder und viele Güter zu verkaufen, wodurch die Landeseinkünfte ungemein abnahmen und litten. Sodan war Churfürst **Ludewig** der **Römer** annoch im Bann, der erst nach einigen Jahren seine Endschaft erreichte; imgleichen waren noch nicht alle Städte bei **Ludewigen** dem **Römer**, maaßen die damahligen Hauptstädte Alt- und **Neu-Brandenburg** es noch mit dem alten **Waldemar** hielten, der Titel und Wapen fortgebrauchte und sich als ein Markgraf von Brandenburg hielt, obgleich Kaiser **Karl** der **Vierte** ihm sein vermeintes Recht vor einigen Jahren abgesprochen, ihn sogar in die Acht gethan hatte."

Ludewig der **Römer** hatte schon seit dem Jahr 1349 einigen Antheil an der Regierung der Mark Brandenburg genommen, **) und er handelte, da

*) S. 53, Anmerkung *)

**) Documentum manuscriptum A. 1349, an der heiligen Apostel Abend, als sie versandt wurden.

da er sie allein zu regieren anfing, nach Grundsätzen, die den Umständen anpaßten. Oft führt nur Güte und Verzeihung auffsätzige Unterthanen zu Unterwerfung und Gehorsam, und nicht strenge Ahndung der Wiederspänstigkeit. Der Markgraf betrachtete alles von den Einwohnern der Mark Brandenburg, in der Waldemarischen Periode, seinem Bruder und ihm zugefügte Böse als ungeschehen, er nahm jeden, der zu ihm kehrte, ohne Vorwurf an, und die Brandenburgschen Urkundensammlungen weisen von keinem kürzern Zeitraum so viele Schenkungs- und Freiheitsbriefe für den Adel und die Städte der Mark Brandenburg auf, als von den Jahren 1350-1356. *) Ludewig der Römer söhnte sich bald mit den Häusern Sachsen und Anhalt aus, und wünschte noch mehr, mit dem Erzbischof Otten in Freundschaft zu leben, der ihn auf alle ersinnliche Weise verfolgte. *) Doch dessen Freundschaft erlangte er erst im Jahr 1354, da er von ihm die Belehnung über die dem Erzstift Magdeburg aufgetragnen Theile der Mark Brandenburg nahm, und dem Erzstift für sich und seine Erben auf ewig den ganzen

*) Man sehe allein das Verzeichniß der Urkunden von diesen Jahren in Gerkens Codice Diplom. Brandenb. T. V und VI.

**) Doc. in Lenz Markgräflich Brandenburgschen Urkunden, Theil I, S. 309-310.

zen Strich Landes zwischen der Havel und Elbe abtrat, der Sandow, Jerichow und Plaue in sich begreift, und der seitdem beständig beim Erzstift geblieben ist. *) Dagegen brachten die Altmärkschen Städte die Pfandsumme auf, wofür Tangermünde und Arneburg dem Erzbischof Otten verpfändet waren, daß Ludewig der Römer die Orte im Jahr 1355 einlösen konte. **) Dieser räumte auch eine Ursache zu Zwist mit den Herzogen von Pommern weg, um seine Unterthanen zu den Künsten des Friedens zu gewöhnen, und theils hiedurch, theils dadurch, daß sie von keinem Nachbar Hülfe erwarten dürften, den Geist der Empörung für die Zukunft in ihnen zu unterdrükken und einzuschläfern. Der Herzog Barnim IV hatte im Anfang der Unruhen mit dem falschen Waldemar verschiedne Oerter in der Ukermark erobert; von diesen überlies der Markgraf dem Herzog Neu-Angermünde, Schwedt, Brüßow, Stolpe und Gramzow erb- und eigenthümlich, und bekam Boizenburg, Greifenberg und Jagow zurük. †) Der falsche Waldemar mußte im Jahr 1355 aus der Mark Brandenburg wei-

*) Documenta in Cod, Diplom. T. III, p. 499-503.

**) Doc. in Diplomatariis V. M. T. I, p. 123-124 sqq.

†) Garcaeus, p. 131. Mikräls altes Pommerland, B. 3, S. 230.

weichen, und feierlich auf sie Verzicht thun *). Er soll in Dessau bis an sein Ende, seinem gelognen Stande gemäs, unterhalten worden sein, und daselbst auch begraben liegen. Wenigstens stellte er in Dessau die Verzichtsurkunde aus, nante sich in dieser: **Markgraf von Brandenburg, Landsberg und der Lausiz**, und des H. R. Reichs Erzkämmerer; und die Fürsten **Waldemar** und **Albrecht** von Anhalt unterzeichneten als Zeugen den Brief.

Man weis aus der Reichsgeschichte, wan und wo das merkwirdige Reichsgrundgesez, die **Goldene Bulle** genant, verfertigt worden, und daß eine Hauptabsicht desselben Steurung und Vertilgung der bisherigen Uneinigkeiten bei den Kaiserwahlen gewesen ist. Die mehresten dieser Irrungen rührten daher, daß in den weltlichen Kurhäusern alle vorhandne Prinzen sich zugleich zur Führung der Kurstimme berechtigt hielten. Dies Uebel vergrößerten vornämlich die seit des Kaisers Friedrichs I. Zeiten so sehr gemein gewordene Ländertheilungen und die damit verbundene Stiftungen verschiedener Linien; und die Theilungen hatten meistens so vielen Grund zu Zwistigkeit und wechselseitiger Abneigung unter den Abgetheilten gelegt, daß in der Führung der Kurstimme selten Einigkeit herrschte. Ueberdies machten bisweilen auch Fürsten

*) Doc. manuscript. in Codice Gundlingii, A. 1355. Dienstags nach Oculi.

sten Anspruch auf die Kurstimme, die zwar kein Kurland besaßen, aber doch Recht an ein solches Land zu besitzen glaubten. Die Goldene Bulle knüpfte die Kurstimme aufs genaueste u. allein an die Kurlande; verbot, diese zu theilen; und schränkte das Recht der Erbfolge in ihnen, auf den Erstgebornen, und die vormundschaftliche Verwaltung derselben, im Fall der Minderjährigkeit des Erben, auf den ältern Agnaten ein *). Es folgt hieraus, daß dem Markgrafen **Ludewig** dem Aeltern sein Vorbehalt des gleichen Antheiles an der Kurstimme mit **Ludewigen** dem Römer und dem Markgrafen Otten weiter nichts half. Dasselbe Gesez sicherte dem Kurfürsten von Brandenburg das Recht, sämtliche Berg- und Salzwerke im Lande zu haben, und Zölle zu heben; das Münzrecht und die Immunität; auf immer die Kur- und Erzkämmererwirde, mit Bestimmung des Ranges und Geschäftes, die er als Kurfürst und Erzkämmerer hatte **). Er solte unter den Kurfürsten überhaupt der siebente und unter den weltlichen insonderheit der vierte sein; so oft der Kaiser mit den Kurfürsten zusammen säße, an dessen linker Seite den dritten Plaz einnehmen; dem Kaiser, bei feierlichen Mahlen

*) Aurea Bulla, Cap. VII, und Cap. XXV.

**) Aurea Bulla, Cap. IX, X, XI. Documentum in Cod. Dipl. Brandenb. T. VII, p. 55 sqq.

len, wie bisher, ein Bekken mit Wasser zum Waschen und ein Handtuch überreichen, und bei dergleichen Umgängen, den Reichszepter, zur Linken des Kurfürsten von Sachsen, vortragen. *) Das Erbkämmeramt ward damals vom Grafen von Falkenstein verwaltet. **) Der Kurfürst Ludewig befand sich, bei der Verfertigung der Goldnen Bulle, sowol in Nürnberg, als in Metz gegenwärtig, und, am erstern Ort, entsagte er allen Ansprüchen auf Böhmen und die Oberlausiz; empfing, den 5ten Dezember 1355, von Karln die Mark Brandenburg zur Lehn, und bevolmächtigte mit ihm die Markgrafen Balthasar und Friedrich von Meißen zu Vermittlern aller Streitigkeiten, in die Karl, der Markgraf Johann von Mähren, Ludewig und der Markgraf Otte von Brandenburg gerathen könten. †)

Wäh-

*) Aur. B. C. VI, C. XXII, C. XXVIII.

**) l. c.

†) Documenta ap. Lünig, in Cod. Germ. Dipl. T. I, p. 1150 und p. 1151. Doc. ap. Sommersberg, l. c. p. 993. Doc. ap. Glafey, in Anecdotorum S. R. J. Historiam illustrantium Collectione, in Diplomatario Caroli IV. p. 45-46. Doc. in Pelzels Geschichte Kaiser Karls IV, Theil II, im Urkundenbuch n. CCXXI. Von der Zeit der Goldnen Bulle an kan man die regierenden Markgrafen von Brandenburg erst eigentlich mit Bestand Kurfürsten nennen.

Während daß Ludewig sich in Metz aufhielt, hatte ein gewisser, Nahmens Teufel, in der Mark Brandenburg viel Raubens und Plünderns verübt, obgleich der Markgraf Wilhelm von Meißen zum Statthalter derselben von Ludewigen bestellt worden war. Dieser vereinigte sich daher 1357 mit dem Könige Waldemar von Dännemark, mit den Herzogen Wilhelm von Lüneburg, Kasimir von Stettin, Bogislav von Wolgast, Erich von Sachsen-Lauenburg, Albert von Meklenburg und den Grafen Niklas und Heinrich von Helstein und Adolph von Oldenburg, zu einer gemeinschaftlichen strengen Verfolgung, und Ausrottung der Räuber und Landbeschädiger. Im Jahr 1359 wolte er sich der Stadt Pasewalk bemächtigen, welche die Pommern an sich gerißen hatten; mußte aber die Belagerung aufheben und sich einen Frieden gefallen lassen, vermöge dessen Pasewalk und Alt- und Neu-Torgelow den Herzogen von Pommern verblieben, bis ihnen 13000 Mark Silbers erlegt wären. *) Dafür begann der Kurfürst aber auch diesen Zug gleich nach seiner und der Mark Brandenburg Befreiung vom Kirchenbann. **)

Mit

*) Mikräls altes Pommerland, S. 235.

**) Documenta in Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg, in Cod. Dipl, p. 564-572.

Mit dem Eintritt des folgenden Jahres nahm Ludewig der Römer seinen Bruder Otten zum Mitregenten in der Mark Brandenburg an, über den er bis dahin die Vormundschaft geführt hatte.*) Beide Brüder reisten nach Prag, um daselbst die Mitbelehnung Ottens bei Karln nachzusuchen, die Otte den 2ten Februar erhielt.**) Ludewig ging noch ein besondres Bündniß mit den Herzogen von Pommern und von Meklenburg zu Verfolgung der Räuber in ihren und seinen Landen ein; und leistete dem Teutschen Orden, gegen die Litthauer, Beistand.

Wenige Fürsten dachten auf Erweitrung ihrer Staaten wol ernstlicher, als Karl auf Erweitrung seiner Erbländer sann. Außerdem wünscht' er angelegentlich, den Handel des Königreichs Böhmen recht emporzubringen, und wuste schon lange, daß eine Vereinigung der Mark Brandenburg mit dieser Krone den Wunsch sehr begünstigen würde. In dem im Jahr 1351 zwischen Ludewigen dem Aeltern und seinen Brüdern, Ludewig dem Römer und Otten, abgeschloßnen Vergleich, war bestimmt worden, daß, wenn der erstere unbeerbt verstürbe, Oberbaiern den leztern heimfallen solte, und

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenburg. T. V, p. 38.

**) Documentum ap. Glafey, l. c.

und der Herzog Stephan hatte sich in der Theilung von 1349 mit keinem Wort den Rükfal dieses Landes vorbehalten und Karl die Theilung nicht bestätigt. Dessen ungeachtet bemächtigte sich Stephan, gleich nach Mainhards Tode, der durch diesen erledigten Oberbaierschen Lande, mit gänzlichem Ausschluß Ludewigs und Ottens, und erbitterte beide heftig. Ludewig der Römer hatte noch keine Kinder und Otto noch keine Gemahlin, der Rükfal der Mark Brandenburg und der Niederlausiz an Ludewigen den Aeltern und dessen Erben fand nicht weiter Stat, und Stephans Anspruch auf die Länder in sofern *) nicht, als der Thei-

*) Er hatte zwar den Ständen der Mark Brandenburg im Jahr 1353 sogar die Erbhuldigung erlassen, Doc. in Lenz Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 316; aber er hatte nicht der Erbfolge entsagt, die er durch die Gesamtbelehnung über die Mark im Jahr 1334 erlangt hatte; und die Markgrafen, Ludewig der Römer und Otte, gestehn, in der dem Erzbischof von Magdeburg ausgestelten Bescheinigungsurkunde über die Belehnung von 1354, und in dem Vergleich mit ihm über die Abtretung der Städte Sandau, Jerichow u. s. w. daß ihr Bruder Stephan zur gesamten Hand beliehn sei. Mir bleibt dieser Umstand etwas dunkel. Vielleicht sind entweder zu viele, oder zu wenige Urkunden über ihn vorhanden? Noch ist zu bemerken: Stephan und seine Söhne führten im Jahr 1353 den Titel Markgraf von Brandenburg und Lausiz nicht; Lenz l. c.

Theilungsvergleich von 1349 ihres Rükfalls an den Herzog auch nicht gedenkt, und dieser nicht von Karln mit ihnen zur gesamten Hand beliehn worden war. Es kostete Karln fast gar keine Mühe, **Ludewigen** den **Römer** und **Otten** zu bereden, daß sie, im Jahr 1363, seinen Prinzen **Wenzel** und alle seine männlichen Nachkommen und deren Nachkommen, und, im Fall des Mangels der kaiserlichen Nachkommenschaft, **Karls** Bruder, den Markgrafen **Johann Heinrich** von **Mähren**, und dessen Nachkommen, in ihre Brüder- und Erbschaft aufnahmen und zur Erbfolge in der Mark Brandenburg fähig machten. Sie liessen **Karln** die Lehen über die Mark Brandenburg auf, um nebst ihren Erbbrüdern und Erbvettern die Mitbelehnung über das Land zu empfangen. Sie gestatteten diesen das Recht, nicht nur Titel und Wapen von Brandenburg zu führen, sondern auch **Ludewigen** dem **Römer** und **Otten**, sobald solche, oder ihre Erben, ohne Erben abgingen, in der Mark Brandenburg und der darauf haftenden Kur- und Erzkämmererwirde zu folgen. **Karl** bestätigte sogleich den Vertrag, ertheilte die neue Mitbelehnung über die Marken Brandenburg, und die Kurfürsten von Maynz, Pfalz und Sachsen fertigten die sogenanten Willebriefe darüber aus, so wie das nämliche **Karl**, als König von Böhmen und Kurfürst, that, und **Ludewig** der **Römer**, als

Kurfürst von Brandenburg. *) Stephans Unzufriedenheit mit diesem Schritt seiner Brüder kümmerte Karln wenig, und sie hätte ihn schwerlich gekümmert, wäre sie die gerechteste gewesen.

Jezt war Karln natürlich gedient, wenn Otte keine männliche Erben bekam; denn Ludewigs des Römers Ehe hatte allen Anschein einer gänzlichen Unfruchtbarkeit. Am sichersten gelangte Karl zur vollen Erreichung seines Zwecks, vermählte sich Otte nicht; doch gerade zu kont' ihn Karl an einer Vermählung nicht hindern, ohne sich den Vorwurf des Eigennutzes zuzuziehn. Ueber Karls List ging nichts, als sie selbst; er betrieb eine Vermählung Ottens, um sie zu hintertreiben. Er verlobte seine Prinzeßin Elisabeth mit ihm, und sezte die Volziehung der Ehe auf sieben Jahre hinaus. Otte neigte sehr zu Ausschweifung und Lüderlichkeit, und erwekte also Hofnung zu Schwächung seiner Zeugungskraft, oder gar zu seinem baldigen Tode. Und damit Otten nicht so leicht der Gedanke einer anderweitigen Vermählung ergriffe, versprach Karl, der Prinzeßin 20000 Schock großer Prager Pfennige zur Aussteuer baar zu geben; und weil er zugleich für seinen Handlungsplan, der eigentlich einen Handel von

*) Documentum ap. Rüdemann, in Historicorum Palaeo-Marchicorum Collectione II, p. 185 sqq.

von Böhmen aus bis in die Ost- und Nordsee umfaßte, thun wolte, was er vermochte, wurde ausgemacht: es solte **Elisabeth**, wofern der Prinz **Wenzel**, ohne Erben, mit Tode abginge, die Fürstenthümer Schweidniz und Jauer erben, und das Haus Brandenburg alsdan die Niederlausiz, die Neumark, das Land Lebus, die Städte Frankfurt und Oderberg und einige andere Orte in der Kurmark der Krone Böhmen abtreten; und unterdessen solte **Karl**, nebst dem Herzog **Bolko** II von Schweidniz und Jauer, die Niederlausiz, die **Ludewig der Römer** dem Markgrafen von Meißen für 21000 Mark Silbers und 10000 Schock Prager Groschen verpfändet hatte, sofort einlösen, **Bolko** das Land auf Lebenszeit pfandweise besitzen und, nach seinem Tode, **Ludewig**, oder **Otte** es von **Karln** können einlösen. *) Diese Aussteuer überstieg bei weitem den gewöhnlichen Brautschaz einer Böhmischen Prinzeßin, und hatte gewis für die Markgrafen von Brandenburg, die immer Geld gebrauchten, viel Anreizendes, wiewol **Otte** der Braut 30000 Schock Pfenninge auf Ländereien und Ortschaften zum Witthum verschreiben mußte.

*) Doc. in Pelzels Geschichte Kaiser Karls des Vierten, Theil II, im Urkundenbuch, N. CCXXVI. Doc. ap. Lünig, in Cod. Germ. Dipl. T. I, p. 1287 sqq. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. IV, p. 390 sqq. Documenta, ap. Lünig l. c. p. 1283 sqq. u. p. 1286.

Elisabeth war eine Tochter aus Karls drittem Ehestand und ihre Mutter eine Nichte von Bolko'n, und dieser hatte, bei einer gänzlichen Kinderlosigkeit, die Kaiserin, auf den Fal, wenn er ohne männliche Erben stürbe, zur Erbin der Herzogthümer Schweidniz und Jauer ernant; und die Niederlausiz gehörte Karln so gut wie eigenthümlich, befand sie sich erst in seinen Händen. Er nahm noch im Jahr 1363 die Erbhuldigung in der Mark Brandenburg, für sich und seine Söhne, in Person ein, und bestätigte den Städten vorläufig ihre Freiheiten; und der Markgraf Otte besaß die Neumark und einige Orte der Kurmark allein, um diese Zeit. *) Ludewig der Römer starb, im Jahr 1365, oder schon im Jahr 1364, ohne Kinder. **) Er war, im Jahr 1328, in seines Vaters zweiter Ehe gebohren, und seiner Gemahlin Witthum war, in dem Vergleich von 1363, gesichert worden.

*) Documenta in Diplomatariis V. M. T. I, p. 146-147. Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. V, p. 193-194. Doc. ap. Lünig, in Cod. Germ. Dipl. T. I, p. 1287.

**) Gerkens Nachricht von der Markgräfin Ingeburg in Fragm. March. T. V, S. 107 und 108.

Des Kurfürsten Ottens Regierung.

Die kürzeste Geschichte der Regierung des Kurfürsten Ottens ist die rühmlichste für ihn, weil sie das wenigste Unrühmliche von ihm erzählt. Er lebte, als Kurfürst, mehrentheils außer der Mark; betrachtete sie blos als ein Mittel, zügellos zu schwelgen; und überlies sie übrigens Räubern und Unterdrükkern, die, bei so großer Vernachläßigung derselben, bald darin überhand nahmen, und der Hülfe, die sie sich selbst zu schaffen vermochte, so, daß ihn seine Zeitgenoßen mit dem Beinahmen des Faulen beehrten. Der Geschichte gebührt's, das Laster der Fürsten mit natürlichen Farben zu zeichnen, weil es tausendfach schadet; ob sie gleich dem schlechten Fürsten, blos durch einen Wink von seiner Niederträchtigkeit, Verachtung, so wie dem Guten, blos durch ungekünstelte Darstellung seines Löblichen, Nachahmung, auf den Thronen, erwerben müßte. Die Mark Brandenburg stand, während des Kurfürsten Ottens Regierung, unter Stadthaltern und Verwesern, welche mit unumschränkter Gewalt herrschten.

Dieses Kurfürsten Schwachheit ging so weit, daß er sich, nachdem er bereits für mündig erklärt worden war, im Jahr 1366, aufs neue für unmündig von Karln erklären lies, und ihn auf 6 Jahre zum Vormund annahm. *) Karl war jezt nicht mit der nähern Möglichkeit des Anfalles der Mark Brandenburg an sein Haus, zufrieden; er begehrte Antheil an der Regierung derselben, um einerseits bei Zeiten festen Fuß in ihr zu fassen, und seine Hofnung, in Absicht auf sie, etwas in Zuversicht zu verwandeln, und um sie anderseits, eh er sie erhielte, vor einem noch tiefern Verfall zu bewahren, oder ihr gar aufzuhelfen; und als Ottens Vormund durft er in und mit ihr, was ihm beliebte, thun. Zugleich verlobte er seine Prinzeßin Kathrine, des Herzogs Rudolphs IV von Oestreich Witwe, dem Kurfürsten Otten, und gab sie ihm wirklich zur Gemahlin; vielleicht, weil er von dieser Ehe keine Kinder besorgte? Kathrinen wurden erst die Städte, Frankfurt, Müncheberg und Droßen, nebst den Vogteien Lebus und Droßen, und in der Folge, die Städte Spandow, Rathenow, Nauen, Arenswalde, Königsberg, Dramburg, Friedeberg, Woldenberg, Jankow, Landsberg, Berlinchen, Lippehn, Soldin, Schönfließ, Morin, Bärwalde, Rü=

*) Doc. in Diplom. V. M. l. c. p. 154-157.

Küstrin, Berneuchen, Kalies, Nürnberg und Reez zum Leibgedinge verschrieben. *) Otte verkaufte Karln die Niederlausitz, im Jahr 1368, für 21000 Mark Silbers und 22866 Prager Groschen; **) und ein Krieg, in den er mit den Herzogen von Pommern gerieth, ward Veranlassung, daß vor seinem Tode auch die Mark Brandenburg vollends in des Kaisers Gewalt kam.

Dieser Krieg wurde, mehrere Jahre, durch wechselseitige Einfälle, Belagerungen und Streifzüge, und vom Kurfürsten Otten unglüklich geführt. Der Herzog Friedrich von Baiern stand diesem darin persönlich bei, so wie ihm die Stände der Mark Brandenburg eine außerordentliche Steuer dazu bewilligten. †) Mögen hier die Herzoge

*) Doc. in Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel, in Mantissa Documentorum, p. 408-409. Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. VI, p. 580-582. Documenta in den Historischen politisch- geographisch- statistisch- und militärischen Beiträgen, Th. III, B. 2, S. 464-465. Doc, in Cod. Dipl. Brand. T. I, p. 70. Doc. in Gerkens Vermischten Abhandl. Th. I, S. 38. Das Dokument beim Scheidt veranlaßt zu glauben, daß Otte bereits mit der Prinzeßin Elisabeth vermählt gewesen sei. Vielleicht betrachtete man damals Verlobungen wie Ehen, und Verlobte nanten sich Eheleute?

**) Documenta ap. Lünig, in Cod. Germ. Dipl. T. I, p. 1321 und 1325.

†) Doc. in Fragm. March. T. II, p. 72.

von Baiern grosmüthig gegen Otten gehandelt, oder ihn durch Kunst und Schmeichelei hingerißen haben: genug, er versprach dem Herzog Stephan dem Aeltern und dessen Söhnen, Stephanen, Friedrichen und Johann, im Jahr 1371, die Erbfolge in der Mark Brandenburg, und diese muste jenen insgesamt, von neuem, die Eventualhuldigung leisten. *) Und damit das Unternehmen nicht ins Lächerliche fiele, hatten die Baiern und der Kurfürst mit dem damals mächtigen König Ludewig von Ungarn kurz zuvor ein Bündniß wider das Luxemburgsche Haus geschlossen. Die Herzoge von Baiern führten, seit dieser Huldigung, von neuem den Titel: Markgraf von Brandenburg, und erklärten öffentlich: daß, wenn Otte unbeerbt stürbe, die Mark Brandenburg ihr erbliches Angefäll sei. Als der Herzog Friedrich, im Jahr 1373, abermal in die Mark Brandenburg kam, verpfändete ihm Otte die Altmark und Prigniz für 200000 Gulden, und befahl den dasigen Unterthanen, ihm als Pfandherrn zu huldigen. **)

Hiemit erbitterte Otte Karln aufs äußerste wider sich; denn bei dem, was der erstere anfangs zum Nachtheil der Krone Böhmen that, hatte sich der leztere an Schelten, einem Einfall in die Mark Bran-

*) Document. in Cod. Dipl. Brandenb. T. VI, p. 638.

**) Doc. in Dipl. Vet. March. T. I, p. 164.

Brandenburg und Besetzung einiger Städte und Schlößer derselben begnügt; *) und den Weg der Unterhandlung mit dem König Ludewig und den Baiern gewählt. Karl brach nun so plözlich und mit solcher Macht in die Mark Brandenburg, daß der ohnehin feige Otte alle Besinnung verlor, und in jede ihm vorgelegte Foderung willigte. Die Herzoge von Baiern waren von der Mark Brandenburg zu entfernt, um dem Kurfürsten zu helfen, und dem König Ludewig drohten die Türken einen Kriegszug. Otte trat, mit Vorbehalt der Kur- und Erzkämmererwürde auf Lebenszeit, die Mark Brandenburg des Kaisers Söhnen, **Wenzeln**, **Siegmunden** und **Johann**, für 200000 Goldgulden, wovon er aber nur die Hälfte bekam; ferner für die Städte **Floß**, **Hirschau**, **Sulzbach**, **Rosenberg**, **Buchberg**, **Lichtenstein**, **Lichteneck**, **Neidstein**, **Hersbruck**, **Lauf** und halb **Reicheneck** und **Breitenstein**, und für das Versprechen eines Jahrgeldes von 3000 Schock Böhmischer Groschen, den 15ten August 1373, im

*) Doc. in Pelzels Geschichte Kaiser Karls des Vierten, Theil II, im Urkundenbuch, N. CCXCIII. Benessius Balbini, Manuscr. in der nämlichen Gechichte, Th. II, S. 841. Nach des Benessii Chronicon ap. Dobner. in Monum. Historicis Boemiae, T. IV, p. 57, haben die Böhmen in diesem Zug sich als Ungeheuer in der Mark Brandenburg betragen.

im Lager vor Fürstenwalde ab.*) Der anwesende Herzog Friedrich von Beiern entsagte auch in seinem, seines Vaters und seiner Brüder Nahmen allen

*) Documentum ap. Wencker. in Apparatu et Instructu Archivorum, p. 223-224. Nach diesem Dokument wolte Karl die 200000 Gulden terminweise bezahlen und auf die Hälfte davon Pfandschaft geben. Nach zweien andern Dokumenten in Aettenkhovers Kurzgefaßter Gesch. der Herzoge v. Baiern, in den Beilagen, S. 250 und 255, solte dem Kurfürsten Otten und seinen mänlichen Nachkommen, und wenn die nicht wären, den Herzogen von Baiern diese Pfandschaft, in einer bestimten Zeit, auf die Reichsstädte Dinckelsbühl, Nördlingen, Donauwerth und Bopfingen konfirmirt, oder, wo solches nicht geschähe, die Pfandsumme, bis zur Abzahlung, jährlich mit 10000 Gulden verzinset werden; und es verbürgten sich auf den Fal, wenn der Kaiser es nicht dahin brächte, daß gedachte Reichsstädte zum Pfande eingesezt würden, oder wenn sie die Zahlung der Zinsen nicht leisteten, die Städte Prag, B. Pilsen, Mieß und Glattau, die Zinszahlung auf sich zu nehmen. Indessen befindet sich beim Aettenkhover l. c. S. 259 folgende archivische Nachricht: An obigen Verschreibungen sind wohl etlich Jahr die Verzinsung erfolgt und an der Hauptsumme iiij tausend Gulden darzu bezahlt worden, also daz noch lxxxxvj tausend Gulden ausstendig geblieben, die biß auf heutigen Tag nit bezahlt sind worden. Daß aber Otte 100000 Gulden erhalten hat, bezeugen mehrere Geschichtschreiber, z. E. Chronicon Bavariae Joh. de Wildenberg, ap. Oefelium in S.

allen Ansprüchen auf die Mark Brandenburg; und und versprach, ähnliche Verzichtsbriefe von den beiden Stephanen und dem Herzog Johann auszuwirken. *) Darauf reiste Karl, in Begleitung Ottens und Friederichs, nach Frankfurt an der Oder, wo der Kurfürst und der Herzog den sämtlichen Märkischen Ständen die geschehene Abtretung der Mark Brandenburg bekannt machten, und sie an den Kaiser und dessen Söhne verwiesen. **) Otte hob noch eine Steuer von den Hunden in der Mark Brandenburg, begab sich auf das

S. R. Boic. T. I, p. 307. Viti Arnpekhii Chronicon Bajoariae ap. Bernh. Pez. in Thesauro Anecdotorum, Tom. III, P. III, p. 353. Die im Text genanten Städte solte die Krone Böhmen, falls Otte keine mänliche Erben hinterließe, von den Herzogen in Baiern, mit 100000 Gulden, einlösen können, und für das dem Kurfürsten Otten versprochne Jahrgeld leisteten, laut Doc. ap. Pelzel. l. c. im Urkundenbuch, N. CCXXXII, die Städte Prag, Kuttenberg, Tauß und Tachau Bürgschaft. Das Hauptdokument von dem, den 15ten August 1373, vor Fürstenwalde geschloßnen Vergleich fehlt bis jezt; das aus dem Wencker angeführte Dokument gibt blos genaue Nachricht von diesem Vergleich. Doch darf leztres füglich stat eines Hauptdokuments aufgeführt werden. Wie Adlzreiter in Annalibus Boicae Gentis, P. II, p. 92 versichert, ist die eigentliche Vergleichsurkunde nie aufgesezt worden.

*) Doc. ap. Lünig in C. G. D. T. I. p. 1361.

**) Documenta l. c. p. 1356-1357.

das Schloß Wolfstein in Baiern, und starb daselbst, in den Armen einer Müllerfrau, im Jahr 1379, man weiß nicht, wie alt, ohne Nachkommenschaft. *) Mit der Belehnung über die Altmark, die ihm der Erzbischof von Magdeburg, im Jahr 1370, ertheilte, scheint dies Erzstift zum leztenmal dem Hause Brandenburg die Lehen über die Provinz ertheilt zu haben. **) Wir müssen das, was Otte für die Abtretung der Mark Brandenburg empfing, nicht als einen Kaufpreis, sondern als Entschädigung für ihm entzognen Genuß, betrachten; ihm gebührte, so lang er lebte, der Besiz, und, starb er unbeerbt, der Krone Böhmen der Anfall des Landes.

*) Chronicon Salisburgense, ap. H. Pez in Scrip. Rer. Austr. T. I, p. 422. Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Baiern, S. 49.

**) Gerkens Vermischte Abhandlungen, Th. III, S. 120-121.

Ge-

Geschichte der Mark Brandenburg unter ihren Luxemburgschen Regenten.

Des Kurfürsten Wenzels, oder genauer des Kaisers Karls IV Regierung dieses Landes.

Weil der Kurfürst Wenzel, der im Jahr 1363 zum König von Böhmen gekrönt worden war, zur Zeit der Abtretung der Mark Brandenburg an sein Haus, erst ins dreizehnte Jahr ging, blieb diese unter Karls vormundschaftlicher Regierung; und hatte sie bisher darunter der Mündel gewöhnliches Schiksal erfahren, so genoß sie nun desto reichlicher Liebe und Fürsorge eines weisezärtlichen Vaters. Karl mochte gegen das Reich und sonst handeln wie er wolte, sein Eigenthum regiert' er vortreflich, und er scheint hierin, als Regent der Mark Brandenburg, sich übertroffen zu haben.

Damals liessen sich die Märkschen Stände, von jedem ihrer angehenden Regenten ihre alten Freiheiten und Rechte bestätigen und wusten dan gemeiniglich eine größre, oder geringre Erweitrung derselben zu erlangen. Sie durften Karln um solche Gunst kaum bitten; ihm lag an der Liebe

und

und dem Zutrauen der Mark Brandenburg, er durchreiste sie mit Wenzeln, bei der Huldigungseinnahme, fast ganz, und eilte da jedem Wunsch, und manchem unerwartet freigebig zuvor. *) Otte und der Herzog Friedrich begleiteten ihn auf dieser Reise, und wiesen allenthalben die Unterthanen besonders an seine Prinzen. Um Michaelis 1373 belieh er den König Wenzel und zur gesamten Hand dessen Brüder, Siegmunden und Johann, und auf den Fall, daß die alle ohne mänliche Erben stürben, den Markgrafen Johann Heinrich von Mähren mit der Mark Brandenburg, und genehmigte als Kaiser die Uebertragung derselben auf die Prinzen; und im November liefen von den beiden Stephanen und dem Herzog Johann von Baiern die Verzichtsbriefe ein, deren Auswirkung der Herzog Friedrich im Lager vor Fürstenwalde versprochen hatte. **) Die Herzoge billigten durchaus das, was Friedrich, in ihrem Nahmen, in Betracht der Mark Brandenburg eingegangen war; lieferten sämtliche das Land betreffende Urkunden, die sie besaßen, aus, mit beigefügter Anerkennung der Richtigkeit derjenigen davon, die in der

*) Man müßte zu viele Urkunden anführen, wolte man alle hier beweisende anführen.

**) Doc. ap. Lünig, in Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 1357. Archivi Carlst. Registr. laut Pelzels Geschichte Kaiser Karls IV, Th. II, S. 870. Doc. ap. Lünig l. c. p. 1363-1367 et Registr. Archivi Carlst.

der Folge zum Vorschein kommen und dem Hause Luxemburg nachtheilig sein möchten; und empfahlen selbst den Märkschen Unterthanen Treu und Gehorsam gegen die neue Herrschaft.

Man darf sagen: **Karl** liebte die Mark Brandenburg, wie viele Aeltern ihr jüngstes Kind lieben. Er hielt sich in ihr oft und dan die mehreste Zeit in Tangermünde auf, wo ihn die vortrefliche Gegend an der Elbe so reizte, daß er ein prachtvolles Schloß, nebst einer kostbaren Kirche, in dem Ort erbaute. Er befand sich, im Jahr 1374, mit seiner Gemahlin, seinen Prinzen und seinem ganzen Hof, vom März bis in den August, in der Mark Brandenburg; und die Prinzen Siegmund und Johann, die er als die eigentlichen künftigen Brandenburgschen Regenten betrachtete, weil **Wenzel**, wegen der Erbfolge im Königreich Böhmen, neben der Böhmischen Kur, das Kurfürstenthum Brandenburg nicht wohl besitzen konte, mußten, bei seiner Abreise, in Tangermünde zurükbleiben, damit sie sich an die hiesigen Sitten und Gebräuche gewöhnten. Den Bischof **Peter** von Lebus bestellt' er zum Oberhofmeister der beiden Prinzen, mit dem Befehl: ihnen Liebe und Gewogenheit gegen das Land und die Einwohner einzuflößen; und verordnete den nämlichen Bischof zu seinem und seiner Söhne Stadthalter in der Mark Brandenburg, in der Hofnung: es würde ihr, unter einem Unterregenten aus ihrer

Mitte, der Herrschaftswechsel minder fühlbar sein. *) Er schloß, in seinem und seiner Söhne Nahmen, mit Pommern, Meklenburg und Kursachsen, mit dem Erzbischof **Peter** von Magdeburg und den Markgrafen von Meißen, ein Bündniß auf drei Jahre, das hauptsächlich den Friden der Mark Brandenburg zur Absicht hatte. **) So oft und wo **Karl** in diesem Lande war, theilt' er Freiheiten und Begünstigungen aus; veränderte im Geringsten nicht die Gebräuche, Sitten, Sprache und Gesetze der Brandenburger; dachte blos auf Verbeßrung des Wohlstandes und auf recht ansehnliche Bereichrung derselben, und verpflichtete sich jeden Stand in gleichem Maaß; als hätt er die Wahrheit erkant: **ein Fürst ist im Reichthum seiner Unterthanen am reichsten, und, wenn sie insgesamt den Vater in ihm lieben, mächtig.**

Der Unglükliche, der lange, in einem unterirdischen Gefängniß, nach Sonnenschein und frischer Luft schmachtete, empfindet taumelnd diese Wohlthaten zum erstenmal wieder. Von einer Reihe Unruhen, vom quälenden Zustand der Ungewisheit des Zustandes, und besonders vom elenden Kurfürsten **Otten** erlöst, der jeden nur um Geldes willen ansah, wie man ihm nur Geldmangel und fast Allbe-

*) Literae ap. Wencker. l. c. p. 222-223.

**) l. c. Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. II, p. 615-616; und T. IV. p. 529.

Allbedürftigkeit ansah, wurden die Einwohner der Mark Brandenburg, durch die Erlangung eines Regenten, wie **Karl**, und durch die Art, wie er sie zu regieren began, gleichsam geblendet. Sie erwogen überdies die blühende Verfassung des Königreichs Böhmen, und das Bild von ehemaligem ähnlichem Wohlstand ihres Landes schwebte, zum Beweise der leichtern Möglichkeit seiner Rükkehr, noch in ihrem Gedächtniß. Der Greiß fachte, mit Erzählungen aus **Waldemars** Regierung, in des Enkels Brust den Wunsch nach jenen frohen Tagen bis zur Flamme an. Zu dem allen gesellte sich die Betrachtung: daß ansehnliche Stükke der Mark Brandenburg verpfändet, oder durch Gewaltthätigkeit der Nachbarn von ihr abgerißen wären; daß **Karl** diese Zersplittrung zu enden, dies Zerstreute zusammenzubringen, und das ganze Land vor fernern Kränkungen und Demüthigungen sicher zu stellen vermöchte, und daß er versprochen und schon wirklich Maasregeln genommen hatte, den Handel desselben auf die höchste Stufe zu erheben. Die Märkschen Stände faßten den Entschluß, **Karln** um eine Vereinigung der Mark Brandenburg mit seinen übrigen Staten zu bitten; und trugen, auf einem Landtag in Tangermünde, dem Bischof Dietrich von Brandenburg die Vermitlung der Sache bei ihm auf.

Durch Abgeordnete erschienen, um Pfingsten 1374, die Städte Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin und Kölln, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Woldenberg, Friedeberg, Osterburg, Havelberg, Dramburg, Strausberg, Perleberg, Müncheberg, Alt- und Neu-Landsberg, Tangermünde, Bernau, Droßen, Stendal, Ruppin, Morin, Soldin, Templin, Rathenow, Gardelegen, Kyriz, Prenzlow, Prizwalk, Beliz, Seehausen, Werben, Lippehn, Nauen, Eberswalde, Bärwalde, Mittenwalde, Arenswalde, Alt- und Neu-Salzwedel vor dem Kaiser; und erklärten schriftlich: sie würden sich in Ewigkeit von der Krone Böhmen und deren vereinigten Staten nicht trennen lassen; sie würden, fiel es je einem Regenten der Mark Brandenburg ein, diese ganz oder stükweise einem Andern zu verkaufen, oder abzutreten, keinen Verkauf, keine Abtretung achten; sondern unverrükkt bei dem, der alsdann König von Böhmen wäre, verbleiben.*) Dietrich hatte gut vermittelt, oder vielmehr in Karls eignem Wunsch und Vorsaz hier einen Vermitler angetroffen. Karl hatte die Niederlausiz dem Königreich Böhmen, im Jahr 1370, ohne ihr Gesuch, darum einverleibt; und sogar, aus übertriebner Besorgniß vor fremdem Anspruch auf sie, das Erz-

stift

*) Doc. ap. Lünig in Cod. German. Diplom. T. I, p. 1370-1372.

stift Magdeburg zu einer völligen Verzichtung auf sie vermocht; *) und man verriethe den größten Mangel an Einsicht in seine Denkart, schriebe man blos den Märkern die Ursache der Vereinigung ihres Landes mit jener Krone zu. Die Märkschen Abgeordneten wurden auf einen Landtag in Guben beschieden; und da verknüpfte der König Wenzel, als Markgraf von Brandenburg, mit Zuziehung seiner Brüder, Siegmunds und Johanns, am Dreieinigkeitsfest, die ganze Mark Brandenburg mit Böhmen, Schlesien und der Niederlausitz auf ewig. Die vier Länder solten immer ein und derselbe Staat sein; auch nach dem Absterben des Luxemburgschen Hauses, solte das erstere bei den Königen von Böhmen bleiben und sie für seine Herren halten; keinem König von Böhmen solte frei stehn, es auf irgend eine Art, ganz oder zum Theil, von Böhmen zu scheiden; und thäte das einer, so hätte die Veräußrung keine Gültigkeit.

*) Doc. ap. Rousset, in Supplement au Corps Universel Diplomatique, Tom. I, Partie II, p. 198-199. Doc. ap. Wilke, in Vita Ticemanni, in Codice Diplom. p. 248-249. Man lese hiebei S. 223 des Ersten Theiles dieses Bandes dieser Geschichte; Karl zahlte dem Erzstift Magdeburg die 6000 Mark zurük, die es dem Markgrafen Dietrich für die Niederlausitz schon wirklich gezahlt hatte, und nun erklärten der Erzbischof Albert und sein Kapitel jenen Kaufkontrakt für null und nichtig.

Dies versicherten Wenzel und seine Brüder aufs heiligste, und außerdem: daß sie die Freiheiten des Adels und der Städte in der Mark Brandenburg im geringsten nicht schmälern, diese vor jedem Feind schützen und mit Anwendung aller Kraft aus dem bisher über sie verbreiteten Verderben reißen wolten. Die sämtlichen hiesigen Herren und Ritter bekanten: daß sie ihre Lehen vom Königreich Böhmen empfangen hätten, und sich stets als treue Vasallen betragen würden. *) Karl bestätigte die Einverleibung als Lehnsherr der Mark Brandenburg und als Kaiser; befestigte sodan Mittenwalde, Teupiz, Zoßen und Fürstenwalde; bewog die Kurfürsten, daß sie Wenzeln zum römischen König wählten, schloß mit dem Bischof von Halberstadt zum Vortheil der Mark Brandenburg ein Bündniß, und löste die verpfändeten Stücke derselben nach und nach ein. **) An seinem großen Handelsentwurf mit ihr ward er indessen durch den Tod verhindert. Sie hatte, einige Einfälle der Herzoge von Meklenburg ausgenommen, unter ihm, vor auswärtigen Feinden Ruhe; und handelte er, durch die Zulassung und Bestätigung ihrer

*) Doc. in Fragm. March. T. II, p. 77 sqq. Doc. ap. Lünig, l. c. p. 1375.

**) Docum. in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 122. Literae ap. Wencker, l. c.

ihrer Verknüpfung mit der Krone Böhmen, selbst der Goldnen Bulle schnurstraks entgegen, so muß man bedenken: er war Fürst, war Kaiser. Er verwaltete die Mark Brandenburg, seit 1373, mehr wie Markgraf, als wie Vormund, und nante sich auch, in Urkunden, Markgraf von Brandenburg. *)

*) Documenta, in Diplom. V. M. T. II, p. 233, und in Lenz Marggräflich-Brandenb. Urkunden, Theil I, S. 437-439.

Siegmunds hiesige Regierung.

Siegmund fing hier die Regierung im Junius 1378 und also bereits ein halbes Jahr vor seines Vaters Tode an; denn da trat Wenzel ihm die Kurmark und den Sternbergschen Kreis ab, so wie dem jüngsten Bruder, dem Herzog Johann von Görliz, die Neumark, *) zu der jener Kreis damals nicht gehörte. Karl hatte dies verordnet; und daß er, durch die Vertheilung seiner Länder unter seine Prinzen, die Staten überhaupt und die Mark Brandenburg insonderheit schwächte; daß er zugleich das ihr so feierlich gegebne Versprechen: sie nie vom Königreich Böhmen und den damit verbundnen Staten abzureißen, brach, und den Grund ihrer nachherigen immerwährenden Trennung von Böhmen legte; und daß er, mit der Absondrung der Neumark von ihr, wider die Goldne Bulle, von neuem, gröblich verstieß, bedarf für Nachdenkende keiner Erinnrung. Siegmund war jezt zehn

*) Doc. in Lenz Marggräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 439-440. Doc. in Cod. Dipl. Brand. T. V, p. 294-295. Doc. A. 1378, in Indice Chronologico Arch. Cap. Brandenb. Doc. ap. Schannat, in Vindemiae literariae Collect. II, p. 150.

zehn Jahre alt, und hatte, als Kurfürst von Brandenburg, in Wenzels Wahl zum römischen König mitgestimmt. *) O, Karl! Karl!

Was hat ein Staat unter der Herrschaft eines Kindes zu erwarten, wenn dies kein weiser Vormund leitet? Als eigentlicher Regent der Mark Brandenburg, befand sich Siegmund nur zweimal kurze Zeit darin, und lies überhaupt Stathalter seine Stelle vertreten. Die Prigniz wurde bald von den Meklenburgern angefallen und verwüstet. Das im Jahr 1382 erfolgte Ableben Ludewigs des Großen von Ungarn und Pohlen verwickelte Siegmunden in solche Weitläuftigkeit, daß er keinen Augenblik an das Wohl der Mark Brandenburg denken konte. Es war ihm von Ludewigen dessen Prinzeßin Marie und die Nachfolge in Ungarn und Pohlen versprochen worden, die Reiche wählten andere Könige, und er wolte ihr König sein. **) Seine Bemühungen, die Widersezlichkeit zu besiegen, kostete die Mark Brandenburg viel Geldes, während daß der Adel derselben jeder Aufsicht entzogen, sich für die Aufsicht entschädigte, mit der Karl ihn zu Ruh und Ordnung genöthigt

 hatte.

*) Doc. in Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, Th. V, im zweiten Urkundenanhang, S. 148.

**) Bonfinii Historia Pannonica, Dec. III, Lib. I. Ab Hennenfeld Annales Silesiae, ap. Sommersberg, in Script. Rer. Sil. T. II, p. 300.

hatte. Doch diese und alle bisherige Unfälle der Mark Brandenburg reichten nicht an das Elend, in das sie in kurzem sank.

Siegmund bekam die Ungarsche Krone, nachdem er schon Mariens Gemahl war; allein die Gelangung zu jener hatt' ihn in Geldmangel und Schulden gestürzt. Er sahe selbst ein, daß die Mark Brandenburg künftig ihm, oder er ihr zur Last fallen müßte; und war deshalb, im Jahr 1385, damit umgegangen, sie seinem Bruder Wenzeln wieder abzutreten, in dessen Nahmen auch Johann von Görliz ihr vorzustehen im Begriff stand. *) Die Sache gewann, dessen ungeachtet, keinen Fortgang. Siegmund beschloß nun, durch die Mark Brandenburg sich zweier Lasten zu entledigen, und verpfändete sie, so weit er sie besaß, im Jahr 1388, mit Bewilligung seiner Brüder, für eine noch unbekante Summe, den Markgrafen Jobst und Prokopius von Mähren, Söhnen seines Oheims, des Markgrafen Johann Heinrichs von Mähren. **) Wenzel hatte, auf den

*) Documenta in Cod. Diplom. Brandenb. T. III, p. 134-137.

**) Documenta l. c. p. 140-143. Documenta in Lenz Marggräfl. Brandenb. Urkunden, Theil II, S. 981, und Theil I, S. 454. Das Darlehn, das M. Jobst dem König Siegmund für die Mark Brandenburg gegeben hat, sol 20000 Goldg. betragen haben; weil sich aber

den Fal, daß Siegmund ohne Erben stürbe, dem Herzog Johann den Anfal, und auf den Fal, daß der unbeerbt verstürbe, sich den Rükfal der Kurmark gesichert. *) Einer Gesellschaft Münzjuden verpfändet, wäre die Mark Brandenburg in bessere als Jobstens Hände gerathen.

aber bis jezt so wenig die Pfandverschreibung, als Nachricht eines Zeitgenoßen findet: so muß jene Angabe vorerst dahingestellt bleiben. Möhsen macht in seiner Beschreibung einer Berlinschen Medaillen-Sammlung, Th. II, S. 109, bei der Erzählung dieser Verpfändung, folgende Anmerkung: "Die Urkunde der Pfandverschreibung ist zur Zeit nicht aufgefunden worden, und fast nicht zu glauben, daß die Mark um 20000 Dukaten versetzet worden, zumal, wenn man die Summe dagegen hält, die Karl IV dem Churfürst Otto zur Vergütigung der Abtretung gegeben hat. Wenigstens müssen es 120000 Gulden gewesen seyn, weil sie Jodocus 1395 für 40000 Schock Prager Groschen, nach Kranzens Bericht, in Saxonia L. X. C. 16, versetzet hatte, welches damals die Summe von 120000 Böhmischen oder Ungarischen Goldgulden machte. Es prägte zwar Markgraf Wilhelm (von Meißen) zu der Zeit Meißnische Groschen, von denen 80 bis 90 Stük auf die Mark fein gerechnet wurden, weil sie nur acht oder neunlöthig waren. Allein Kranz führet ausdrüklich an, daß es Prager Groschen gewesen, und wenn er auch in Meißnischen Groschen bezahlt hätte, so würde doch solches eine Summe von 80000 Goldgulden betragen haben."

*) S. 88, Anmerk. *)

Des Markgrafen Jobstens Zwischenregierung der Kurmark.

Münzjuden legen ein, um herauszunehmen; Jobst nahm als Regent der Mark Brandenburg mehr wie Jemand heraus, und einlegen fiel ihm gar nicht bei. Er beglükte dies Land durch Entfernung, da sonst lange und öftere Entfernung der Landesherren von ihren Unterthanen Unglük derselben ist; denn er hielt sich bloß darum hier auf, damit er sich mit Geld versähe; und ihm genügte nie an einer mäßigen Summe. Außerdem lebt' er in Mähren, bis ihn Mangel zwang, die Mark Brandenburg von neuem zu brandschatzen. Er regierte diese, wie es scheint, allein, indem man keine Spur antrift, daß **Prokop** sie mitregiert hätte, der, für seinen Antheil an ihr, durch Geld, oder auf andre Weise, befriedigt worden sein mag. *)

Den Anfang seiner Regierung in der Mark Brandenburg bezeichnete Jobst mit einem Unternehmen, das einen um ihr äußeres Ansehn bekümmerten Regenten verhies. Ihre bisherigen Unfälle hatten auch eine eigenmächtige Verrückung

der

*) Gerkens Entwurf der Geschichte Marggrafens Jodoci, in Fragm. March. P. III, p. 152.

der Gränzen der Braunschweig-Lüneburgschen Lande in das Gebiet der Altmark veranlaßt; und der Markgraf wolte, in Geselschaft **Prokops**, den Verlust wieder herstellen. Seine Vorkehrungen waren nichts weniger als schlecht, nur mangelte ihm der Geist, der einen Entwurf, der Anlage gemäß, ausführt. Er gewann nichts, und die Herzoge Behrend und Heinrich von Lüneburg gewannen bei ihrer Vertheidigung noch Schnackenburg und verwüsteten die Altmark. Er hatte sich, beim ersten Fehlgang seines Versuchs, nach Mähren begeben und in der Mark Brandenburg Hauptleute ernant. Diese schloßen, in seinem Nahmen, mit den Herzogen, im Jahr 1391, einen Landfrieden auf ein Vierteljahr, den sie bald darauf, bis gegen den Ausgang des Jahres 1392, verlängerten. Es begrif solcher einen völligen Vergleich, die Aufhebung aller Befehdung, und, wegen der Stadt Schnackenburg, die Abrede, daß Schiedsrichter in Ansehung ihrer erkennen und beide Theile bis dahin sie und den Elbzol besitzen solten. *)

Der

*) Cranzii Wandalia, Lib. IX, C. 24. Excerpta Chronici Hermanni Korneri ap. Leibnitium in Script. Rer. Brunsv. T. III, p. 200. Hafftitii Manuscriptum Micro-Chronicon Marchicum ad a. 1388 — "und hat Jodocus Marggrafe zu Brandenburg dieselbe (die Mark) zu regieren angefangen a. C. 1388 und verordnet zu

Der Erzbischof Albrecht von Magdeburg hatt' im Jahr 1385 Milow befestigt, ohne daß die Märker, die es zu verhindern suchten, es verhindern konten. Der Märksche Stadthalter, Lippold von Bredow, belagerte, im Jahr 1391, diese Vestung, um durch ihre Zerstörung die Mark Brandenburg von ihr zu befrein. Das Unternehmen misrieth und brachte Lippolden in des Erzbischofs Gefangenschaft, worin er über vier Jahr ausdauern mußte. Albrecht, mit dem Angriff beleidigt, und nicht im Stande, die Beleidigung zu vergessen, zog im Dezember des Jahres 1394 vor Rathenow. Jobst war außer der Mark, die Stadt Rathenow unbewacht und Johann von Treskow ein Verräther derselben. Albrecht rächte sich als Erzbischof. Greise und Kinder, Schwangere und Sechswöchnerinnen wurden aus der eroberten Stadt getrieben, und viele der leztern nach vorangegangner gewaltsamer Schändung. Die Schwangere gebar zu früh und erfror mit dem Gebohrnen, so wie die Säugende den Säugling an der Brust erfriren sah und ihm nachstarb. Kein zitternder Greis auf den Knien, kein von der jammernden Mutter emporgehobnes winseln-

zu einem General- Obristen- Hauptmann derselben Marck Herrn Lippolden von Bredow Ritter" — — Documenta in Lenz Marggräfl. Brandenb. Urkunden, Theil I, S. 462-470.

selndes Kind rührte den Priester. Den Schluß machte eine allgemeine Plünderung der Stadt und eine Verherung des Havellandes, aber auch, weil Albrecht nur die Verrätherei liebte, eine Verjagung des Verräthers. Rathenow blieb zwei Jahr in Albrechts Gewalt. *)

Unterdessen war in der ganzen Mark Brandenburg kein Mensch bei dem Seinen sicher. Der vornehmere Adel hatte bereits vor Jobstens Zeit viele Kammergüter käuflich und verschiedne Städte und Zölle pfandweise erhalten; Jobst vergrößerte ihn in der Al: noch mehr. Lenzen besaßen die Freiherrn von Putliz, Pozdam die von Rochow, Rathenow die von Quitzow, Bötzow und Liebenwalde die von Holzendorf, und Trebbin die von Torgau; und diese Machterweitrungen erwekten nicht nur Ungehorsam gegen den Landesherrn, Verachtung seiner Befehle, sondern sogar einen Geist des Aufruhs, nichts scheuender Empörung in den drei zuerst genanten Geschlechten. Die Bedrückung des Schwächern von solchen Tyrannen kante kein Maaß; bald hier bald dort wurd' eine Stadt ein Opfer ihrer Raubsucht. Um jedoch etwas Ruhe zu genießen, und besonders auswärtige Angriffe abzuwenden, hatten, nicht lange vor dem Ein-

*) Chronicon Magdeburgicum, ap. Meibom. in Script. Rer. Germ. T. II, p. 351. Doc. in Cod. Diplom. Brandenb. T. IV, p. 538.

Einfall des Erzbischofs von Magdeburg, die Städte Alt- und Neu-Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandov, Berlin und Kölln eine Vereinigung geschloßen, *) und sämtliche hiesige Landstände, mit den Lüneburgschen Landständen, den im Jahr 1392 abgelaufnen Landfrieden auf fünf Jahre erneuert, welcher erneuerte Friede zugleich beweist, daß die Bedrücker der Mark sich nicht blos an ihr, sondern auch an den Nachbarn vergriffen. **) Aus Geldmangel, den ihm Zwist und Krieg mit Prokopen und Wenzeln zugezogen hatten, verpfändete Jobst selbst die Mark Brandenburg seinem Schwager, dem Markgrafen Wilhelm I von Meißen, etwa im Anfang des Jahres 1395, für 40000 Schock bömischer Groschen. †) Dieser Pfandinhaber der Mark Brandenburg, dessen die Geschichte überall ruhmvol gedenkt, rechtfertigte hier völlig das ihm beigelegte Lob. Er verband sich, da sich die Räubereien und Befehdungen häuften, mit den Herzogen von Meklenburg, besonders mit dem König Albert von Schweden, zu einer nachdrüklichen Bestrafung der

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. IV, p. 417.

**) Doc. in Lenz Marggräflich-Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 471.

†) Cranzii Saxonia, Lib. X, C. XV und C. XVI. Documenta ap. de Ludewig, in Rel. Man. T. IX, p. 556, und bei Lenz, l. c. S. 480.

der Zügellosigkeit, und schränkte sie, was unter den Umständen nicht wenig bedeutete, in der That ein. Die vornehmsten und mächtigsten Ruhestörer trozten ihm und dem König in dem damals vesten Schloße Lenzen, beide belagerten es, und ließen, nach der Erobrung, alle von jenen, die nicht durch Flucht entkamen, aufhängen. Das nämliche Schiksal widerfuhr andern, in **Wustrow, Meseкow, Mankmos**, und **Kummerlos**, während der Zerstörung dieser Raubnester. *) **Wilhelm** führte, als hiesiger Regent, blos den Titel: **Mächtiger Vorsteher der Neuen**- (Mittel) **Mark** zu Brandenburg, so, daß sich **Jobst**, bei der Uebertragung der Mark Brandenburg auf ihn, den Titel Markgraf von Brandenburg, nebst der Kur- und Erzkämmerwirde vorbehalten zu haben scheint, wofern nicht sogar Siegmund diese Vorzüge, auf eine gewisse Zeit, sich vorbehalten, und sonach Jobsten des Vermögens beraubt hatte, sie mit zu übertragen; denn der führte gegen das Ende des Jahres 1398, wo er die Regierung der Mark Brandenburg wieder übernahm, den Titel Markgraf von Brandenburg und des R. Reichs Erz-

*) Latomi Genealochronicon Megapolitanum, ap. de Westphalen, in Monumentis ineditis Rerum Germ. praecipue Cimbricarum et Megapolensium, T. IV, p. 327 u. 328.

Erzkämmerer zum erstenmal. *) Wilhelms Regierung der Mark Brandenburg ist nicht merkwürdig genug, daß ihre Beschreibung einen besondern Abschnit verdiente.

Man weis nicht, ob Jobst dem Markgrafen Wilhelm die Pfandsumme abgetragen, oder unter andern Bedingungen die Mark Brandenburg von ihm zurükbekommen hat? Doch das weis man, daß er diese von nun an äußerst schlecht regierte, wofern er sich, als Regent, je zum minder Schlechten erhob. Er zog bald nach Ungarn, seinen Bruder Siegmund zu befrein, und gab sie gränzenlosen Bedrückungen und Verwüstungen Preis. Ein Schuzbündniß, das die Städte Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin und Kölln, Frankfurt, Droßen, Strausberg, Müncheberg, Alt-Landsberg, Mittenwalde, Eberswalde, Bernau, Spandow, Nauen, Treuenbriezen und Beliz mit einander, und ein Landfriede, den der Bischof Johann III von Lebus, als Stadthalter der Mark Brandenburg, und Gerike von Holzendorf, mit den Grafen Ulrich und Günther von Ruppin und Dietrichen von Quitzov, unterdessen schloßen, waren von geringem Nutzen. **)

Die

*) Documenta in Fragmentis Marchicis, Theil III, S. 187-197.

**) Doc. in Angeli Chronica der Mark Brand. S. 174-175. Doc. in Lenz Fortsetzung von Lucä Grafensaal, S. 157.

Die Herzoge Johann und Ulrich von Meklenburg erhielten 1402 die hiesige Stadthalterschaft, und verwalteten sie rühmlich, wiewol die Altmark, von den Herzogen Bernhard und Heinrich von Lüneburg, Schuz, und, vom Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, einen Landfrieden erkaufen mußte. *) Der Herzog Johann schlug die Pommern, die in die Mittelmark einfielen, zurük, und bekam Dietrichen von Quitzow, der sich nebst den Grafen von Ruppin zu ihnen gewandt hatte, gefangen; und im folgenden Jahr trieb er einen Haufen Meklenburgscher Räuber zweimal glüklich ab. **) Ob er seinem Amte zu treu vorstand? Jobst entsezte ihn desselben.

Hiedurch vermehrte Jobst die Feinde der Mark Brandenburg; denn die Herzoge Ulrich und Johann verdroß der Schimpf, und einige von Alters her obwaltende Gränzirrungen wurden Vorwand, ihn zu rächen. Die neuen hiesigen Stadthalter, die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, besaßen so wenig Muth und Klugheit zur Behauptung des Ansehns ihrer erhaltnen Wirde, als ihnen diese gleich anfangs schmeicheln mochte. Dietrich von Quitzow überfiel da Günthern, bei einem Uebergang desselben über die Elbe, und be-

*) Documenta in Lenz Marggräfl. Brandenb. Urkunden, Theil I, S. 500-506.

**) Latomi Chronicon, l. c. p. 330.

bemächtigte sich seiner Geräthschaft. *) Zum Unglück verlies sich Jobst, von Mähren aus, völlig auf die Grafen. Die Befehdungen und Räubereien in der Mark dauerten ununterbrochen; die von Meklenburgscher Seite bezeichneten überall die Leidenschaft, die sie erzeugte, und selbst der König Albert trug hier das Seine bei, und eroberte einen Theil der Prigniz. **) Salzwedel und die benachbarten Adelichen kauften, im Jahr 1406, abermal von den Herzogen von Lüneburg Schuz, indem ihn die Mittelmärkschen Städte, in einer wiederhohlten Vereinigung, suchten. †) Im folgenden Jahr nahmen Hans und Dietrich von Quitzow den Herzog Johann von Meklenburg, als er zu Jobsten nach Berlin reiste, gefangen, ungeachtet dieser ihn eingeladen und mit sicherm Geleite versehn hatte. Die lange Gefangenschaft des Herzogs und vornämlich ihre Fortdauer nach seiner Befreiung aus der Quitzove Händen, leitet zu dem Verdacht, der Ueberfal sei verabredet worden, um den vorhinerwehnten Gränzzwistigkeiten eine vortheilhafte Wendung für Brandenburg

*) Hafftitii Chronicon March. Manuscr.

**) Doc. in Lenz Marggräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 497-499.

†) Doc. l. c, p. 514-518. Doc. Copiarii Brandenburg. N. 360, laut Gerkens Entwurf der Geschichte Marggrafens Jodoci, l. c. p. 175.

burg zu verschaffen. *) Zur Ablehnung einer solchen Niederträchtigkeit von Jobsten dient aber auch: daß Dietrich von Quitzow in einem unbeschränkten Ansehn bei ihm stand und für die größte Vermessenheit keine Ahndung fürchten durfte; welches von des Aedelmanns Reichthum, und Bereitwilligkeit, den markgräflichen Geldnöthen abzuhelfen, herrührte. **)

Jobstens Kriege und Verschwendungssucht hatten seinen Vermögenszustand aufs neue zerrüttet, und er wolte, oder konte ihn nicht durch eine zweite Verpfändung der Mark Brandenb. wiederherstellen. Er besuchte diese im Jahr 1409, und erklärte ganz ernstlich: er hätte die Absicht, die davon verpfändeten Städte und Schlößer einzulösen. Er hatte, durch eine ähnliche Erklärung, bereits vor 6 Jahren, den Märkschen Ständen eine beträchtliche Geldsumme abgelockt, ohne an Einlösung eines Ortes zu denken. Einige Märksche Städte rükten ihm zwar diesmal jenen Betrug öffentlich vor; allein seine Räthe wusten das Mistraun zu zerstreun, machten ihm überall die Gemüther so geneigt, daß keine seiner vorigen Aerndten in der Mark der jetzigen, an Ergibigkeit, glich. Er theilte darauf einige Gnadenbezeugungen aus; bestellte den Herzog Suantibor III von Stettin und Kasper Gansen

*) Angelus, l. c. p. 334.

**) Hafftiz.

von Putliz, jenen zum Stadthalter über die Mittelmark und diesen zum Stadthalter über die Altmark und Prigniz; verpfändete noch mehrere Orte der Mark, und freute sich in Mähren über die Maaßen, daß in ihr so gutherzige Einwohner waren. *) Seitdem ließ er sich gar nicht mehr hier sehn, und der Quizowe und übrigen Räuber Ausgelassenheit stieg zur Unglaublichkeit. Im Jahr 1411 that Jobst seine einzige nüzliche That für die Mark Brandenburg; er starb **) und sie fiel an den König Siegmund zurück. Wenige Monathe zuvor war er mit diesem zum römischen König gewählt worden; ungeachtet sich seiner Wahl manche Hindernisse in den Weg warfen. Man kennt keine Gemahlin und Kinder von ihm.

Der bidere Gerken sagt am Schluß seiner Geschichte dieses Markgrafen: "Man kan aus dem bisher

*) Hafftitii Chronicon Man. Gerken hat die hier beweisende Stelle der Chronik, in seinen Fragm. March. T. III, S. 204-208, abdrucken lassen. Man sehe ferner die in diesem Werk, l. c. S. 179, nachgewiesenen Dokumente.

**) Magnum Chronicon Belgicum ap. Pistorium in Script. Rer. Germ. T. III, p. 387. Specimen Codicis Diplomatici Moravici, ap. Dobner in Mon. Historicis Boemiae, T. IV, p. 403. Wenzeslaus Rom. et Boh. Rex confirmat post mortem Jodoci Marchionis Moraviae omnia privilegia Ordinibus Marchionatus Moraviae. d. d. XIV Kal. Martii 1411.

bisher erwehnten sich leicht einen Begrif machen, was für ein elender und erbärmlicher Zustand unter dieses Herrn Regierung in der Mark muß gewesen sein. Der Landesherr war beständig abwesend, und kam sonst nicht hieher, als wenn er Geld benöthigt, und wenn er genug gesammelt und die Kammergüter verkauft und verpfändet hatte, so reisete er wieder davon. Im übrigen bekümmerte er sich nicht darum, wenn seine Unterthanen durch die Drangsale der Nachbarn und des unruhigen Adels gänzlich ausgesogen und zu Grunde gerichtet wurden. Seine bestellten Stadthalter hatten wenig Ansehn und Macht, hielten sich auch mehrentheils ausserhalb Landes wegen ihrer eignen Länder und Geschäfte auf, als z. E. Herzog Johann von Meklenburg, die Grafen von Schwarzburg, Herzog Suantibor von Stettin, und versäumten also gleichfalls dasjenige, was ihnen anvertrauet, zumal ihre Stadthalterschaft gemeiniglich von kurzer Dauer war. Ein jeder suchte sich also selbst Recht zu schaffen und der Mächtige unterdrückte den Geringern, die Städte machten Bündnisse unter sich, und schüzten sich auf diese Art gegen die Gewalt des Adels, worunter Dietrich von Quizow der schlimste war. Die Gränzen des Landes wurden sehr geschmälert, weil ein jeder Nachbar von diesem zerrütteten Zustande, da die Mark so zu sagen ohne Herrn war, zu profitiren suchte: und ich habe

bei genauer Untersuchung gefunden, daß bei diesen Umständen sehr vieles von unsrer Mark abgekommen. Ich kann also die Regierung Jodoci kürzlich nicht besser abschildern, als wenn ich sage: er hat als ein Stiefvater der Mark vorgestanden."

Die

Die Neumark unter des Herzogs Johanns und des Königs Siegmunds Regierung.

Die Neumark durfte sich zum Herzog Johann nicht mehr, als die Kurmark zu Jobsten, Glük wünschen, da jener höchst selten in die Provinz kam, und sie, in Böhmen und der Lausiz, wo er gewöhnlich lebte, kaum einer flüchtigen Aufmerksamkeit wirdigte. Die benachbarten Pohlen beunruhigten und plünderten sie nach Gefallen. Der Adel zog ein Stük nach dem andern von ihr an sich. Johann von Wedel überlies das Schloß und Land Schievelbein, das er vermuthlich vom Hause Brandenburg zur Lehn trug, ohne Johanns Zustimmung, dem Teutschen Orden, und das Geschlecht Wedel stand, im Jahr 1388, mit 100 Reitern, 100 Schützen und 400 Pferden, in des Ordens Sold, gegen Pohlen. *) Vier Jahre hierauf hatte Johann den Anschlag, die Neumark zu veräußern, auch bereits Siegmunds Erlaubniß dazu, **) die deshalb nöthig war, weil

 die

*) Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. V, p. 296 und 307.

**) Doc. ap. Schannat, l. c.

die Neumark, wenn Johann unbeerbt verstürbe, Siegmunden heimfallen solte. Indessen blieb diese in des Herzogs Händen, bis an seinen Tod, der im Jahr 1395 erfolgt zu sein scheint. Johann starb ohne mänliche Erben, beschimpft mit Grausamkeit und Wollust, *) und besaß, außer der Neumark, die Ober- und Niederlausiz.

Siegmund verpfändete erst einige Städte und Dörfer der Neumark, machte aber im Jahr 1398 Anstalt, das ganze Land dem Teutschen Orden zu verpfänden. Jobst willigte, in Rüksicht auf die ihm ertheilte Eventualversichrung der Erbfolge in der Mark Brandenburg, dazu ein. **) Ob der Orden Siegmunden nicht so viel vorschießen wolte, als dieser verlangte, oder ob sich hier andere Schwierigkeiten hervorthaten? die Neumark wurde, im Jahr 1402, dem König Wladislav Jagello von Pohlen, für 10000 Mark Polnisch, zur Verpfändung angeboten†); und da diese Unterhandlung gleichfalls nicht zum Schluß gedieh, dem Woiwoden Stybor von Siebenbürgen und und der Moldau, für 63200 Ungarsche Gulden, ver-

*) Manlii Commentarii Rer. Lusat. in Hoffmanni Script. Rer. Lus. T. I, P. I, p. 327.

**) Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. l. c. p. 239 und 240.

†) Documentum in Codice Dipl. Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae, T. I, p. 596-597.

verpfändet. Gleich darauf verkaufte Siegmund die Neumark dem Teutschen Orden, für 63200 Ungarsche Gulden wiederkäuflich, der die Provinz von Styborn einlöste. Das Wiederkaufsrecht hatten, außer Siegmunden, auch Wenzel und Jobst, doch die Dauer des Rechts erstrekte sich blos auf aller Lebenszeit. *)

In der Kurmark trug Siegmund dem Burggrafen Friedrich VI von Nürnberg, bald nach Jobstens Ableben, die Stadthalterschaft auf. Er verpfändete ihm zugleich das Land für 100000 Ungarsche Gulden, empfing nachgehends noch 50000 Gulden darauf von ihm, und übergab es ihm, im Jahr 1415, da er noch 250000 Gulden von ihm erhalten hatte, nebst der Kur- und Erzkämmererwirde erb- und eigenthümlich. **)

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. V, p. 246. Documenta ap. de Ludewig in Reliqq. Man. T. IX, p. 559-562.

**) Doc. in Diplom. V. M. T. II, p. 636. Doc. ap. Garcaeum, l. c. p. 167-168. Doc. in Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, B. V, Urkunden zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, p. 172 sqq.

Ge-

Geschichte der Rechtspflege in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltischen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Albert der Bär führte in den von ihm eroberten Landen die in der Altmark gewöhnlichen Rechtsgebräuche ein; und die ihm zunächst folgenden Regenten der Mark Brandenburg ahmten ihm hierin nach, wo sie ihr Gebiet durch neue Ländereien erweiterten. *) Die frühern Sitten der Teutschen foderten vom Richter eine genaue Käntniß und redliche Ausrichtung seines Amtes, so, daß diejenigen, die ihn wählten, zuvor sich sorgfältig nach seinem Betragen erkundigten und ihn einer strengen Prüfung unterwarfen. Unter den Baierschen und leztern Luxemburgschen Regenten hatte die Mark Brandenburg, außer dem Faustrecht, wenig oder gar keine Gerechtigkeit. Diese Fürsten zogen hier größtentheils selbst die Gerichtseinkünf-

*) Richtsteig über das Sächsische Landrecht, Kap. 50; in Ludovici Einleitung zum Lehnsprozeß, Anhang, S. 60-62.

künfte,*) und betrachteten, außer ihrer gränzenlosen Nichtachtung der hiesigen innern Landesangelegenheiten, in ihren Geldnöthen, auch Veräußerungen und Verpfändungen ihrer hiesigen Gerichtsbarkeit als ein Hilfsmittel, und zugleich Verleihungen und Verschenkungen derselben als ein Mittel, Freunde zu erwerben, die sie, weil ihr markgräfliches Reich ganz von Barmherzigkeit war, gebrauchten. Sie machten also hier jeden zum Gerichtsherrn, der ihnen Geld geben, oder zu ihrer Erhaltung bei Ehren und Würden beitragen konte und wolte; und wen wunderts, wenn, bei so gehäuften Reizungen zu Ungerechtigkeit, die Gerechtigkeit in der Mark Eigennuz und Niederträchtigkeit ganz unter die Füße traten? Ueberdies war die Rechtspflege in der Mark Brandenburg durch hergebrachte Gewohnheiten, durch die markgräflichen u. bischöflichen Freiheitsbriefe und die besondern Statuten, die fast jede Märksche Stadt besaß, durch Einführung der fremden Gesetze, die einerseits der Markgraf Albert I den Nieder- und Rheinländischen Einwandrern zugestand, und andrerseits die Prignitzischen und Altmärkischen Handelsstädte aus den üblichen Lübischen, Magdeburgschen und andern Rechten und Gesetzen der Hansestädte annahmen, und hauptsächlich durch die päbstlichen und

*) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 37.

und kanonischen Rechte, an deren Ausbreitung die Geistlichen allenthalben mit allen Kräften arbeiteten, in Verwirrung gerathen, zu der das Abkommen des Sachsenspiegels und Emporkommen des römischen Rechts in Teutschland noch mehr beitrug. Karl IV hätte dies Chaos gern aus einander gewirrt, hätte das ohne Verletzung der sich nicht selten kreuzenden, von Kaisern selbst bestätigten Freiheitsbriefe, Statuten und Rechte, ohne Einschränkung der Bischöfe und des Adels, und ohne unendliche Mühe, diese Stände zur Annahme neuer Gesetze geneigt zu machen, geschehn können, und hätte den Kaiser ein, bald nach seinem Regierungsantritt, misgelungner Versuch, in Böhmen ein neues Gesezbuch einzuführen, nicht von jedem weitern Versuch der Art abgeschreckt. Damit indessen, in seiner Abwesenheit, die Einwohner der Mark Brandenburg nicht allen obrigkeitlichen Schuz entbehrten, trug er die Regierung derselben einem besonders dazu bestellten Kollegium auf, worin der Bischof Peter von Lebus Kanzler war, und ihm als Räthe der Bischof Dietrich von Brandenburg, der Graf Albrecht von Ruppin und Lindow, Reinhard von Strelen, Herr zu Beeskow, und Ulrich von Bieberstein beistanden, die insgesamt zu den Landständen und reichsten Güterbesitzern in der Mark Brandenburg gehörten, und gründliche Einsichten in die Landesgesetze und üblichen Gewohnheiten

heiten hatten; und diesem Kollegium unterwarf der Kaiser alle höhere Gerichte im Lande. In seiner Anwesenheit hingegen hörte er selbst Klagen Unterdrükter, so wie er jedem Unterthan täglich freien Zutrit verstattete, schafte Bedrängten Recht, und entschied Prozeße in wenigen Stunden, die schon seit Jahren vor den Gerichten schwebten; und solche Hilfe ward vorzüglich Witwen und Waisen zu Theil. Ein Siegel, das er in der Mark Brandenburg gebrauchte, hatte für die Richter die lehrreiche Umschrift: Juste judicate filii hominum! (Richtet recht ihr Menschenkinder!) Er hob die Ordalien oder Gottesurtheile, deren Schädlichkeit und Unsin nicht genant werden darf, auf; ahndete Straßenraub aufs strengste und schnel; verbot dem Adel in der Mark Brandenburg, Burgfrieden **) und Schlößer anzulegen, weil solche Strassenräubern und Landbeschädigern einen Schuzort gewährten; und sezte, was seiner Klugheit ungemein zur Ehre gereicht, durch die beschriebnen Begünstigungen und Verbeßrungen des Nahrungsstandes, die hiesigen erwerbenden Einwohner in eine

*) Ein Burgfriede war eine Art kleinen Schloßes, das Wall und Graben hatte. Zur Zeit der Befehdungen dienten dergleichen zur Verwahrung des Viehes, das sonst oft geraubt wurde.

**) Küsteri Antiquitates Tangermundenses, Tangerm. Denkwürdigkeiten, S. 145.

eine Verfassung, daß sie nicht nöthig hatten, zu rauben. Da er, bald nach seinem Feldzug gegen den Kurfürsten Otten, Mittenwalde, Teupiz, Köpenik, Zoßen, und Fürstenwalde befestigen, und das Schloß nebst der Kapelle in Tangermünde bauen lies, und bei diesen Bauten, jeder der arbeiten wolte, Geld und Brodt verdiente: so bewahrte er, durch sie, die Mark Brandenburg vor jenen Räuber- und Diebeshaufen, womit zu der Zeit das Ende eines Feldzugs gemeiniglich dessen gewesenen Schauplaz überschwemte, indem man mit hergesteltem Frieden die Heere gemeiniglich abdankte, und Tausende plözlich in die äußerste Dürftigkeit, und in Gefahr, Hungers zu sterben, stürzte. O, Fürsten, machet dem Unterthan das Unrecht entbehrlich; ihr habt zu dessen Tilgung dan mehr, als ihr durch Gesetze und Strafen thun könnet, gethan! —

Die ersten bekanten hiesigen Gerichte des bestimten Zeitraums waren das Botding und Lodding, uralte teutsche Landesgerichte (Placita generalia) in denen der Landesherr oft selbst den Vorsiz hatte, und während welcher alsdan die übrigen Gerichte im Lande aufhörten. *) Ehemals hies bei den

*) Um eine Menge Citationen zu ersparen, verweis' ich, in Ansehung des ganzen Abschnitts von diesen Gerichten, auf Oelrichs Dissertation De Bording et Lodding;

den Teutschen Ding Gericht; und wir können Botding, in der Voraussetzung, daß es von Ding und Bot, boden (gebieten) abstamme, und zum Unterschied von außerordentlichen bei unerwarteten Begebenheiten berufnen Gerichten, durch ein für immer gebotnes Gericht, und Lodding, wenn es von Ding und Leudes, Leodes, Luiti, Liuti (Leute) zusammengesezt ist *), durch Volksgericht erklären. Jeder nicht unerfahrne weis, daß die Teutschen bis ins 16te Jahrhundert unter freiem Himmel zu Gericht saßen. In der Mark Brandenburg wurde Botding in Havelberg und Seehausen, und Botting und Lodding in Werben gehalten, und es bestand das Havelbergsche Botding eigentlich in einer Versamlung der Landstände, worin der Fürst in eigner Person über Angelegenheiten des ganzen Landes

ding; auf Beckmanns Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, Band II, Th. 5, B. I, K. 1, p. 60 sqq. und auf die in der Oekonomischen Fama, im 8ten Stück, von p. 45 sqq. befindliche Abhandlung Von dem uralten Königl. Preußischen Bodd- und Loddingsgericht in der Altenmark.

*) Die zulezt angeführte Abhandlung leitet das Wort Lodding von Loding und Lot, laten (los, lassen) ab, und zwar nicht so blos witzig, als in der Dissertation, worin der Verfasser die im Text vorgetragene Zusammensetzung des Worts Lodding verfechtet, S. 26, gesagt wird.

Landes mit ihnen berathschlagte, weshalb dies Botding auch, im Gegenteil vom Altmärkschen, das man nur placitum nante, die Benennung placitum majus bekam. Den Gegenstand des Altmärkschen Botdings machten peinliche Sachen, die nicht das Leben verwirkten, Zivil- und Polizeisachen aus; und es hing das Lodding mit dem Botding gewissermaßen zusammen, indem es die in diesem unentschieden gebliebnen Sachen vollends entschied. Burding, (Bürgergericht) wurde vermuthlich, nach den zu Alberts I. Zeiten von alten und neuen Einwohnern beibehaltnen Gebräuchen, auf dem platten Lande und hernach in Stendal, als dies zum Rang einer Stadt gelangte, über Händel des Landmanns und Akkerbürgers gehegt *).

Der Anwachs der Länder der Mark Brandenburg und ihrer Einwohner forderten eine Vermehrung der Richter und Gerichte. Die Markgrafen bestellten in gewissen Kraisen und Städten Vögte, (advocatos, ambactos, Ambachtmänner,) die wöchentlich, oder monatlich zu Gerichte saßen, woher die sonstige Abteilung der ganzen Mark in Vogteien, (advocatias) rührt. Man trift die Vögte schon im 12ten und häufig im 13ten Jahrhundert hier an, und die Landesherren wählten sie mit Bewilligung der

*) Doc. ap. Beckmann l. c. Kap. 2, p. 184.

der Städte *). Sie versahen Lehens- und Schuldsachen nebst den Polizei- und Finanzsachen, übten darin die Gerichtsbarkeit in der ersten und zweiten Instanz aus, hatten die Aufsicht über die Magistrate und in Fällen, die die Schultheissen richteten, die dritte Instanz **). Außer ihnen befanden sich in den Städten Burggrafen, Oberrichter, die die hohe Gerichtsbarkeit verwalteten; aber, weil sie sich mehr Gewalt, wie die Vögte anmaßten und die Bürger drükten, abgesezt wurden ***). Indessen reichten die Vögte noch nicht zur Besorgung der Geschäfte hin, und viele misbrauchten das Richteransehn. Die Markgrafen ordneten neue Gerichte an; es bildeten sich die verschiednen Arten der Ober- und Untergerichtsbarkeit; es entstanden Hof- und Landgerichte, Landshauptmannschaften, das Injuriengericht (Judicium injuriarum), und Schöppenstühle in der Mark.

Mit der Märkschen Hof- und Landrichtergewalt, und der zu diesem Gerichte bestimten Wohnung,

H 2 wurde

*) Documenta ap. Gerken, in Diplomatariis V. M. T. I, p. 82. und p. 105.

**) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, l. c. Documenta ap. Beckmann, l. c. Buch II, Kap. 7, p. 271, und Buch I, Kap. 3, p. 21.

***) Documenta ap. Beckmann, l. c. Buch I, Kap. 2, p. 150. und p. 181. u. 182.

wurde mehrenteils ein im Kraise landsäßiger Adelicher, auf Vorschlag des Kraises, vom Landesherrn beliehn; und der Lehnsmann genoß auf Lebenszeit als ein Leibgeding die reichen Einkünfte von seiner Wirde *). Die Hofgerichte waren zweierlei; das Hofgericht des Markgrafen und die Hofgerichte in den Provinzen; jenes war das höchste Gericht im Lande, wohin man von den Vogteien appellirte, und worin der Markgraf selbst, oder an seiner Stat, der Hofrichter präsidirte. Es hatte seinen Siz in Tangermünde und beschäftigte sich vornämlich mit Lehnssachen **). Dies Hofgericht hat den berüchtigten Prozeß, den **Ludolph** und **Friedrich** von **Alvensleben** über das von ihnen der **Neustadt Brandenburg** zur Lehn gegebne Dorf **Schmöllen** mit denen von **Karpzow**, im 14ten Jahrhundert führten, 1390 entschieden. Eines hiesigen Hofrichters geschieht, so viel ich weis, im Jahr 1335, und eines Landrichters, im Jahre 1343, zuerst Erweh-

*) Documenta ap. Gerken, l. c. p. 105, u. p. 505 - 506.

**) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, l. c. Doc. ap. Buchholz in der Geschichte der Churmark Brandenburg, Theil 5, Anhang verschiedener Urkunden zur Erläuterung der Churmärkschen Geschichte von den Herrschaften der Häuser Anhalt, Bayern und Lützelburg, S. 163.

Erwehnung *). Landgerichte und Provinzialhofgerichte waren in Stendal; in der Priegnitz, wo mit diesem Gericht in der Folge der Magistrat in Perleberg beliehen wurde; ferner in Berlin, in Prenzlow, im Kotbusischen Weichbilde, in Züllichau und Krossen. Zu der Klasse der Hof- und Landrichter gehörten auch die Mannrichter, in der Ukermark und Neumark **); und überhaupt scheinen die Hof- und Landgerichte bereits unter der Regierung der leztern Anhaltischen Markgrafen in allen Märkischen Provinzen eingeführt gewesen zu sein. Das Injuriengericht hatte die Erhaltung des Landfriedens zur Absicht, und erkante vorzüglich über Blutschulden, persönliche Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten. Seine Beisitzer waren drei Adeliche, fünf Bürger und 7 Bauern aus dem Distrikt, und man wählte die Bauern jedesmahl besonders dazu ***).

Der Schöppenstuhl in Brandenburg galt, zur Zeit der ebengedachten Regenten und des Markgrafen Ludewigs des Aeltern, für das vornehmste Gericht in der ganzen Mark Bran-

*) Documentum, A. 1335, manuscriptum; Doc. in Lenz Fortsetzung von Lucä Grafen-Saal, S. 145.

**) Landtagsreceß, d. a. 1534. in Mylii Collectione Constit. March. Theil VI, Abth. I. No. 16, S. 28; No. 22, S. 63.

***) Landbuch, l. c.

denburg. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit Bewahrung und Festsetzung der Rechte und Statuten aller Städte des Landes; und von dem, was die Schöppen hierin beschlossen, fand keine Appellazion Stat *). Außer Brandenburg waren in der Mark, in Stendal, Prizwalk, Strausberg, Soldin, wahrscheinlich in Berlin und andern Städten Schöppenstühle, die aber, wie zu erachten, mit dem erstern in keine Vergleichung kamen.

Die Städte, die anfangs höchstens am Rath des Markgrafen bei Gesezgebungen Teil nahmen, suchten sich bald vom Gerichtszwang des Burggrafen und Vogts zu befreien, und die mehresten von ihnen hatten im 13ten und 14ten Jahrhundert eigne Gerichtsbarkeit und einen besondern Richter. Ein solcher Richter hieß Schultheiß, (Scultetus) und empfing die Gerichtsbarkeit vom Landesherrn zur Lehn. Es ist vorhin gezeigt worden, was die Markgrafen veranlaßte, sich der Gerichtsbarkeit zu entäußern, und wie das von ihnen geschah. Indessen behielten sie sich oft ein Gewisses von den Gerichtseinkünften und noch öfter die Obergerichtsbarkeit vor, und der leztre Vorbehalt erzeugte eigentlich den Unterschied zwischen Obergerichten und Untergerichten.

*) Doc. in Fragmentis Marchicis, T. III, p. 34.

ten. Nach und nach erlangten hiesige Magistrate, welche Obrigkeiten in den mehresten Städten aus 12 Rathmännern bestanden, und blos die Polizei verwalteten, die Gerichtsbarkeit, und hiedurch näherten sich die Magistrate in der Mark in mehr als einem Betracht ihrer gegenwärtigen Gestalt. Sie wurden ursprünglich von den Gülden und gemeinen Bürgern, aus deren Mitte erwählt: als sie aber die Gerichtsbarkeit besaßen, ließen sich manche von den Adelichen, die Furcht vor Befehdungen in die Städte getrieben hatte, unter sie aufnehmen und das reinigte sie zulezt fast ganz von gemeinen Bürgern und Handwerkern *). Der Kurfürst besaß, im Jahr 1375, in 23 Städten selbst die höchste Gerichtsbarkeit und in der Stadt Kyriz trug diese jährlich etwa 13 Mark Silbers ein **). Hier sind noch die Untergerichte der Prälaturen und adelichen Herrschaften, der Aemter und Dorfschaften und nahmentlich die Straßengerichte zu merken, welche leztern, ob sie gleich ein Regale waren, mehrenteils der mit den Ober- und Untergerichten beliehene Dorfherr ausübte ***).

*) Documenta in Diplom. V. M. T. I, S. 90; T. II, S. 106-107. Geschichte des Kammergerichts zu Berlin, in den Beiträgen zur juristischen Litteratur, 1. Samlung, S. 193-211.

**) Landbuch, S. 38.

***) Geschichte des Kammergerichts, S. 215-219.

Ein Landshauptmann, Landvogt (Praefectus, Capitaneus) in der Mark war in einer ganzen Provinz, oder in einem Kraise, das Haupt der darin verordneten Gerichte, des Markgrafen Stelvertreter, der oberste Richter, oder Befehlshaber, und bekleidete eine der angesehensten Wirden im Lande. Solche Verweser mußten eingeborne landsäßige Adeliche sein, und ihre Wahl hing vermuthlich vom Landesherrn ab, der ihnen die Stelle pfandweise, oder unentgeltlich erteilte. Sie fertigten in dessen Nahmen Urkunden aus. Von allen ihnen unterworfnen Gerichten konnte man an sie und von ihnen nur unmittelbar an den Landesherrn appelliren. Dieser richtete alle seine landesherrlichen Befehle an sie, ihnen waren Landesangelegenheiten, Justizsachen, so wie die Bekantmachung der landesherrlichen Verordnungen anvertraut. Sie zogen zu Felde und gaben Heerführer ab, schlossen Friedensbündnisse, richteten Gesantschaften aus, vertraten auf Landtagen und bei Hofe die Gerechtsame des Adels und der Stände, führten diese, als deren Haupt, bei Huldigungen auf, hatten die Aufsicht über das Gränz- Teich- Finanz- Kirchen- und Lehnswesen, hielten mit dem Hof- und Landrichter und ihrem ihnen besonders als Vikar zugeordneten Landrichter oder Untervogt die öffentlichen Gerichte gewöhnlich dreimal im Jahr, entschieden aber auch für sich allein, außer den ordentlichen

lichen Gerichten, vorgefallne Rechtshändel; und ihre Richtergewalt erstrekte sich vorzüglich über Ritter und ädele Knechte in Sachen von Wichtigkeit und im Blutbann, oder in Kriminalfällen. In ihrer Abwesenheit und in Sachen, die einer schleunigen Abfertigung bedurften, versahe ihr Untervogt ihr Amt, dem sonst allein das Schlichten unerheblicher Sachen oblag. Unter den Bayerschen und Lützelburgschen Kurfürsten waren Landshauptleute, bisweilen, gleich fremden Fürsten, unter dem Titel Stathalter, der ganzen Mark Brandenburg vorgesetzt. Zuverläßig wird Hans von Jagow, der um 1300 lebte, für den ersten Landshauptmann der Altmark angenommen: und vor dem 15ten Jahrhundert hatten diese Befehlshaber in der Mark keinen bestimten Wohnsiz *).

Mit dem Appelliren in der Mark Brandenburg ging es bis dahin so zu: Der Richter saß auf einem Stuhl, die Schöppen, deren gemeiniglich 11 waren, saßen auf Bänken, Kläger und Beklagte standen, und das Urteil wurde im Sitzen ausgesprochen. Derjenige, der sich durch ein Urteil beschwert glaubte, suchte sogleich um ein beßres an, und es wurde, im

H 5 Fall,

*) Ausführliche Nachricht von der Landeshauptmannschaft der Alten Mark u. s. w. ap. Küster in Collectione opusculorum Hist. March. Ill. Stück 16 u. 17, S. 48-66. Geschichte des Kammergerichts, S. 219-223.

Fall, daß er dies erhielt, das vorige im Stehn verworfen, und der Richter oder Schultheiß brachte das neue zur Wirklichkeit. Blieb es beim ersten Urteil, so konte der Appellant sich bei einem hö- hern Gericht melden, und widerfuhr ihm auch hier Unrecht, beim Landesherrn und Könige selbst, doch bei diesem, nur nach vorhergegangner Appellazion an den Markgrafen, melden. Alsdan wurden ihm Bo- ten mitgegeben, die von seiner Klage und deren Entscheidung Käntniß hatten, und von dem nachheri- gen Austrag der Sache wiederum dem vorigen Rich- ter Nachricht erteilten. In der Mittelmark wandte sich, lange Zeit, der Appellant, zunächst an das Ge- richt zu der Klinken bei Brandenburg, und ver- lor er dort, zu der Krepen in der Altmark, und weiter zu der Linden. Verwarf dies Gericht seine Sache, so mußte das höchste Gericht in Tanger- münde, des Reichskämmerers Kammer, worin der Markgraf persönlich, oder Jemand an seiner Stat, präsidirte, erkennen. Hier erbat sich der Appel- lant einen ehrbaren Mann zum Fürsprecher, und die Beisizer nahmen bis zum andern Tag Bedenk- zeit. Bewies man ihm sein Unrecht mit dem Rechtsbuch aus der Kammer, dan konte er im Lande nicht ferner appelliren; er ward genötigt, dem Richter, außer der von diesem vorgeschoßnen Beköstigung der Boten, Wedde oder Strafe, und

dem

dem Gegner Buße, oder Schadenvergütigung zu erlegen. Im äußersten Rechts- Hilfsversuch, berief sich der Appellant auf einen Zweikampf, welches aber selten geschah und ganz wegfiel, sobald ein Wende oder Schwabe gesprochen und der Gegentheil das Urteil gebilligt hatte *).

*) Sachsenspiegel, Buch II, Artikel 12. Richtsteig über das Sächsische Landrecht, l. c.

Religion, Kirchenverfassung und Geistlichkeit, in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Wurd' auch das Christentum hier, unter Alberten dem I. die völlig herrschende Religion und nach ihm nie mehr gedrükt und verdrängt; so behauptete sich doch das Heidentum in vielen hisigen Dorfschaften noch lange Zeit *), so wie es sich in keiner teutschen Provinz so lange, als in der Mark Brandenburg behauptet hat. Verzeihung, wenn ich einige schon eingestreute Anmerkungen jezt im Zusammenhange wiederhole! Die Sächsischen Fürsten, die, vor ihrer Bekehrung zum Christentum, mit Hilfe der Märkschen Slaven, sich den Franken und Obotriten widersezt, und dadurch geraume Zeit in der Unabhängigkeit erhalten hatten, gebrauchten, nach ihrer Bekehrung, die christliche Religion zum Vorwande, die nämlichen Slaven um Land und Eigentum

*) Noch im Jahr 1246 hatten mehrere hiesige Slavische Dörfer das Christentum nicht angenommen; Doc. in Dipl. V. M. T. II. S. 161 - 162.

tum zu bringen und ins Joch der Knechtschaft zu stürzen. Die sogenanten christlichen Fürsten erlaubten sich hiezu, neben Gewalttätigkeit, List, Betrug, Falschheit, Meuchelmord und überhaupt jede Niederträchtigkeit; und siegten sie, so erpreßten sie vom Besiegten hohen Tribut und schweren Zoll; denn ihr Geiz kante, wie die Wendenbekehrer selbst bezeugen, keine Gränzen. Man begnügte sich nicht, die unterjochten Slaven mit Geldauflagen zu beschweren, man verweigerte ihnen überdies alle Gerechtigkeit, und sezte ihnen Richter, deren Gewinsucht sie zur äußersten Verzweiflung zwang, und deren Sportelkasse ihnen mit dem damals zum Glaubensartikel erhobnen Dezem der Pfaffen gleich lästig fiel. Hiezu gesellte sich eine gänzliche Verunstaltung des Christentums, oft ein sehr unchristlicher Wandel seiner Bekenner, und meistenteils ein weit ärgerer als heidnischer seiner Lehrer. Sah der Slave in seiner Religion Aberglauben, so sah er ihn in der angebotnen nicht minder, und er mußte bei der leztern, außer dem Verlust seiner Freiheit und seines Vermögens, auch den Verlust seiner Redlichkeit und Rechtschaffenheit befürchten. Für den Triglaf, Swantovith, Radegast, Gerovith, Prone, Podaga, gaben ihm die Bekehrer den heil. Lorenz mit dem Rost, den heil. Paul mit dem Schwert, den heil. Moriz, den Ritter St. Georgen und andere Fratzen. Die

Slaven

Slaven waren arbeitsam und krigerisch; nach ihrer Meinung saßen sie in Wodans Himmel mit ihren alten Helden und Fürsten täglich bei Tische, und stelten ihre durch Kampf und Streit ermüdeten Kräfte wieder her. Im Christenhimmel solten sie nicht essen, nicht trinken, kein Waffengeräusch, kein Fechtergeschrei hören, sondern in Geselschaft der Pfaffen und Mönche, die sich dort den vornehmsten Plaz anmaaßten, untätig sein, ihre Zeit blos mit Singen und Beten vertreiben. Man darf also diese Nazion nicht tadeln, wenn sie in Grausamkeit und Wuth gegen die Christen verfiel, wenn sie sich eher ausrotten, als zum Christentum bekehren lies.

Die christliche Glaubenslehre war in der bezeichneten Periode, ein Gewebe von Menschensatzungen, Zerimonien und abgeschmakten Possen, indes die Religionspflichten in einer genauen Beobachtung jenes Unsinns bestanden, der sich in so viele Zweige verbreitete, daß seine Verehrer ihn nicht einmal zu kennen vermochten. Der Laie erblikte in Gott einen strengen und unerbittlichen Richter, und in der Hölle ein Rüsthaus vol Martern für die Uebertreter der Kirchengesetze, und die Zukunft erfüllte ihn mit Angst und Beben. Dabei geißelte sich der Hurer und hurte, der Räuber betete und raubte; mit einem Wort, der Wahn sah Ausübung der Religion als Erlaubniß zu Uebertretung derselben an.

Man legte zeitig gewissen Orten in der Mark eine besondre Heiligkeit bei, und walfahrtete zu ihnen *). Ein Wunderblut erschien im Jahre 1249 in Beliz, wo, der Sage nach, die Juden einer Magd eine Hostie abgekauft, solche zerhauen und zerstochen, und beim Anblick einer Menge daraus geflosnen Blutes, der Magd zurük gegeben hatten, und darauf das gemishandelte Heiligtum von dieser unterm Dache verborgen, jedoch durch viele, in der Nacht, daselbst bemerkte Lichter entdekt worden war **). Bald darnach vergrub ein Weib eine geweihte Hostie, in Zehdenik, im Keller, damit ihr Bier desto besser gerieth e und abginge. Ihr Gewissen verursachte ihr aber solche Angst, daß sie die That den Priestern eröfnete, denen sich beim Nachgraben, stat der Hostie, ein aus der Erde gequolner (vermuthlich vorher dahingebrachter) Blutstrom zeigte. Man verwahrte die mit ihm gefärbte Erde, und es beschenkte und verehrte sie nicht nur der walfahrtende

*) Wie z. E. dem Marientempel auf dem Harlunger Berge zu Brandenburg geschah. Noch andre solche Orte nennt Schmidt in der Einleitung zur Brandenburgschen Kirchen- und Reformations-Historie, S. 69-71.

**) Angeli Chronika der Mark Brandenburg, S. 101. Cramers Pommersche Kirchen-Chronika, Lib. II. Kap. 11.

tende Pöbel, sondern es bewiesen ihr auch die Markgrafen Johann I und Otto III und deren Schwester Mathilde freigebige Hochachtung *).

Heinrich von Bülow hatte, im Jahr 1383, Wilsnak in die Asche gelegt, und der dortige Priester Johannes, in der abgebranten Kirche, auf dem unversehrt gebliebnen Altar drei unversehrte Hostien, und in jeder einen Blutstropfen gefunden. Der schlaue Geistliche verbreitete die unerhörte Begebenheit, erdichtete Wunder, die dies Blut an Kranken und Elenden bewirkt hätte, und der Erzbischof Albert von Magdeburg, und die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, versprachen allen, die zu solchem walfahrten würden, reichlichen Ablaß. In kurzem zogen unzählige vornehme und geringe Personen aus Teutschland, Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Schweden, Hungarn und andern Ländern nach Wilsnak. Diese Gaukelei dauerte, mit vergrößertem und verringertem Ansehn, bis zum Jahr 1552, da sie der Wilsnaksche Pfarrer Joachim Ellefeld, durch Verbrennung des heiligen Bluts, zerstörte **).

Den

*) Angelus l. c. p. 102-103.

**) Matth. Ludeci Historia von der Erfindung, Wunderwerken und Zerstörung des vermeinten heiligen Bluts zu Wilsnagk u. s. w.

Den Häuptern des Volks drohte die Geistlichkeit doppelte Strafe, weil sie für der Untertanen Sünde mit büßen solten, und das sezte die frommen Fürsten in doppelte Selenangst. Sie nahmen dan, überzeugt, daß sie selbst zu schwach und unwirdig wären, Gnade bei Gott zu erlangen ihre Zuflucht zu den Peinigern, die durch ihr vorgespigeltes strenges und heiliges Leben, und durch ihre Unverschämtheit und List, das Vorurteil erzeugt hatten, daß sie einer besondern Gunst Gottes genössen, und dieser sie gewiß erhörte, so oft sie für einen großen Sünder um Gnade, oder um Erlassung eines Teiles der Höllenqual flehten. Aus der Ursache lebten die Fürsten beständig in Pfaffengesellschaft, aus der Ursache thaten sie nichts ohne geistlichen Rath und alles auf solchen Rath, aus der Ursache duldeten sie Demüthigungen, die man jezt Schulknaben nicht auflegt. Der Markgraf Otte III marterte sich an jedem Freitag mit Knien, Fasten, anhaltendem Gebät und Wachen und mit Geisselungen, die ihn Ströme Blutes kosteten *). Ausser den Geistlichen besaß fast Niemand Gelehrsamkeit und sie machten dies Verdienst bei den Fürsten so geltend, nuzten deren schwache Seite so gut, daß sie zu den wichtigsten Geschäften, zu den vornehm-

*) Pulkawa, ap. Dobner, l. c. p. 218-219.

nehmsten Aemtern im Staat gelangten. Sie wurden Kanzler, Minister und Geheimeräthe, und mancher Bischof führte sogar als Oberbefehlshaber fürstliche Kriegsvölker ins Feld.

Von der Sanftmuth und Demuth des damaligen Oberhauptes der Kirche zeigt der Bannfluch, womit der Pabst Johann XXII den Kaiser Ludewig belegte, und worinn es heißt: „sein Eingang und Ausgang sei verflucht; der Herr schlage ihn mit Narrheit und Blindheit, und verzehre ihn durch seinen Bliz; der Abgrund thue sich auf und verschlinge ihn, alle Elemente sollen ihm zuwider sein; sein Haus müsse wüste gelassen werden, und seine Kinder müssen, aus ihrer Wohnung vertrieben, vor seinen Augen umkommen." Die Bischöfe donnerten, in Nachahmung eines so wirdigen Vorbildes, beim geringsten Versehn ihres Landesherrn wider sie, mit dem Bann auf ihn los; exkommunizirten auf lange Zeit Städte, ohne daß diese einmal ihr Versehn wußten *); und bekümmerten sich mehr um Pferde als um die christliche Heerde, wie ein gutmeinender Schriftsteller sagt **), der den Pferden noch Hunde, Huren und andere schöne Gegenstände der Art hätte beifügen können. Der Bischof Ludewig von Brandenburg verdamte, im Jahr 1336,

*) Rehbergs Abriß der Stadt Königsb. Abth. I, S. 259.
**) Schmidt l. c. S. 57.

1336, vierzehn in Angermünde betrofne Ketzer eben so schnell zum Feuer, als der markgräfliche Vogt das Urteil volzog *). Nichts war gemeiner als der Bann der niedern Geistlichen gegen den geringern Unterthan; sie belegten nicht nur ihre Schuldner damit, sondern sogar solche, die Andern mit Schuld hafteten, sobald diese Gläubiger es verlangten, und da thaten die Geistlichen oft eine ganze Dorfschaft in den Bann, damit sie die Bezahlung zugleich betreiben möchte. Nichts war niderträchtiger, als das Betragen mancher Geistlichen. An einigen Orten spielten sie die Geige, wenn die Bauern an Sonn- und Festtagen in der Schenke tanzten, bis im Jahr 1203 der Bliz einem so fidelnden Pfaffen die rechte Hand lähmte, und von den Tänzern 24 erschlug, weshalb man auf Abschaffung solcher geistlichen Musik zu denken anfing. Die Magistrate bekamen vom Bischof kein Gehör, klagten sie einen Pfaffen auch wegen der größten Missethaten an; und sie mußten sich drum bei der Ansetzung eines Pfarrers, auf den Fall, daß er recht grobe Laster verübte, die Freiheit, ihn abzusetzen ausbedingen. Die Stadt Neu-Ruppin gerieth, mit dem Grafen Ulrich von Ruppin, im Jahr 1397, in den päbstlichen Bann, weil man

*) Chronicon Magdeburgense, ap. Meibom. in S. R. G. T. II. p. 340.

dort einen Pfaffen, der einer Menge Kirchen- und anderer Diebstähle überführt worden war, gehängt hatte *). Für Ehebruch und Hurerei erlegten die Pfarrer dem Bischof blos eine Geldsumme **), die sie dann auf den Sündenpreis im Beichtstuhl schlugen. Es verdrüßt, mehrere hieher gehörige Greuel zu erzählen. Und doch stieg kein Märker zum Rang eines Heiligen empor.

Jener Aberglaube der Regenten der Mark Brandenburg, und ein gewisser Unglaube, den sich dennoch einige unter ihnen erlaubten, schufen bald ein Heer von Klöstern und andern frommen Stiftungen in ihr, die zum Theil mit großen Gütern und Einkünfte versehn waren. Der Glaube, daß man den Himmel und die ewige Freude, blos durch reichliche Almosen, durch gute Werke und durch anhaltendes Gebät, Wachen und Fasten verdiente, herrschte allgemein, aber bei den Vornehmen und Großen nicht die Neigung zu Fleischeskreuzigung durchgängig. Die Geistlichen, die sich wenig darum bekümm-

*) Dietrichs Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Ruppin, S. 83. ꝛc.

**) Ein gewisser Bischof von Lebus sol mit seinen Pfarrern über ihre begangne und zukünftige Fleischessünden ordentlich Buch gehalten, und in diesem Galanteriekotmor mehrere Bediente hinlänglich beschäftigt haben. Küsteri Collectio Opusc. H. M. I. Stük 21, S. 104.

bekümmerten, aus welchem Grunde man ihnen gab, wenn man ihnen nur gab, verstatteten dem Grundsatze Raum, daß, wenn Jemand Wohnstäte baute, worinn heilige Menschen zu ewigen Zeiten für seine Sünden sich marterten, und die ihm obliegenden guten Werke stat seiner vollbrächten, er den Himmel eben so gut erwürbe, als hätt' er dies beides selbst gethan. Die Anzahl der hiesigen Klöster betrug 75, und zwar 33 Landklöster und 42 Stadtklöster. Die Landklöster waren in der Altmark, Arendsee, Döhre, Hildesleben, Kalbe an der Milde, Krevese, Dambek, Disdorf, Neuendorf; in der Mittelmark, Lehnin, Leizkow, Zinna, Gransee, Wusterhausen, Friedland, Lindow, Spandow; in der Ukermark, Chorin, Gramzow, Himmelport, Boyzenburg, Neuendorf, Seehausen, Zehdenik; in der Prigniz, Zechlin, Neuhausen, Heiligen Grabe, Stepeniz oder Marienflies; und in der Neumark, Himmelstädt, Marienwalde, Bärenstein, Schivelbein, Reez und Zehden. Von den Stadtklöstern befanden sich, 1 in Arneburg, 1 in Gardeleben, 4 in Salzwedel, 1 in Seehausen, 2 in Stendal, 2 in Tangermünde, 1 in Berlin (das Graue Kloster), 1 in Kölln, 2 in Brandenburg, 2 in Frankfurt, 2 in Gransee, 1 in Alt-Landsberg, 1 in Müncheberg, 1 in Ruppin, 1 in Strausberg, 2 in Ziesar, 1 in Liebenwalde, 4 in Prenzlov, 1 in Pasewalk,

1 in Angermünde, 1 in Kyriz, 1 in Lenzen, 1 in Perleberg, 1 in Prizwalk, 1 in Kottbus, 1 in Krossen, 1 in Dramburg, 1 in Friedeberg, 1 in Königsberg und 1 in Arenswalde *). Das Kloster Lehnin hatte 18 **), das Kloster Chorin 13 ***), und das Kloster Disdorf 45 Dörfer †), und das Kloster Neuendorf in der Altmark nährte 58 Nonnen, das Kloster in Arendsee eine Aebtissin, eine Priorin, und 69 Nonnen; und das Kloster Krevese einen Probst, eine Priorin und 80 Konventualinnen ††). Mit Geistlichen war die Mark Bran-

*) Möhsen Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung u. s. w. Theil II, S. 140-149; Desselben Verfass. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 217-226. Der Verfasser wil aber selbst nicht für die durchgängige Richtigkeit der hier angeführten Verzeichnisse Bürge sein, und mir mangelte es an Geduld, genauere Untersuchungen anzustellen, und die Geringfügigkeit des Gegenstandes wird diesmal meinen Fleißesausfal entschuldigen.

**) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 146-148.

***) Landbuch, S. 104-106.

†) Lenz Markgräfl. Brandenburg. Urkunden, Th. 2, S. 631.

††) Diplomataria Vet. Marchiae, Bd. I, S. 688-689; Lenz, l. c. S. 723; B. I, S. 448-449.

Brandenburg gleichsam überschwemt, denn außer den Kaplänen, Pfarrern und Klostergeistlichen gab es hier noch eine Menge herumschweifender Pfaffen, die durch Beichtehören, Messelesen, und andere geistliche Betrügereien ihren Unterhalt suchten. Indessen stifteten auch die hiesigen Cisterzienser manche wesentliche Vortheile fürs Land, da die Regel dieses Ordens ihn verpflichtete, sich von Händearbeit zu erhalten, und er deshalb von jeher seine Klöster am liebsten in Wildnissen und Wäldern anlegte, und solche ungenuzte Gegenden in einträgliche Wirthschaften umwandelte.

Von den hiesigen Bisthümern kann ich hier nicht so viel und zusammenhängend, als ich wünschte, reden. Das Bisthum Brandenburg hatte, nebst den Städten Pritzerbe, Ziesar, Löwenberg, Teltow, Blumberg und Rozin, 25 Dörfer, und das Bisthum Havelberg nebst den Städten Wilsnak, Putliz, Bellin, Witstok, Plattenburg und Zechlin, und vielen Besitzungen in Pommern, wenigstens 21 Märksche Dörfer eigentümlich *). Dem Bischof von Lebus gehörten in

 der

*) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 125 = 133. Apparatus Diplomatum ad Historiam Episcoporum Havelb. pertinent. in Kusteri Collectione Opusc. H. M. I. Th. XVI u. XVII, S. 90; S. 104 = 112; S. 114 = 119; S. 125 sqq. S. 140 sqq.

Ich

der Mark, die Städte Selow, Fürstenwalde, Lebus, Göriz, und 33 Dörfer *); und überdies in Pohlen ansehnliche Güter, unter denen sich die Städte Opatow und Kasimirs befanden **). Der Stifssprengel des Bisthums Brandenburg enthielt die Städte, Strausberg, Freyenwalde, Friedland, Wriezen, Bernau, Biesenthal, Eberswalde, Jüterbock, Luckenwalde, Jeßen, Wittenberg, Sidau (jezt Seyda), Zahne, Roswick, Belzig, Brück, Niemeck, Briezen, Beliz, Sarmund, Zerbst, Liezke, Plözke, Gommern, Möckern, Lindow (im Anhaltischen), Lauborch (Lohburg), Ziesar, Tuchem, Burg, Grabow, Parchem, Genthin, Milow, Plaue, Bran-

Ich sagte wenigstens, weil ich nicht zweifle, daß sich hier noch mehrere Entdekkungen machen lassen.

*) Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. VI, S. 545. bis 560. Documentum, in Jobstens Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder, in Beckmanns Zusätzen, S. 108. Nach einem der hier angeführten Dokumente verkaufte der Markgraf Jobst dem Bisthum Lebus auch die Stadt und das Schloß Sonnenburg, nebst einigen Fischerdörfern, doch nach S. 43 des Landbuchs scheint dieser Kaufkontrakt nicht zur Wirkung gediehen zu sein.

**) Documenta in Beckmanns Nachricht vom Bischofthum Lebus, in den Zusätzen zu Jobstens Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder, S. 7. 2c.

Brandenburg, Werder, Golzow, Rathenow, Friesak, Nauen, Kremmen, Zehdenik, Liebenwalde, Badingen, Templin, Lychen, Angermünde, Schwet, Oderberg, Pozdam, Teltow, Mittenwalde, Berlin und Alt-Landsberg *). Die Gränze des Havelbergschen Stiftssprengels erstrekte sich vom Ursprunge der Peene bis zu ihrem Einfluß in die Ostsee; vom Ursprung der Elde bis zu ihrem Einfluß in die Elbe; gegen Mitternacht bis an die Ostsee, und gegen Mittag bis an die Strume oder Stremme, die bei Milow in die Elbe fällt **). Auf dem Umfange des Lebusschen Stiftssprengels ruht noch mehr Dunkelheit; da von jenem kaum mehr bekannt ist, als daß er den jetzigen Lebusschen Krais, die Stadt Küstrin nebst der umliegenden Gegend, oder das damals so genante Land Küstrin, und von Pohlen ein Stük begriff ***). Auch der Bischof von Lebus war der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzstifts Magdeburg unterworfen, und zu Treue und Gehorsam gegen

*) Matricula Episcopatus Brandenb. de A. 1459, in Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg, S. 20-30.

**) Literae fundationis Episcopatus Havelbergensis, l. c. Es wird dies Dokument auch bei Lünig, in Spicilegio eccles. P. II, App. S. 80, angetroffen.

*) Doc. ap. Dreger, in Cod. Dipl. Pomeraniae, B. I. S. 523-524.

die Markgrafen von Brandenburg verpflichtet *). Er machte, gleich den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg, einen Märkschen Landstand aus; erkante dabei, wegen des Pohlnischen Theiles seines Sprengels, den Erzbischof von Gnesen für seinen geistlichen Gerichtsherrn, und, in Betracht seiner Pohlnischen Ländereien, den König von Pohlen für seinen Schirm- und Oberherrn; und bekleidete die Wirde eines Pohlnischen Reichsstandes **). Der Markgraf von Brandenburg hatte in seinen Bisthümern die Schuz- und Schirmgerechtig-

*) Documenta in Codice Diplomatico Brandenb. T. I, S. 39. Doc. in Beckmanns Nachricht vom Bischofthum Lebus, S. 12-14. Man hat die Landsässigkeit der sämtlichen hiesigen Bisthümer bezweifelt; doch die vom Bisthum Lebus ist, im eben angeführten Dokument, mit Vernichtung aller Einwürfe, ins hellste Licht gesezt worden, und die Landsäßigkeit der Bisthümer zu Brandenburg und Havelberg beweisen nicht nur die im Ersten Theil des Ersten Bandes dieser Geschichte, S. 84, Anmerk. ** angezognen Dokumente entscheidend; sondern wir finden auch die hier erregten Zweifel, in Gerkens Stiftshistorie von Brandenb. S. 287-288 völlig widerlegt.

**) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 138. Anonymi Archidiaconi Gneznensis Brevior Chronica Cracoviae, ap. Sommersberg in S. R. Silef. T. II, p. 116. Doc. in Cod. Dipl. Regni Poloniae, T. I, p. 594. Doc. in Dlugossi Hist. Polonica, L. IX. p. 1106.

rechtigkeit und das jus nominandi episcopum. Indessen suchten die Kapitel, die den Bischof wählten, mehr als einmal dem Markgrafen am leztgenanten Rechte Abbruch zu thun, indem sie wählten, ohne seine Präsentazion des Kandidaten abzuwarten, so wie sich der Pabst mehr als einmal bemühte, ihnen ihr freies Wahlrecht zu entreißen, obgleich weder ihm noch ihnen das Unterfangen glükte *). Die Domherren zu Brandenburg und Havelberg waren canonici regulares, und zwar vom Prämonstratenserorden; und die dortigen Stifskirchen waren noch nicht förmliche Kathedralkirchen **). Die Stiftskirche des Bisthums Lebus, die der Bischof Heinrich von Lebus, nach ihrer Zerstörung zu Göriz, auf einem Berge bei Lebus wieder erbaut, und hier, im Jahr 1373, der Kaiser Karl IV zerstört hatte, richtete der Bischof Johann, im Jahr 1385, in Fürsten-

*) Doc. in Lenz Stiftshistorie von Havelberg, S. 79 ꝛc. Doc. in Lenz Stiftshistorie von Brandenb. S. 83 ꝛc. Lenz, Stiftshistorie von Havelberg, S. 56 u. 59. Von Gundlings Leben Friedrichs des Ersten, S. 273. In den frühern Zeiten scheinen indessen die hiesigen Kapitel bei der Wahl ihrer Bischöfe auf keine Weise von den Markgrafen abgehangen zu haben; Doc. in Gerkens Stiftshistorie von Brandenb. S. 372 ꝛc. l. c. S. 152.

**) Documenta in Lenz Stiftshistorie von Brandenburg, S. 77 sqq.

Fürstenwalde, mit Erhebung der dasigen Pfarrkirche zur Kathedralkirche, auf. *)

In Ansehung der hiesigen Johanniterritter bemerk ich hier, daß sie die Kommenthureien, Stargard, Gartow, Mirow, Nemerow, Krakau, Quartschen, Zachan, Draheim, Bergen, Wildenbruch, Lagow, Liezen und Werben, nebst andern beträchtlichen Gütern und Ländereien besaßen; daß der Herrenmeister ebenfalls ein märkscher Landstand war, und dem Markgrafen Treue und Gehorsam leisten mußte; daß der Markgraf als Patron des Ordens die Mitbewerber zum Herrenmeisterthum ernante; und daß der erste unbezweifelte Herrenmeister in der Mark Gebhard von Bortfelde gewesen ist, der im Jahr 1351 mit Tode abging **).

*) S. 139 des Ersten Theiles, Ersten Bandes dieser Geschichte, Anmerk. *** und vornämlich das am Ende angeführte Dokument.

**) Beckmanns Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens, von Dithmar herausgegeben, S. 169 u. f. Einige in dieser angezognen Stelle genante, und oben im Text von mir ausgelaßne Kommenthureien, bekam der Orden erst in der Folge, wie aus Dithmars Genealogisch-Historischer Nachricht von den Herrenmeistern des ritterlichen Johanniter-Ordens erhellet. Beckmann, l. c. S. 200-206, und besonders die dort befindlichen Dokumente. Dithmar l. c. S. 23.

Inne-

Innerer Zustand, Adel, Städte, Bauern und Landstände der Mark Brandenburg, unter ihren Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Der Zustand der Mark Brandenburg unter ihren Baierschen und Luxemburgschen Regenten ist recht eigentlich geschikt, dem jezt lebenden Märker seine politische Lage angenehm und schäzbar zu machen und ihn für geäußerte Beschwerden über Härte und Bedrükkung zu beschämen. Der Verfasser dieses Werkes liebt nichts weniger als Schmeichelei; er würde vielleicht manchen Vortheil mehr erlangen, hätt' er schmeicheln gelernt. Er gesteht ein, daß in unsern Tagen, das Vaterland von dieser und jener Seite betrachtet, zu Tadel und Unzufriedenheit berechtigt; allein es mag, zur Zeit jener Herren, noch so glänzende Seiten gehabt, es mag manche Bewohner noch so sehr beglükt haben; die Summe seiner damaligen Glükseligkeit reicht lange nicht an die, die wir genüßen, und bei der wir nur darum klagen, weil wir sie, aus Mangel gehöriger Ab- und Zusammenrechnung, ungefühlt genüßen. Freiheit, aus Zügellosigkeit, aus unbestrafter Aufsätzig-

keit

keit gegen die Landesobrigkeit, erwachsen, gleicht dem Körper, dessen Haupt von blühender Gesundheit zeugt, und der jeden Augenblik im eignen Ueberfluß zu erstikken Gefahr läuft.

Die Markgrafen von Brandenburg aus dem Askanischen Geschlechte, hatten, der großen Verwirrung und Lehnsanarchie ungeachtet, die während ihrer Regierung Deutschland zerrütteten, ihr landesherrliches Ansehn ziemlich zu behaupten gewust, und, durch ihre im Ganzen rühmliche Regierung, die Mark Brandenburg zu einer merklichen Stufe von Wohlstand erhoben. Als der Markgraf **Ludewig** der Aeltere zur Regierung kam, kämpfte die Mark Brandenburg, in den Klauen einer Raubvögelschaar fast den Todeskampf; der bestimmte Retter war ein Kind, vom Pabst verflucht, und, da sein Vater die nämliche Strafe litt, von aller Unterstützung entblößt. Diese Gefahr vergrößerte der schrekliche Einfall der Pohlen, Litthauer, Reußen und Wallachen. Das aufkeimende Gute des Friedens, der hierauf die Mark auf einige Jahre erfreute, vernichtete jener Betrüger, der die Unterthanen irre machte, und allen Jammer über sie führte, welcher Bürgerkriege unzertrennlich begleitet. **Ludewig** der Aeltere hatte, außer der Mark Brandenburg noch das entlegene Tyrol und Bayern zu schützen; und er lies sich überdies noch auf Hilfsleistungen ein, die ihn allen seinen Landen entzogen. Er brachte

brachte fremden Adel in die Mark, gab ihm Bedienungen, und die ausländschen Beamten verstanden entweder die hiesigen Landesrechte nicht, oder besaßen nicht Gewissenhaftigkeit genug, sie zu beobachten. Ludewig der Römer verbesserte etwas, doch nicht halb so viel, als der elende Otte verdarb. Unter diesem sank die Mark Brandenburg sogar vom Range der Staaten. Die heitern Tage, mit denen Karls Regierung schmeichelte, waren ein Sonnenblik nach einem Ungewitter, den ein weit schreklicheres Ungewitter verdunkelte. Das Glük, welches der Kaiser hier wirklich im reichen Maaß erwekte; indem er keinen Fleiß sparte, dem Nahrungs- und Gewerbesstand emporzuhelfen, und indem seiner Gegenwart Ordnung und Gerechtigkeit voranging, und sein ihm folgender weitläufiger Hofstaat ein beträchtliches Geld verzehrte, diese Glükseligkeit wechselte mit nie empfundnem, mit unerhörtem Elend. Siegmund dachte vielleicht blos da an die Mark, da er sie verpfändete. Er lebte für Ungarn und sich, und ihr Schiksal hing von Oelgötzen und Buben ab. Jobst sah das verwaiste Land als eine Frucht an, deren Saft man auspreßt, und deren Schaale man wegwirft. Einzige damahlige Rettung der Mark Brandenburg, daß das Länderschiksal eher ihn, wie er sie wegwarf!

Dem Märkschen Adel hatten die Askanischen Markgrafen hinreichend Gelegenheit gegeben, sich

durch

durch Tapferkeit hervorzuthun, und das hatte ihn ganz an Krieg und Waffen gewöhnt, aber auch hinreichend auf eine nüzliche, oder doch anständige Art beschäftigt. Dieser kriegrische Geist fand unter den Baierschen und Luxemburgschen Markgrafen weniger Nahrung, er wollte Nahrung, und nichts hinderte ihn jezt, sie nach Gefallen zu suchen. Da gewannen die schon lange in Teutschland üblichen Befehdungen, welche die von jeher darin übliche Sitte des Zweikampfs hauptsächlich erzeugt, und der Kaiser Friedrich I gewissermaaßen öffenlich erlaubt hatte, in der Mark Brandenburg Ueberhand, stat daß sie bisher nur selten hier gewesen waren. Als hierauf einige Adeliche, die dem Landesherrn treu dienten, von andern Adelichen befehdet, und in Schaden gesezt wurden, und er die Treuen nicht zu beschüzen vermochte, bekamen diese von ihm Erlaubniß, die Unbild zu rächen, wo sie wüßten und könten: und nun stürmten Unordnung und Verwirrung schrankenlos daher. Die Markgrafen machten überdies den Adel auf alle Weise mächtig. Dem Geschlechte derer von **Wedel** gehörten in der Neumark allein 12 Städte. Der reichere und mächtigere Adel warb zu seinen Absichten Soldaten, und der ärmere und niedere Adel ging lieber bei ihm, als bei dem Landesherrn in Dienste, und begünstigte recht den ohnehin eingeführten zu großen, die schwächere Parthei zu sehr

drükken-

drükkenden Unterschied zwischen hohem und niederem Adel. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts schikten einzele adeliche Geschlechte so viel und noch mehr Mannschaft wie der Landesherr ins Feld *). Die Lehnspflicht der adelichen Vasallen wurde so wenig beobachtet, daß man sich wundert, wie sie nicht darauf gefallen sind, vom Lehnsherrn Vasallen dienste zu fordern. Die Quitzowe, deren ausgezeichneten Uebermuth wir bereits aus der politischen Geschichte kennen, besaßen, zu Jobstens Zeit, ein größeres Ansehn, als er und seine Pfandinhaber im Lande; und Dietrich von Quitzow trachtete im Ernst nach der Oberherrschaft. Hatten sie ein Bubenstük verübt, so gebrauchte Jobst Geld, sie rissen ihn aus der Noth, und er schwieg und theilte mit ihnen den Raub. Frisak war ein Erbe der unmündigen Kinder des berühmten und rechtschaffnen Ritters Balthasars von Schlieben. Dietrich v. Quitzow bemächtigte sich plözlich des Orts, jagte die Unmündigen fort, zahlte Jobsten 2000 Schok Böhmischer Groschen, und empfing den Raub zur Lehn. Um die Geplünderten etwas zu entschädigen, zahlte ihnen Jobst 200 Schok Böhmischer Groschen.

*) Doc. ap. Rymer, in Actis Publicis Anglic. Edit. III, Hagae Com. T. II, P. 3, S. 189 verglichen mit S. 105 dieses Theiles dieser Geschichte.

Groschen. So wie sich indessen in den verderbtesten Ständen einzele Glieder unbeflekt erhalten, so lebten auch, in jenen Tagen der Ausgelassenheit, viele hiesige Adeliche ihrem Stande zur Ehre. Solche ädle Adelsgeschlechte waren zum Beispiel die Geschlechte Alvensleben, Arnim, Bartensleben, Bodenteich, Bredow, Burgsdorf, Hoym, Jagow, Kerkow, Krummensee, Krummenteich, Quast, Schenk, Schulenburg, Schlabrendorf, Sparr, Schlieben, Uchtenhagen und Waldow. Wir dürfen aber auch nicht blos die Märkschen adelichen Räuber verachten; als sie raubten, wimmelten fast alle Teutsche Provinzen von ihres Gleichen.

Sobald diese Gewaltthätigkeiten begannen, schlossen einige Märksche Städte mit den mächtigern Adlichen selbst Bündnisse, und raubten in ihrer Gesellschaft; und andere vereinten sich unter einander zu ihrem Schutz. Hiedurch gaben sich die Städte den Räubereien und Befehdungen völlig Preis, hiedurch machten sie solche allgemein; dies bewafnete den Bürger, erwekte zugleich in ihm den Geist des Aufruhrs und Neigung zum Rauben. Die Adelichen von der gegenseitigen Parthei, paßten dem Kaufmann, der nach einer Stadt zog, mit welcher sie entzweit waren, auf dem Wege auf, beraubten ihn seiner Waaren, mishandelten und ermordeten ihn. Der Vortheil, den sie hierin erblikten

blikten (denn sie konnten nicht schneller und leichter zu Reichthum gelangen), verleitete sie zu Wiederholungen; und endlich hingen sie dem Straßenraub nach, ohn' einmal Scheingründe anzuführen. Die beleidigten Städte übten das Widervergeltungsrecht, fingen die Räuber, und richteten sie ohne Ansehn der Person und des Standes, zumal da sie sogar landesherrliche Erlaubniß hiezu hatten *). Der Ungehorsam der Städte gegen die Landesherrschaft glich bald der Widerspänstigkeit des Adels, und war nicht minder wie sie, durch allen möglichen Vorschub der Fürsten, zur Zügellosigkeit gediehen. Verschiedne Markgrafen hatten, zum Beispiel, aus guter Meinung, und weil sie vielleicht am Eintritt des Falles zweifelten, in die Privilegien der Städte mit eingerükt: „daß, wenn der regirende Landesherr, oder dessen Nachfolger das Verschriebne nicht genau erfüllen wollte, so stände der übervortheilten Stadt frei, in Verbindung mit andern Städten, bei einem andern Herrn Hülfe und Vertheidigung zu suchen, und den ungehorsamen Landesherrn zu seiner Schuldigkeit und zu Vergütigung des von

 ihm

*) Markgr. Ludewig des Römers Erlaubniß an Berlin und Kölln, die Räuber zu richten, in den hiesigen rathhäuslichen Dokumenten, laut Nikolai Beschreibung der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, B. I, Einleitung, S. XIV.

ihm verursachten Schadens zu zwingen *)." Mußten die Märkschen Städte ihre Landesobrigkeit nicht verachten? Ein Theil dieser Städte wurde jezt arm, ein Theil noch reicher und mächtiger, je nachdem sie mit glüklichem oder schlechtem Erfolge sich an ihren Widersachern rächeten und gegen sie vertheidigten.

Sehr traurige Schiksale trafen aber den Märkschen Landmann in dieser Verwirrung. Er hatte den Bürger und Aedelmann zum Verfolger, und sonach doppelte Verfolger; und nicht die Waffen, mit denen der Bürger sich vor dem Aedelmann schüzte. Die Sklaverei nahm zwar immer weiter ab, wozu sich noch die Aufhebung der starken und ungemeßnen Frohnen gesellte; doch dafür wuchsen auch die Abgaben des Bauern über sein Vermögen; indem Städte, Adel und Geistlichkeit als unumschränkt mächtiger Theil, sie auf den schwächern wälzten, und diesen Niemand vertrat, weil die Unterdrükker ihn vertreten sollten und konnten. Einige in der Folge schiklicher vorkommende Anmerkungen werden dem Leser die damahlige Verfassung des

*) Doc. in Dipl. V. M. T. I, S. 27; Doc. in Lenz Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 110-111; Doc. in Küsters Altem- und Neuem-Berlin, Abth. IV, Cap. 6. S. 161.

des platten Landes noch deutlicher vor Augen legen.

Die Stände der Mark Brandenburg bestanden jezt aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten, und die erstere hatte den Vorrang unter den übrigen, so wie ihn unter ihr der Bischof von Brandenburg gehabt zu haben scheint *). Diese Landstände genossen schon gesezlich vieler Vorrechte, und sie rissen weit mehrere widerrechtlich an sich. Der Landesherr that in wichtigen Landesangelegenheiten keinen Schritt ohn' ihr Gutachten; er gab bisweilen sogar seine Meinung gegen die ihrige auf; und unter dem Kurfürsten Otten und den Luxemburgschen Regenten thaten sie manches, ohne den Landesherrn zu fragen **). Bedauernswerthes Land, wo die Landstände nichts gelten, und alles Gleichgewicht zwischen dem Unterthan und Landesherrn aufgehoben ist; noch bedaurenswertheres Land, wo, durch Usurpazion, die Landstände mehr als der Landesherr gelten!

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, S. 138.
**) Doc. l. c. S. 139 u. 136.

Abgaben und landesherrliche Einkünfte in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Anfangs hießen die mehresten öffentlichen Abgaben Beden, und es darf hier nicht weitläufig untersucht werden, ob Bede von bitten oder von gebieten abstamme? Befinden sich jedoch die lateinischen Bezeichnungen des Worts Bede: Exactio seu Precaria, ferner Exactio precaria, oder Petitio seu Precaria exactoria, in Urkunden, beisammen *); so scheint es fast, daß einige Abgaben nicht aus freier Willkühr der Unterthanen, und dagegen andere, blos auf Bitte des Landesherrn, mit völlig ungezwungener Zustimmung der Unterthanen, entstanden sind. Daß die Beden in den ganz ersten Zeiten nicht zu einer gewissen Zeit und fortdauernd abgetragen, sondern nur in besondern Angelegenheiten und Nothfällen dem Landesherrn, auf dessen Ersu-

*) Doc. in Diplom. V. M. T. I, p. 16; Doc. ap. Dreihaupt, in der Beschreibung des Saal-Kreises, Th. I, S. 58-59.

Ersuchen, von den Landständen, bewilligt wurden, liegt außer Zweifel *).

Bereits im zwölften Jahrhundert entrichteten sowohl die hiesigen Städtebewohner, als auch die Bewohner der Dörfer, von ihren Häusern, Aeckern und Handthierungen, dem Landesherrn einen jähr-

*) Gerken drükt sich in seiner Abhandlung von der Precaria feudali, oder Lehenbede, in den Vermischten Abhandlungen, Th. II, S. 81 und 82 so aus: „Ich habe überhaupt von den Beden kürzlich die Idee, daß einige jure originario fundis inhäriret, andere ex jure colonario entstanden sind, viele abusu et consuetudine, die mehresten aber per pacta ihren Ursprung haben. Was vorher nur nach vorkommenden Umständen pro statu praesenti et necessitate gefordert ist, ward nach und nach fixiret, und zu einer beständigen Auflage gemacht. Die Fürsten verlangten, wenn die Noth oder andere Umstände es erforderten, arbitrarie allerley Exactiones oder Precarias, auch öfters nur unter ganz geringem Vorwande von ihren Unterthanen, und weil sie zu häufig und mit großer Beschwerde durch die Advokaten und deren Unterbediente beygetrieben wurden, so brachten sie solche leicht dahin, daß sie sich zu einer jährlichen bestimmten Abgabe, die von den fundis und Hufen prästiret ward, erklärten, und sich mit dem Fürsten darüber verglichen, damit sie nur der häufigen Plakkereien sich entledigten. Jedoch auch dieses ist nicht so allgemein festzusetzen, sondern muß mit genugsamer Prüfung aller Orten, secundum formulam provinciae erkläret und untersuchet werden.

lichen verordneten Tribut, der, in so fern die erstern ihn zahlten, von den Wörtern Bede und ur (ursprünglich) die Benennung **Or**= oder **Urbede** (urbura) und in so fern der Landmann ihn zahlte, die Benennung **Bede** (precaria) schlechtweg bekam *). Sodann hoben die Markgrafen von Brandenburg eine fortdauernde Bede von den Lehen, **Lehnbede** (precaria pheodalis,) genannt; nahmen aber stat solcher, bald, ein für allemal, eine Gabe, ein Geschenk (munus) für die Belehnung der Vasallen, welches **Lehnwaare** hies: und der Auflage waren die adelichen, wenigstens die altmärkschen adelichen Lehnsbesitzer, wie die bürgerlichen unterworfen **). Als sich indessen des Markgrafen **Waldemars** Witwe, bei der Besitznehmung der Altmark, in einer mislichen Lage sah; erlies sie dem Adel der Provinz, um seine Gunst zu erlangen, die Lehnwaare, ihr zweiter Gemahl bestätigte die Schenkung, dem Adel in den übrigen Marken hatte entweder die Lehnbede und Lehnwaare nie obgele-

*) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 11. Die Urbede wurde auf Walpurgis und Martini eingesammelt.

**) Doc. in Codice Dipl. Brandenb. T. III, p. 350 sqq. Documenta in Gerkens Vermischten Abhandlungen, l. c. p. 105-110; Doc. in Lenz Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 166-167.

gelegen, oder die Markgrafen aus dem Baierschen Hause hatten sie ihm, aus Noth gedrungen, auch erlassen: mit einem Wort, der gesamte märksche Adel empfing im vierzehnten Jahrhundert ohne Lehnwaare seine Lehen *). Die Lehnwaare betrug 3 Vierdinge für ein frustum, und die bürgerlichen Inhaber adelicher Güter erhielten nicht anders, als bei einzelen Gelegenheiten und durch ganz besondere Begünstigung der Markgrafen, Befreiung davon **).

Im Jahr 1281 verglichen sich die Markgrafen Johann II, Otte IV und Konrad mit den Landständen der Altmark, daß, nach Aufbringung einer außerordentlichen Landbede, alle dortige Einwohner einen immerwährenden Zins, (censum sempiternum), theils von ihren Hufen und Einkünften, theils von ihrer fahrenden Habe, und ihrem Arbeitsertrage, je nachdem sie Land- und Güterinhaber waren oder nicht, in die landesherrliche Kasse erlegen sollten. Dieser Zins machte jährlich zwei

*) Doc. in Beckmanns Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, P. V, L. 1, C. 3, p. 18-19; Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 38.

**) Documenta ap. Lenz, in der Fortsetzung von Lucä Grafensaal, S. 145, und in den Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 332.

Schillinge von jeder Hufe und jedem Pfunde Einkünften, und, im andern Fall, 6 Pfennige von einem Pfunde; die Ritter (milites) durften ihn nur von ihrer siebenten, und die ädeln Knechte (famuli) von ihrer fünften Hufe an steuern, und er blieb in Ansehung der Dörfer bis zum Eintritt des Schosses in seine Stelle, außer, daß er in der Folge auf 3 Schillinge von der Hufe erhöht, und von den Markgrafen oft an Privatpersonen veräußert wurde *). Ferner zogen die Markgrafen von Brandenburg Zoll, imgleichen von den Mühlen, Wassern, Forsten, Juden, und wie schon bemerkt, von den Münzstäten und Gerichten jährliche Einkünfte **), über deren Belauf vor Karln IV aber völliges Dunkel herrscht, indem man, weil das auch von ihrer Entstehungszeit gilt, nicht weis, ob sie alle, oder welche von ihnen zu den im ersten Theile dieses Bandes, S. 163-164, allgemein angezeigten hiesigen landesherrlichen Einkünften beigetragen haben?

Nach den im Landbuche befindlichen Berechnungen, waren, zur Zeit der Anfertigung desselben, die beständ-

*) Doc. in Diplom. V. M. T. I, p. 15-28; Landbuch, S. 12.

**) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 16.

beständigen und ordentlichen Einkünfte des Landesherrn aus der Mark Brandenburg jährlich 6500 Mark Silbers, nämlich 6000 Mark aus den Marken dießeit der Oder, und 500 Mark aus der Neumark *). Die Geringfügigkeit dieser Summe kann uns nicht befremden, sobald wir au den Zustand und die innere Verfassung der Mark Brandenburg nach ihren anhaltischen Regenten, an die große Zahl ihrer Geistlichen und Klöster, und die vielen Ländereien und Güter, die diesen zugehörten, und an die häufigen Verpfändungen und Veräußerungen beträchtlicher Stükke von ihr und der Einkünfte selbst denken. Es hat also weder Karl IV noch der Burggraf Friedrich VI die Mark Brandenburg zu wohlfeil gekauft; denn der erstere genoß schon, vorausgesezt, daß er für sie 300000 Goldgulden an Kapital und an Verschreibungen zu 10 vom hundert gab, aus ihr, nicht so viel, als 300000 Gulden damals Zinsen abwarfen. Vielleicht achtete er sich auch hiedurch entschuldigt, wenn er dem Kurfürsten Otten nicht alles Versprochene bezahlte, und er legte überdies der Mark Bran-

*) Landbuch l. c. Es fehlt zwar an dieser Summe, die Bede, da solche im Landbuch nicht berechnet ist; es kann aber ihr Betrag nicht groß gewesen sein, weil sie die Markgrafen nur in wenigen Dörfern hatten.

Brandenburg im Jahr 1377 eine allgemeine außerordentliche Steuer auf, die von den Städten 6601 Mark, oder 26404 Dukaten einbrachte *).

Zur größern Deutlichkeit und Vollständigkeit ist noch zu wissen, daß der Vasall, auf Feld- und Ehrenzügen, zu Roß, und der Bürger nebst dem Bauer, in Kriegszeiten, zu Fuße, dem Landesherrn folgen mußte, und daß der hiesige Bauer und Akkersmann dem Gutsherrn ein bestimmtes Maaß von Getreide, unter dem Nahmen **Pacht** (pactum) einen Zins an Golde und den Zehenten vom Zuwachs der Früchte und des Viehes jährlich zu liefern, und, an drei oder mehrern Tagen der Woche, Wagen- und Spanndienste zu leisten verpflichtet war. Die Pachtentrichtung geschah jedoch hin und wieder gleichfalls in Gelde und von Domanialgütern natürlich allemal dem Landesherrn, so wie dieser auf solchen Gütern den Spann- und Wagendienst hatte, und der Zehente floß mehrentheils in die bischöflichen und geistlichen Kassen **). Man sieht aus diesem Aufsatze, daß hier zu der Zeit der Landesherr die Abgaben hauptsächlich auf Einkünfte legte.

*) Landbuch, S. 14-15.

**) Landbuch, S. 44-45.

Kurze Geschichte des Münzwesens in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Immer bleibt eine Geschichte, worinn Summen von verschiedenen veralteten und aus dem Gebrauch gesezten Münzsorten vorkommen, undeutlich und unverständlich, wird nicht der Werth und Gehalt der leztern angezeigt, und gegen gangbare, bekannte Münzsorten ausgemittelt. Es kann freilich dieser Abriß einer Münzgeschichte, wegen Mangels an Urkunden und sichern Nachrichten, nicht jedem Wunsch entsprechen; indessen hat doch die Geschichte des märkschen Münzwesens der mitlern Zeit neuerlich solche Bearbeiter gefunden, daß sie manchem Wunsch ihres Liebhabers Genüge thut.

Die Markgrafen von Brandenburg Anhaltschen Geschlechts, hatten in der Mark mehrere Münzstäte, oder, wie die Urkunden es ausdrükken, Münzyser angelegt, unter denen die in Berlin, Brandenburg, Prenzlow, Königsberg in der Neumark, Kyriz, Stendal und Salzwedel, die vornehm-

nehmsten waren *). Jede dieser Münzstädte hatte ihren bezeichneten Landesbezirk, dessen sämtliche Bewohner der in ihr geprägten Münzen, im Handel und Wandel, sich bedienen mußten **). Die ältesten märkschen Münzen, von denen wir wissen, sind die Blech- oder Hohlpfennige, (Brakteaten) die Pfennige (denarii), und die Okelpfennige, oder Finkenaugen. Wir treffen von Alberten dem Bären, Otten dem Ersten, und Otten dem Zweiten, von Alberten dem Zweiten, von Johann dem Ersten, und Otten dem Dritten und Walde-

marn

*) Hoppens Anmerkungen über die Stendalsche Münze, in Gerkens Vermischten Abhandlungen, Th. I, S. 86, und vorzüglich die am Ende dieser Seite beigefügte Anmerkung.

**) Zu dem Berlinischen Münzyser gehörten, 1369, Berlin, Kölln, Frankfurt, Spandow, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Mittenwalde, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Wrizen, Freienwalde; zu dem Stendalschen, in eben dem Jahre, Stendal, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Havelberg, und zu dem Salzwedelschen, 1314, die Gegend um Salzwedel, nebst der Grafschaft Lüchow; Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. II, S. 644. Documenta in Lenz Markgräfl. Brandenburgschen Urkunden, Th. I, S. 395 und S. 196. Die Bezirke der übrigen märkschen Münzyser sind nicht so vollständig zu unserm Wissen gelangt.

marn Brakteaten und Denarien in Münzsammlungen an *). Die Brakteaten bestanden aus sehr dinne geschlagnem Silber, und es wurde ihnen auf einer Seite, mit einem unförmlichen Stempel, das Bild des Markgrafen, der sie ausgab, mit und ohne Nahmen, reitend oder stehend eingeprägt, und dadurch zugleich eine eingebogne und hohle Gestalt ertheilet. Bei größern Zahlungen wog man sie gleich den Denarien, die eine dikkere, aber kleinere Münzsorte von Silber waren, Loth- Marken- oder Pfundweise zu. Den Namen Okelpfennig und Finkenauge bekam eine kleine dinne hohlgeprägte Silbermünze mit einer oder mehrern ründlichen Figuren oder Nullen, die einem Auge, und, in den Augen der Einbildung, einem Finkenauge glichen **). In Urkunden heißen die Okelpfennige vincones, moneta vinconensium, und der Ausländer nannte sie mummos slavicales, weil man sie allein in der Mark Brandenburg, in Meklenburg, Pommern

*) Historisches Portefeuille, Ersten Jahrgangs, Siebentes Stük, S. 830. Die Tabellen der Rauenschen Münzsammlung. Brakteaten und Pfennige von den übrigen Markgrafen von Brandenb. Askanischen Geschlechts sind selten, oder gar nicht zu finden.

**) Okelpfennige wurden, in einer Urkunde des Markgrafen Johanns V vom Jahr 1314, der Stadt Salzwedel auszuprägen erlaubt; Lenz, l. c. S. 197.

mern und Pohlen ausmünzte, und in diesen Ländern die Slaven am längsten gewohnt und geherrscht hatten. Außer den bisher beschriebnen Münzen gab es in der Mark Brandenburg im vierzehnten Jahrhundert noch Scherfpfennige, oder halbe Pfennige, die die Auseinandersetzung im Handel und Wandel erleichtern sollten. Ferner waren hier Schillinge (solidi) und Marken, als Idealmünzen, im Gebrauch, und zwar die Marken *) mit der Abtheilung in **Vierdinge** (fertones) oder $\frac{1}{4}$ Marken, in **Quentchen** oder $\frac{1}{8}$ Marken und in **Lothe**.

In den ersten Zeiten enthielten die Brandenburgschen Münzen völlig reines Silber, und es wurde kein Prägeschaz genommen; und doch warfen die Münzstädte nicht nur die Kosten ihrer Bestreitung, sondern auch für den Markgrafen Einkünfte ab. Dieser Ueberschus erwuchs aus einer jährlichen Abwirdigung der Münzsorten. Die vorjährigen wurden, auf Befehl, den Münzmeistern für einen bestimten Preis gegen neue ausgeliefert, wobei derjenige, der sie auslieferte, ein beträchtliches, bisweilen den vierten Theil des Werthes verlohr. Nach und nach sahen die Markgrafen die Münzstädte als ein Mittel an, sich

*) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 4.

sich zu bereichern, sie verpachteten *) und verpfändeten sie, und der Markgraf Johann V und der Kurfürst Otte vom Baierschen Stamm verkauften sogar, jener die Salzwedelsche, und dieser die Berlinsche und Stendalsche Münzstädte mit allen Gerechtigkeiten **). Darauf wurden Zusätze von Kupfer in

*) Diese Verpachtungen waren von der gegenwärtigen gewöhnlichen Verpachtungsart ganz verschieden. Der Markgraf Ludewig der Aeltere verpachtete im Jahr 1333, die Münzstädte in Brandenburg, drei Bürgern auf 6 Jahre, und zugleich zweien andern Bürgern auf 6 andre Jahre, nach Verfließung der erstern 6 Jahre. Im Jahr 1334 gab er sie nach Verlauf dieser 12 Jahre, zweien Stendalschen Bürgern auf 12 anderweitige Jahre, und im Jahr 1343 wieder einem neuen Pächter auf 12 neue Jahre in Pacht; Documenta in Codice Diplom. Brandenb. T. II, p. 532, 540 und 560. Mit den Münzstäten in Königsberg, Stendal und Kyritz trieb Ludewig der Aeltere denselben Handel; Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. III, p. 238 und 243; Documenta ap. de Ludewig, in Reliqq. Man. T. VII, p. 45 und 88. Es mus also die Münzpacht damals viel eingetragen haben, da sich so viele Liebhaber fanden, die in diesen unruhigen Zeiten es wagten, die Pachtjahre so lange und in so ungewisser Hofnung voraus zu übernehmen, und das bare Geld voraus zu zahlen.

**) Documenta in Lenz Markgräfl. Brandenb. Urkunden, Th. I, S. 196, und 395; Doc. in Cod. Diplom. Brandenb. T. II, p. 644.

in den Münzstäten erlaubt, und die Münzen, im Jahr 1319, funfzehnlöthig, im Jahr 1334, 14½ löthig, im Jahr 1360 zwölflöthig, und in den folgenden Zeiten noch schlechter geschlagen *). Die jährliche Erneuerung der Münzen blieb nichts desto weniger bei **). Im vierzehnten Jahrhundert galten überdies die Münzsorten einiger Münzyser nicht außer den ihnen angewiesenen Bezirken, zum Beweis: eine Münzstäte habe die nämlichen Münzsorten von geringerm Schrot und Korn, als die andre, ausgebracht ***).

Diese Münzunordnung und die Unbequemlichkeit des Gebrauchs der Pfennige und Heller verschaften den großen Böhmischen Groschen, dergleichen der König Wenzel II von Böhmen im Jahr 1300 zuerst geschlagen hatte, in der Mark Brandenburg, doppelten Beifall. Sowohl unter, als nach Karls IV Regierung wurden hier die mehresten Verschreibungen in solchen Groschen ausgestellt. Die Benennung derselben in Urkunden ist: große Pfennige Böhmischer oder Prager Münze, imglei-

*) Möhsens Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung, Theil II, S. 233.

**) Hoppe l. c. p. 90; Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. VI, p. 528 u. 538.

***) Doc. in Diplom. V. M. T. I, p. 133; Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 5.

imgleichen breite Prager Groschen, grossi denarii Pragenses, auch grossi Pragenses. Wenzel II münzte sie ganz fein, der König Johann nebst Karln, mit einigem Zusaz, und Wenzel III neunlöthig aus *). Die Böhmischen und Ungarschen Goldgulden oder Florenen, waren Nachahmung der Florentinischen Goldgulden, anfangs auch von feinem, und, in der Folge, von mehr, oder minder vermischtem Golde. Wir kennen keine Münze, die ein Kurfürst der Mark Brandenburg aus dem Hause Luxemburg, in ihr, unter seinem Nahmen, hat prägen lassen.

Beim Aufkommen der Marken in Zahlmünzen waren in der Mark Brandenburg ein Pfund, oder ein Talent Pfennige, und eine Mark Silbers von einerlei Werth; 20 Schillinge machten 1 Pfund, und 12 Pfennige machten 1 Schilling. Beim Sinken des Silberpreises, oder bei Versetzungen der Pfennige mit Kupfer, stiegen die Marken in der Zahl der Schillinge und Pfennige höher. Im 13ten Jahrhundert rechnete man 20 bis 25 Schillinge, und gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, in der Stendalschen Münze 40 Schillinge, oder zwei Pfund Pfennige auf die Mark; und dies leztre Verhältniß blieb beinahe 100 Jahre stehen. Wird nun die Mark Silbers auf 14 Thaler ausgeprägt, so hätte,

*) Möhsen l. c. S. 241 sqq.

in dem Fall, daß 20 Schillinge eine feine Mark betrugen, der Schilling 16 Groschen 9 $\frac{3}{5}$ Pfennige, und der Pfennig 1 Groschen 4 $\frac{4}{5}$ Pfennige, und, in dem Fall, daß 40 Schillinge eine feine Mark betrugen, der Schilling 8 Groschen 4 $\frac{4}{5}$ Pfennige, und der Schillingspfennig 8 $\frac{2}{5}$ Pfennige, jetziger Münze, gegolten *).

Von den unter Wenzeln II geschlagenen Groschen, gingen 58 Stükke auf die rauhe, und 60 $\frac{1}{2}$ Stükke auf die feine Mark, und, da sich damals das Gold gegen das Silber wie 1 zu 8 verhielt, eben so viele Stükke auf 8 Goldgulden. Die Verringerung der Groschen sezte das Verhältniß zwischen Gold und Silber, im Jahre 1375, wie 1 zu 10 $\frac{2}{3}$, und es kamen 17 Groschen auf einen Goldgulden, und 68 Groschen auf eine Mark. Diese Berechnung beweist, daß die Mark Groschen zehnlöthig gewesen ist, und da wäre sie 7 Thlr. 12 Gr., und 1 Groschen wäre 2 Groschen 2 $\frac{13}{17}$ Pfennige Leipziger Münze werth gewesen. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts stand das Verhältniß des Silbers und Goldes gar wie 1 zu 12, und da machten 22 Groschen einen Goldgulden, und 91 Groschen eine Mark

*) Eine mir mitgetheilte handschriftliche Anmerkung des Herrn Generalmünzdirektors Genz.

Mark *). Auf die Mark Finkenaugen wurden, nach Art der Wendischen Ostseestädte, 16 Schillinge, oder 192 Pfennige oder Finkenaugen, u. auf einen Böhmischen Groschen 18 Stükke jener kleinen Münze, als Zahlmark gezählt, welches, auf einen Goldgulden zu 17 Groschen, 25 ½ Schillinge, und, auf eine Brandenburgsche Mark zu 68 Groschen, 102 Schillinge austrug, so, daß sich eine Mark Finkenaugen, wenn die Mark Brandenburgisch 8 Thaler Leipziger Münze geschätzt ist, noch nicht völlig auf 1 Thaler 6 Groschen, 1 Schilling Finkenaugen beinahe auf 2 Groschen, und ein solcher kleiner Pfennig fast auf 2 Denarien belaufen hätte **).

Zu Karls IV Zeiten wurden 10 vom 100 Zinsen genommen, und nach diesem Maaßstab die Renten verkauft ***). Der Scheffel Roggen oder Gerste kostete 10 damalige Pfennige, 1 Scheffel Hafer 5 Pf., ein Scheffel Waizen 16 Pf., 1 Scheffel Erbsen 20 Pf., 1 Huhn 2 Pfennige, ein Pfund Wax 2 ½ Groschen, und ein Pfund Pfeffer 7 ½ Groschen. Alles das beweist einen großen Mangel an barem

*) Anmerkung des Herrn Genz, zum Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, S. 358 sqq.

**) Anmerkung des Herrn Hoppe zu ebengedachtem Buch, S. 360.

***) Landbuch, S. 38.

Gelde. Wegen dieses Geldmangels waren auch sowohl die öffentlichen als Privatabgaben und Einkünfte auf gewisse Maaßen Korns oder Summen Geldes von einerlei Werth festgesezt und angeschlagen, die die Benennung frustum, oder ein Stük Geldes, führten. So hatten eine Mark Brandenb. Silbers, oder 1 Talent von 20 Schillingen, oder 1 Winspel Roggen oder Gerste, oder 16 Scheffel Waizen, oder 12 Scheffel Erbsen, oder Hartkorn, oder 2 Winspel Hafer, oder 2 Schok Hüner, und im 15ten Jahrhundert 1 Schok Groschen gleichen Werth, und Jedermann durfte eines stat des andern, als ein frustum, zahlen *).

*) Landbuch, S. 7; Doc. in Gerkens Vermischten Abhandlungen, Th. II, S. 114-115.

Kurze Geschichte des Handels in der Mark Brandenburg, unter ihren Anhaltschen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Die durch Alberten I in die Mark Brandenburg gezognen Fremdlinge, beherrschte ein Thätigkeitsgeist, der nichts unversucht lies, den keine Schwierigkeit abschrekte und besiegte; und ein mit Fruchtbarkeit begabtes Land trägt doppelt zu, wenn es, nach vorangegangner gehöriger Bearbeitung, die ersten Früchte trägt. Hamburg und Lübek trieben damals, jene auf der Nordsee und diese auf der Ostsee, einen ansehnlichen Handel, der sich immer mehr erweiterte, besonders, als diese Städte den Grund zum hanseatischen Bunde gelegt hatten *); denn da verbreiteten sie ihren Handel, auf jenen großen Meeren, mit vereinter Kraft und befrachteten ganze Flotten. Die Altmark, welche die Niederländer zuerst anbauten, hatte nicht blos

*) Das thaten sie im Jahr 1241, indem sie gemeinschaftlich das Land zwischen der Elbe und Trave von Strassenräubern reinigten, und die dasigen Flüsse schifbarer machten.

an Feldfrüchten, sondern auch an verschiednen Manufakturwaaren Ueberfluß; sie war am besten zum Handel, den **Lübek** und **Hamburg** eröfneten, gelegen; diese Städte gebrauchten, zur Erbauung und Ausrüstung ihrer Flotten, Holz, Korn, Bier und viele andere Dinge, so wie die Menschen, die der dortige Handel beschäftigte, vieler Manufaktursachen bedurften; und das Land um beide Städte verschafte die Nothwendigkeiten bei weitem nicht. Es ward also den Hamburgschen und Lübekschen Kaufleuten eine Verbindung mit benachbarten Staten unentbehrlich, und die der **Elbe** nahen altmärkschen Städte nuzten die Gelegenheit, ihre Landesprodukte und Manufakturwaaren anzubringen, so gut, daß sie selbst aus fremden Landen Waaren verschrieben, um sie nach den Niederlagen der gedachten Kaufleute zu führen. **Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin** und **Frankfurt**, traten in den Hanseatischen Bund, und die übrigen märkschen Städte mit ihnen in Handelsverbindung. Die Neumark hatte kaum ihre wilde Gestalt abgelegt, als von ihr aus Güter auf der **Warte** und **Oder** nach der **Ostsee** gingen; der märksche Handel fand von allen Seiten Begünstigung: kurz, es bildete sich unter den Askanischen Regenten der Mark Brandenburg während eines Jahrhunderts, ein Handel in ihr, der

Be-

Betracht verdiente, und sie mit Reichthum überhäufte; ein Nahrungszweig, der sie, wegen ihres gänzlichen Mangels an Gold- und Silberbergwerken, allein mit Reichthum versorgen kann.

Die Artikel dieses Handels waren: Kupfer, Blei, Zinn, Stahl, Eisen, Kessel, Töpfe, Eichen- und Tannenholz, Stabholz, eichene Bretter, hölzernes Geschirr, Pech, Theer, Pottasche, Waid, Waizen, Roggen, Hopfen, Wein, Bier, Meth, Kuh- Rind- Bok- Schaaf- und Hirschhäute, eingesalznes Schweinfleisch, Spek, Butter, Talg, Schmeer, Honig, Wax, Feigen, Häringe, andere gesalzne oder getroknete und geräucherte Fische, Häringsfett, Hanf, Wolle, Wollengarn, Flokken, Tücher, Leingarn, Leinwand, Parchent, Zwillich und dergleichen. Unter diesen Waaren machten Leinwand und Tuch die wichtigsten aus, sowohl wegen der Menge, als auch wegen der Güte. Die meiste Leinwand verfertigten die hier übriggebliebnen slavischen Landleute, die zu solcher Arbeit sehr geneigt waren, und in der Tuchweberei erwarben die eingewanderten Rhein- und Niederländer der Mark Brandenburg bald den Vorzug vor allen benachbarten Landen. Die Metalle und Metallgefäße bekamen die hiesigen Kaufleute aus Böhmen, dessen Kaufleute, von den Waaren, in Salzwedel und Tangermünde, Niederlagen hatten; Waid wurde in der Mark gebaut, und die Möglichkeit

des Häringshandels für die märkschen Kaufleute zeigt der Anfang dieses Werkes. Gegen den damaligen märkschen Wein- und Hopfenbau gilt der jetzige nichts; um Brandenburg, Frankfurt, Beeskow, Fürstenwalde, Freienwalde, Wriezen, Oderberg, Kotbus und Krossen, waren die reichsten Traubenärndten; die Geistlichkeit bot ihre ganze Kraft auf, den Weinwachs zu befördern, damit es, den Glaubigen nicht zum Dienst des Herrn, und ihr, nicht zum Dienst des Magens an Wein gebrechen möchte, und der Wein, den die Mönche des Klosters Lehnin zogen, zeichnete sich sogar durch Wohlgeschmak aus. Die Oder lieferte Laxe, Biber und Störe, und bei Wriezen und Freienwalde einen solchen Ueberfluß von Alen und Hechten, daß Ausländer ihn auf großen Frachtwagen empfingen. Den größten Theil jener Handelsartikel sandten die märkschen Kaufleute, zu Wasser und zu Lande, über Hamburg und Lübek, nach den Niederlanden, besonders nach Flandern, Holland und Seeland, und erhielten dagegen goldne und silberne Gefäße zum Dienst der Kirchen und Klöster; Silberstangen zum Vermünzen; feine wollne Zeuge und Tücher von allerlei Farbe, wie auch Seesalz zurük *).

Die-

*) Documentum in Lenz Markgräflich Brandenburgschen Urkunden, Theil I, S. 45 sqq. und S. 50 seqq.

Docu-

Diesen Handel schränkte kein Verbot, keine schwere Auflage, kein blutsaugender Alleinhändler ein; blos die Ausfuhr des Getreides wurde in Misjahren untersagt, theils, um Mangel und Theurung desselben zu verhüten, theils, weil man es oft stat des Geldes zahlte. Der märksche Kaufmann erlegte dem Landesherrn einen mäßigen Zoll, und bisweilen auch den nicht; mehrere märksche Städte genossen Zollfreiheit durch ganze auswärtige Länder *), den Handel leiteten Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit; denn nichts nöthigte zu Betrug und er schadete den Geschäften. Die rohen, einer weitern

Documenta in Cod. Dipl. Brandenb. T. V, S. 197, 198; und Theil VI, S. 566; Leuthinger in Commentariis de Marchia et Rebus Brandenburgicis, in Topographia, Edit. Krausii, p. 13 u. p. 118; verglichen mit Möhsens Beschreibung einer Berlinschen Medaillensammlung u. s. w. Th. II, S. 201 sqq.

*) Documentum ap. Lenz l. c. Documenta in Codice Dipl. l. c.; Erster Theil des Ersten Bandes dieser Geschichte, S. 76 und 156-161; Beckmanns historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, 1ter Band, 4ter Theil, dritte Abth. S. 1138-1139; Urkunden, im Chronologischen Verzeichnisse der im Treuenbriezner Stadtbuche befindlichen Dokumente, laut des Dritten Stüks der Beyträge zur Finanzlitteratur in den Preußischen Staaten, S. 425-426. Es ist unmöglich alle hieher gehörige Urkunden hier anzuführen.

weitern Zubereitung unfähigen Produkte waren stets rein und ächt, die Zeuge und Tücher waren nach einer bestimten Breite und Länge, nach einer bestimten Anzahl Fäden gewebt, und diese nach einer vorgeschriebnen, die völlige und untadelhafte Güte des Fabrikats bezwekkenden Feine gesponnen. Was diesen Regeln nicht entsprach, sties man schlechterdings aus dem Handelsbetrieb und es durften also Käufer und Verkäufer unbesorgt mit einander umgehen, immer für den gegebnen Werth des gleichen Gegenwerths versichert sein. Und wer kennt solche Umstände nicht als unfehlbare Begünstigungen eines aufwachsenden Handels? wer ruft mir auf die Frage: was ist die Lebensquelle des Handels? nicht gern zu: Freiheit, Freiheit?

Indessen zogen die großen Hansestädte immer mehr den Aktivhandel an sich und in der Mark Brandenburg herrschte, unter ihren Baierschen Regenten, allgemeine Geldnoth. Jener vortrefliche Handel litt einen Stoß, fing an zu sinken, neigte sich unaufhaltsam zum Untergang. Karl IV arbeitete diesem zwar aus aller Macht entgegen, und ergrif Maaßregeln, die seinen Einsichten Ehre machen; allein sein früher Tod vernichtete seine besten Entwürfe. Siegmund und Jobst versezten dem hiesigen Handel, durch ihre Landesplünderungen, und durch die Veräußerung der vorzüglichsten Wasserzölle

serzölle eine tiefere Wunde, als er je gefühlt hatte, und die damaligen öffentlichen Beraubungen der Kaufleute tödteten ihn vollends. Die Unsicherheit der Straßen, und die dem Landmanne gleichfalls zugefügten Gewaltthätigkeiten verursachten endlich, daß das mehreste Feld unbebaut blieb. Das Brachland verwuchs mit Waldung, die Weinberge verwandelten sich in Sandhaufen, und der häufige Flugsand überzog in stürmischen Jahreszeiten die angränzenden Gärten und Wiesen. Der Bauer sank in Trägheit, alle Industrie verlosch, und Armuth, Hunger und Pest suchten ein Land heim, das Tausende beneidet hatten, das, so lange Handel darin blüht, seine Nachbarn beneiden müssen.

Jene leider zu kurze glükliche Zeit der Mark Brandenburg, hatte ihre Einwohner zu einem fast übertriebenen Aufwand verleitet. Man kann ihn aus einer Verordnung beurtheilen, die im Jahr 1335 der Magistrat in Berlin wider ihn ergehn ließ *). Diese enthielt unter andern: „daß, auf einer Bürgerhochzeit, den Gästen, nicht mehr als fünf Gerichte und 40 Schüsseln gegeben, und zu einer Schüssel nicht mehr als zwei Personen gerechnet, den Umläufern und Aufwärtern aber nur 10 Schüs-

*) Küsters Altes und Neues Berlin, Abth. IV, Kap. XI, S. 351.

Schüsseln, und den 6 erlaubten Spielleuten 3 Schüsseln gereicht werden sollten." Nach der nämlichen Verordnung sollten die Frauen und Jungfrauen des Bürgerstandes von Goldgeschmeide und Perlen nicht mehr wie den Werth einer Mark, und überall keine goldgestreifte Zeuge, keine mit Zobel oder Borten besezte Mäntel und Kleider tragen. Und solche Schmukwaaren verschafte sich zu der Zeit ein Märker nicht ohne schweres Geld.

Gelehr=

Gelehrsamkeit, Aufklärung, Denkart und Sitten der Märker, unter ihren Anhaltschen, Baierschen und Luxemburgschen Regenten.

Bei Abfassung der Geschichte der Wissenschaften und Gelehrsamkeit eines Volks muß weniger auf einzele hervorragende Gelehrte, als auf des ganzen Volkes Weisheit und Aufklärung gesehn werden; denn sonst kennt man Gelehrtengeschichte, ohne Nazionalgelehrsamkeit kennen zu lernen. Oft thun sich Männer in einem Lande durch die schäzbarsten Schriften und Erfindungen hervor, erwerben sich Hochachtung des Ausländers und Unsterblichkeit; indeß das nämliche Land im Staube der schändlichsten Dummheit, des hirnlosesten Aberglaubens kriecht, von jenen Zierden so wenig weis, als die Erde von dem Baume, der auf ihr durch kostbare Früchte des Kenners Bewundrung erhält. Sogar in Städten, wo wir Gelehrte aller Art vom ersten Range antreffen, wo vortrefliche Schul- und Kanzellehrer lehren, strömen Einwohner vom ersten Range zu Monddoktoren, Planetenlesern und andern Quaksalbern, nicht um Spott, sondern, um Weihrauch den Betrügern zu streuen. Daß solches

Unwesen größtentheils die Gelehrten selbst verursachen, kann in dieser Abhandlung nicht gezeigt werden.

Vor der Einführung des Christenthums in der Mark war hier an keine Gelehrsamkeit zu denken, weil die zu rauhen und wilden Sitten der Einwohner nichts weniger als dergleichen begünstigten und litten, ob man gleich jenen so genannten Barbaren einen gewissen Grad von Aufklärung nicht absprechen darf, wofern wahre Aufklärung in der Einsicht besteht, sich unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen zu helfen, und glüklich zu machen. Die kriegrischen Nazionen, die zum Begriff von Schulen gelangten, achteten diese als ein Mittel den kriegrischen Geist zu unterdrükken, indem sie Nachdenken und Stillsitzen für Entnervung des Körpers hielten, und dabei schlossen: wer des Schulmeisters Stok fürchtete, fürchtet noch mehr des Feindes Schwert. Mit der Einführung des Christenthums wurde der vorhandne natürliche Verstand durch die bereits bemerkten Kirchensazzungen, Zerimonien und Glaubensartikel gleichsam umnebelt; und so wie sich von da an die Gelehrsamkeit in der Mark allein bei den Geistlichen befand, und sonach lediglich von ihnen abhing, so suchten diese auf alle Weise einen ihnen so vortheilhaften Alleinbesitz zu behaupten. Ihr Wohlsein gründete sich zu sehr auf die Volksreligion; und

die mochte, wie gewöhnlich, sich mit vernünftigen Vorstellungen nicht vertragen. Und auch unter den Geistlichen herrschte die äußerste Unwissenheit, da die größten Gelehrten unter ihnen meistentheils den Ignoranten glichen. Theologische und scholastische Grübelei und Spizfindigkeit sind beinah so weite Lükken im menschlichen Verstande, als wenn man nicht schreiben und lesen gelernt hat. Diese wirdigen Geistlichen thaten also nicht nur keinen Schritt für die Rechte der Vernunft und der Menschheit unter den Menschen; sie übten überdies, wo solche Rechte durch eigne Kraft emporzukommen drohten, sorgfältig Auflauerpflicht bei verbotner Waare. Sie predigten Unsinn, und ließen in Schulen ihn lehren. Kein Stand ist wol seit dem Anfang der Welt, im Ganzen sich gleicher geblieben, als dieser Stand? und seine Bestimmung ist Erziehung des Menschen?

Sorgten auch Karl der Große und seine Nachfolger, bei Errichtung der Bisthümer in den zum Christenthum bekehrten Landen und sonst, recht eifrig für Errichtung guter Schulen: so hatte doch Niemand, bei der Stiftung der hiesigen Bisthümer und Klöster, auf solche Anstalten Rüksicht genommen. Die Schulen, die dennoch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in der Mark Brandenburg entstanden waren, befanden sich, nach ihrer Verfassung im sechzehnten Jahrhundert zu

urtheilen, in einem so traurigen Zustande, daß ihnen kaum der Nahme einer Schule gebührte. Berlin hatte in der zulezt erwähnten Zeit zwei Schulen, deren Schüler sich haupsächlich mit Singen vor den Häusern, oder bei Schmausereien, oder bei öffentlichen Prozessionen, oder bei Exekuzionen der Missethäter, und außerdem, zum Nutzen der Lehrer, mit Aufführung geistlicher Schauspiele beschäftigten, indeß die Lehrer auf Hochzeiten und andern so genanten Ehrengelagen das Plazmeisteramt verwalteten. Der Unterricht gehörte also unter die Nebensachen, und man konte, ohne Bitterkeit, fragen: ob die Lehrenden oder Lernenden mehr Unterrichts bedurften? Weil die Schulmeister sich fast immer außer den Schulen aufhielten, und die kleinern Schüler nicht aller Unterweisung beraubt sein solten, so mußte diese mehrentheils ein grösserer Schüler unterweisen. Die Bearbeitung der Seelenkräfte schränkte sich blos auf das Gedächtniß ein, und, bei den Leseschülern, das Auswendiglernen auf das Vater Unser, den Glauben, den Donat, die Grammatik, den Cisio Janus *), und die

*) Man sezte im 10ten oder 11ten Jahrhundert den ganzen Kalender in barbarische Verse, worin die verkürzten und abgebrochnen Nahmen der Fest- und Heiligentage enthalten waren; und jeder Monat wurde in zweien Versen abgefaßt, welche aus so vielen Sylben bestanden,

die Gesänge, die man bei Hochzeiten, Begräbnissen und dergleichen absang. In den eigentlichen Schulwissenschaften blieben auch die ältesten Schüler völlig unwissend; denn ihre höchste Weisheit erstrekte sich nur auf grammatische Spizfindigkeiten; und die Geschiklichkeit, Griechisch zu lesen, welches aber selten Lehrer vermochten, erhob ihren Besitzer zum Wundermann. Daß man in solchen Verstümmelungswerkstäten an Erziehung und Herzensbildung gar nicht dachte, versteht sich um so mehr von selbst, da dieser erste Schulzwek in unsern heutigen vorzüglich erleuchteten Schulen noch die Zahl der frommen Wünsche vergrößert.

Die Teutschen liebten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Dichtkunst, besonders den Minnegesang, bis zur Schwärmerei. Könige und Fürsten bewiesen den Dichtern Achtung, und verfertigten selbst Lieder *). Es sind vom Markgrafen Otten IV, oder mit dem Pfeil, 8 Gesänge auf uns gekommen, die, mit kurzen Erklärungen be-

den, als der Monat aus Tagen bestand. Solche Kalender hießen, nach den beiden ersten Worten, Cisio Janus. Möhsens Beschreibung einer Berlinschen Medaillensammlung, Theil II, S. 421-422.

*) Sammlung von Minnesingern, aus dem Schwæbischen Zeitpuncte, durch Ruedger Manessen, Erster Theil, S. 2. u. 6.

gleitet, diesen Band beschließen. Die Liebe erscheint hier süßtönend in der ädelsten und reinsten Gestalt und als Tugenderzeugerin. Otte verehrte aber nicht blos die Dichtkunst; jeder Gelehrte genoß seiner Wehrtschätzung, und er hatte Astrologen, Mathematiker und Kriegsbauverständige an seinem Hofe. Einer seiner Astrologen verkündigte auf dem Reichstage zu Erfurt, im Jahr 1290, den anwesenden Fürsten eine bevorstehende Sonnenfinsterniß mit genauer Bestimmung ihres Anfangs und Endes, und erwarb, da der Erfolg die Berechnung völlig rechtfertigte, und dergleichen Vorhersagungen zu der Zeit in Teutschland selten waren, dem Markgrafen und sich Bewundrung. Ottens vorzüglichster Kriegsbaumeister hies Gerhard, und stamte aus einem adelichen Geschlechte ab, dessen Nahmen man aber nicht weis. Seine gröste Stärke war: Werkzeuge zu erfinden, die die Eroberung einer Festung beschleunigten und erleichterten *). Karls IV ausgebreitete und in manchem Betracht gründliche Gelehrsamkeit, hätte, bei einem längern Leben desselben, vielleicht hier wesentlichen Nutzen gestiftet. Von andern damaligen hiesigen Gelehrten führe ich nur den Bischof von Havel-

*) Petri de Dusburg Chronicon Prussiae, P. III, Cap. CCXXXVIII, in Verbindung mit Möhsen, l. c. S. 179.

Havelberg Johann Wipeliz an, der im Jahr 1401 starb. Er hatte sich, aus dem Bürgerstande zu seiner Bischofswirde empor geschwungen, hatte in Paris die Magisterwirde erlangt, und wenigstens so viel gelernt, daß er bewies: seine märkschen Zeitgenossen könten gelehrt werden, fehlte es ihnen nur nicht an Gelegenheit, zu lernen. Dessenungeachtet lagen auch unentbehrliche Wissenschaften hier nieder. Ottens langes Herumtragen des Pfeiles im Haupte, sezt deutlich den Mangel eines erfahrnen Wundarztes voraus; und die häufigen und verheerenden Pesten, deren die märkschen Chroniken gedenken *), zeugen überall von höchst unwissenden Aerzten, und zugleich von den traurigsten Polizeianstalten. Verschiedene von Mart. Friedr. Seideln aufgeführte märksche Gelehrte dieses Zeitraums nimmt Möhsen, ein großer Kenner dieses Fachs, nicht für solche an **).

Wir haben, außer den erwähnten Ottonischen Gedichten kein gelehrtes Denkmal aus jenem Zeitraum, als einige Stükke einer Brandenburgschen Chronik, und das Landbuch, das man hier gemeiniglich Kaisers Karls IV Landbuch nennt. Lezteres ist, auf dessen Befehl, in den Jahren 1375-1377, als

*) Möhsen, S. 258.
**) l. c. S. 165.

als eine genaue, und nach damaliger Weise finanzmäßige Beschreibung der Mark Brandenburg angefertigt und vom wirdigen Staatsminister von Herzberg vor einigen Jahren, mit vortreflichen Anmerkungen, ans Licht gestellt worden; und wir dürfen nicht zweifeln, daß es von Märkern, indem solchen die Arbeit am besten entspricht, herrührt. Ich verweise diejenigen, die mit dieser Schrift nicht hinlänglich bekannt sein solten, auf sie selbst, und die ersten Seiten der Vorrede, die ihr voransteht. Sie enthält ein genaues Verzeichniß aller Städte, Vesten und Schlösser, und der mehresten Dörfer der Mark Brandenburg im vierzehnten Jahrhundert; sie ist, nach dem treffenden Ausdrukke des Herausgebers, ein allgemeines Katastrum, oder Landregister, eine wahre Statistik dieses Landes, aus der man mit Zusammenhaltung der Urkundensamlungen eine Art von Staatsrecht der verschiednen Provinzen von Niederteutschland abziehen könte. Man muß nur bedauern, daß man darinn die Dörfer der Grafschaft Ruppin und des Lebusischen Kreises, ferner die Dörfer des Stendalschen, Arneburgschen und Seehausenschen Kreises, beinah alle Dörfer der Prignitz und sämtliche Dörfer der Neumark vermißt. Die Bruchstükke der Brandenburgschen Chronik hat Pulkawa, dem Karl IV diese gab, in seine Böhmische Chronik eingewebt; und uns so nach für die älteste Geschichte unsres Landes ihm verpflichtet,

pflichtet, ob gleich sein Geschenk einige Märchen und Unrichtigkeiten verunstalten. Die vom Brotuf angeführten uns unbekanten Chroniken von Lehnin und Chorin dürfte, wofern sie wirklich ein Winkel verbirgt, ein Reisender, der wie Gerken reist, einst aus der Dunkelheit hervorziehn.

Da dem falschen Waldemar die größre Zahl der hiesigen Einwohner, aus Ueberzeugung, er wäre der wahre Waldemar, anhing: so drükt dieses lustige Trauerspiel jenem Leichtglauben der Märker, jener übertriebnen Neigung derselben zum Fratzenhaften und Wunderbaren, die wir in der Beschreibung der Kirchen= und Religionsverfassung bemitleideten, vollends den Stempel auf; so wie überhaupt dergleichen Auftritte einen unverkenbaren Beweis von Barbarei und Geistesrohigkeit abgeben. Eben so sichtbar bezeichnet die Ermordung des Probstes von Bernau einen unbegränzten Uebermuth in den Volkssitten, die, wenn wir im Ganzen einen Begriff von ihnen machen wollen, ungebildet und grob, aber einfach, aufrichtig und grade gewesen zu sein scheinen. Ich befolge den Grundsaz: nicht am Hofe, sondern in der Hütte soll man die Denkart und den Charakter eines Landes suchen, weil man sonst leicht Schatten für Wesen ergreift. Indessen theilte doch der öftere und längere Aufenthalt des Kaisers Karls IV in der Mark ihren Sitten hin und wieder einige Feinheit mit, und

vorzüglich gewöhnten sich die Märker, die mit seinen Hofleuten umgingen, an das, was Lebensart heißt, woraus zwar nicht des Menschen Glükseligkeit fließt, was aber, in den Schranken der Wirde und des Ernstes erhalten, vielen Reiz über das gesellschaftliche Leben verbreitet. Der Erzbischof Dietrich von Magdeburg hatte, im Jahr 1364, seinen Geheimschreiber Konrad Schützen, einen geistlichen Vikar zu Magdeburg, an den Herzog Rudolph II von Sachsen, der eben in Berlin war, in gewissen Angelegenheiten gesandt. Schütze fragte, da er nach damaligem Gebrauch die Stadtbadstube besuchte, eine ihm begegnende bekante Bürgerfrau im Scherz: ob sie ihm beim Baden Gesellschaft leisten wollte? Die Frau glaubte sich dadurch beleidigt, und die Sache endete damit, daß die Bürger und der Rath zu Berlin den Vorwitzigen, durch die Stadtdiener, unerwartet von des Herzogs Tafel wegholen, und ohne weitern Prozeß, durch den Scharfrichter, enthaupten ließen *). Dieser verdrüsliche Vorfall zog den Märkern den Vorwurf einer lächerlichen Eifersucht zu; wiewol mit Unrecht. Die Bürger und der Rath in Berlin haßten den Erzbischof von Magdeburg aus mehr als einer Ursache, und der falsche Waldemar und Ludewig der Römer hatten

*) Doc. in Cod. Dipl. Brandenb. T. IV, p. 510.

hatten sie durch einen besondern Freiheitsbrief berechtigt, alle Fremden, und sogar die eignen Hofbedienten des Landesherrn, wenn solche Unfug verübten, zu verurtheilen. Man bediente sich also mit Freuden einer erwünschten Gelegenheit, den Erzbischof zu kränken, obgleich das eigentliche Nachgewicht auf einen Unschuldigen fiel. Als Karl IV in Tangermünde Gastmale einführte, wo Personen beiderlei Geschlechts beisammen saßen, und in so genanter bunter Reihe speiseten, küßte nicht nur einer des andern Frau, ohne Eifersucht zu erregen, sondern es nahm sogar der Freund des Freundes Frau, ohne Verdacht und Beschuldigung der Untreue, mit nach Hause, und diese Freiheit gedieh bald dahin, daß sie den Magistrat zu Einschränkungsmaaßregeln nöthigte *). Einen wichtigen Zug im Charakter der Brandenburger: unermüdete Thätigkeit und Industrie, haben wir in der Geschichte des Handels hinlänglich kennen gelernt.

Doch einen Charakterzug dieses Volks, den ich für unauslöschlich, den ich gleichsam für ein natürliches Landesprodukt halte, muß ich hier besonders zeichnen. So sehr, seit den ältesten Zeiten, die Einwohner der Mark Brandenburg, in Denkart, Sitten und Gebräuchen, sich von einander unterschie-

*) Helmreichs Annales Tangermundenses, Lib. II, Cap. X, §. 1, in Küsteri Antiquitatibus Tangermundensibus.

den, so stimmten doch alle, im Ruhm einer überlegnen Tapferkeit überein. Die hiesigen Sueven thaten nicht nur Roms weltberühmter Tapferkeit Einhalt; sie entrissen selbst der Stolzen einen Theil ihrer Besitzungen. Die märkschen Wenden vermochte kein teutscher Kaiser zu unterjochen; blos andere Märker trugen einen so entschiedenen Sieg über sie davon. Der Markgraf **Waldemar** führte Truppen ins Feld, die denen an Muth glichen, mit welchen der **Große Kurfürst** bei Fehrbellin und mit welchen Friedrich bei **Leuthen** fochte. Entdekt man diesen kriegrischen Geist unter den Baierschen und Luxemburgschen Regenten der Mark Brandenburg nicht, so hatte er nicht aufgehört, es hatten ihm da allein seiner wirdige Führer gemangelt. Ich fordre euch, teure Mitbürger, bei der Aufstellung dieses Bildes, nicht zur Nachfolge auf: ich weiß, daß, so lang euch Regenten beherrschen, die Zutrauen in sich setzen können, und in euch setzen, ihr unüberwunden bleibt.

Aus Handel und Tapferkeit quillt Preußens Größe.

Kurze

Kurze, aus dem Landbuch der Mark Brandenburg gezogne geographische Beschreibung dieses Landes, nebst einigen Erläuterungen und Zusätzen.

Die Mark Brandenburg (heißt es in jenem Buche) ist ein Erzfürstenthum (Archiprincipatus) in Niederteutschland, und begreift die Bisthümer Kamin, Brandenburg, Havelberg und Lebus; ingleichen verschiedene zur Halberstädtschen, Verdenschen, Schwerinschen, Meißenschen und Posenschen Diözes gehörige Stükke.

Die Gränzen dieser Mark sind: gegen Mittag das Königreich Böhmen, welchem die Mark Brandenburg einverleibt worden ist *); gegen Abend Westphalen und andere Länder am Niederrhein **); gegen Mitternacht die an der Ostsee

*) Man muß sich hiebei erinnern, daß die ganze jetzige Lausiz dem Königreich Böhmen auch einverleibt war.

**) Es ist nicht wohl zu begreifen, warum der Verfasser des Landbuchs die Gränzen der Mark Brandenburg bis an Westphalen ausgedehnt hat, da die Braunschweigschen Lande noch dazwischen liegen.

see *) gelegnen Lande; und gegen Morgen Preussen und Pohlen.

Die merkwirdigen Flüße der Mark Brandenburg sind: die Elbe, die Oder, die Drawe, die Warte, die Ucker, die Havel und die Spree, zu denen noch viele weniger bedeutende kommen.

Die Mark Brandenburg wird in drei Haupttheile abgetheilt, nämlich in die Mark jenseit der Elbe, in die Mark jenseit der Oder, und in die Mittelmark.

Die Mark jenseit der Elbe, die auch die Altmark heißt, gränzt gegen Abend an das Herzogthum Braunschweig, und begreift folgende Städte, Schlösser und Festungen:

1) Tangermünde, Schloß und Stadt, Zoll; der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit, wie auch das Patronatrecht.
2) Stendal, Stadt, Zoll; die höchste Gerichtsbarkeit hat der von Bismark.
3) Salzwedel, Schloß, Stadt. Zum Schloß gehört die Vogtei; die höchste Gerichtsbarkeit hat der Magistrat.

4) Gar-

*) Man muß bei dieser Gränzbezeichnung Pon mern als ein Lehn der Mark Brandenburg betracht :t haben. Hieraus erhält auch der erste Absatz dieser geographischen Beschreibung Licht.

4) Gardeleben, Schloß, Stadt, Zoll; der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.

5) Osterburg, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem von Bismark verpfändet.

6) Werben, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit hat Heinrich Bart pfandweise.

7) Schnakenburg, Schloß, Zoll, und zwar ein beträchtlicher Zoll; denn er trägt jährlich 1000 Schok Groschen ein *).

8) Arneburg, Schloß, Stadt.

9) Seehausen, Stadt. Diese 9 Orte gehören dem Markgrafen.

10) Lüchow ist dem Herzog von Lüneburg verpfändet gewesen.

11) Gartow gehört dem Johanniterritterorden.

12) Oygelose *) haben die von Jagow vom Markgrafen zur Lehn.

13) Borgstall hat von Bismark vom Markgrafen zur Lehn.

14) Tangern haben die von Eikendorf vom M. z. L.

*) Von den übrigen höchsten Zöllen brachte einer jährlich nur 100 Schok Groschen ein.

**) Aulosen.

15) Kalbe haben die von Alvensleben vom Markgrafen zur Lehn.

16) Kalvörde haben die von Wedern, vom M. z. L.

17) Wolfburg haben die von Bartensleben vom M. z. L.

18) Klötz hat Gebhard von Alvensleben vom M. z. L.

19) Betzendorf haben die von Schulenburg v. M. z. L.

20) Affenburg
21) Bitkow } haben die von Lüderitz vom M. z. L. *)

22) Rogetz hat Ludolph von Alvensleben v. M. z. L.

23) Wolmirstädt gehört dem Erzbischof von Magdeburg; gehörte aber sonst dem Markgrafen.

24) Flechtingen hat der Schenk von Flechtingen v. M. z. L.

25) Arp-

*) Nach Abels Preußischer und Brandenburgscher Reichs- und Staatsgeographie, vom Jahr 1735, S. 180, und Büschings Erdbeschreibung, Theil III, S. 896, erhielten Appenburg, im Jahr 1349, die von Schulenburg vom Markgr. Ludewig I. zur Lehn, und nach Gerkens Fragmentis Marchicis, P. IV. S. 28 versprach Ludewig der Römer, den Städten in der Altmark das eingenommene Schloß Appenburg zu brechen.

25) Arxleben *) hat Buße von Arxleben vom Markgrafen zur Lehn.

26) Brume, und 27) Knesebek haben die von Knesebek.

28) Wustrow besitzen die von Wustrow.

29) Krumbek haben die von Redern vom Markgr. zur Lehn.

30) Wenksternburg, hat der Ritter Martin Wenkstern vom Markgr. z. L.

Die Mittelmark liegt zwischen der Elbe und Oder, und wird, wegen ihres großen Umfangs, in 9 kleinere Distrikte weiter abgetheilt. Diese sind: Lebus, Barnim, Zuche, Teltow, Havelland, (Terra Obulae,) Glyn, Prigniß, Ukerland, und die Grafschaft Lindow **).

Der Distrikt Lebus hat folgende Städte und Festungen:

1) Frankfurt Stadt, Zoll, den der Magistrat hat; die Stadt giebt keine Orbede, ob sie gleich

*) Erxleben.

**) Die Grafschaft Lindow ist eigentlich die Grafschaft Ruppin, und es ist also diese unrichtig im Landbuch benannt. Der Irtum rührt vermuthlich daher, daß sich die Grafen von Ruppin, von ihrem bei Zerbst gelegnen Stammhaus Lindow, auch Grafen von Lindow nannten.

gleich Anfangs 200 Mark gab *). Die höchste Gerichtsbarkeit ist einem gewissen Belko verpfändet, der Landesherr hat das Patronatrecht.

2) Müncheberg, Stadt, Zoll; der Markgraf hat das höchste Gericht, das Patronatrecht hat Peter von Lossow. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

3) Lebus }
4) Fürstenwalde } gehören dem Bischof von Lebus.
5) Selow }

6) Falkenhagen gehört dem Ritter Johann von Wulkow.

Im Distrikt Barnim befinden sich nachstehende Städte und Schlösser:

1) Berlin Stadt, Zoll; der Landesherr hat das Patronat, die höchste Gerichtsbarkeit hat Tyl Brück **).

2) Bernau Stadt. Der Landesherr hat das höchste Gericht und das Patronatrecht.

3) Straus-

*) Wegen ihrer, zur Zeit des falschen Waldemars, dem Hause Bayern unverrükt bewiesenen Treue, erließen ihr Ludewig I. und Ludewig II. die Orbede anf ewig: Beckmanns Beschreibung der Stadt Frankfurt, S. 107.

**) Er verkaufte sie aber 1391 dem Magistrat, Küsters Altes und neues Berlin, Abth. IV, Kap. V, p. 119/121.

3) Strausberg, Stadt, Zoll, den der Magistrat hat; Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit und das Patronat.

4) Alt-Landsberg, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit. Das Patronatrecht haben die Prämonstratenser in Gramzow.

5) Wriezen, Stadt, Zoll. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit; das Patronatrecht haben die Nonnen in Friedland.

6) Eberswalde, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht.

7) Liebenwalde, Stadt, Schloß. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.

8) Neuemühl, Schloß.

9) Bötzow, Schloß.

10) Breten, Schloß ohne Stadt, in der Werbelinschen Heide.

11) Oderberg, Stadt und Schloß. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.

12) Biesenthal, Schloß, der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

13) Freyenwalde, Zoll, haben die Brüder Arnold und Heinrich von Uchtenhagen vom Markgrafen zur Lehn.

14) Friedland, gehört den dortigen Nonnen.

15) Vinow, gehört dem von Pannewitz.

16) Hechelwerg
17) Beyersdorf } gehörten H. von Stegelitz, kamen aber durch den Tod des ältern an den Landesherrn.

18) Warnow *), haben die Bürger Trebus vom Schenken von Sydow zur Lehn, und dieser hats vom Markgrafen.

19) Blumenberg, haben die Bürger Hönow vom Bischof von Brandenburg zur Lehn; der hier, nebst seinen Vasallen, alle Gerechtsame besitzt, und zu dessen Tafeleinkünften das alles geschlagen ist.

Im Distrikt Teltow sind diese Städte und Schlösser:

1) Cölln bei Berlin, Stadt, die höchste Gerichtsbarkeit hat Tyl Brück, und das Patronatrecht der Markgraf.

2) Cöpenik, Schloß, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht.

3) Mittenwalde, Schloß, Stadt, Zoll. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr, und das Patronatrecht der Präpositus von Brandenburg.

4) Treb-

*) Wernäuchen.

4) Trebbin, Schloß und geringe Stadt, Zoll. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr.

5) Saarmund, Schloß und kleine Stadt, Zoll. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

6) Wusterhausen } hat der von Torgau vom
7) Zossen }
Markgrafen zur Lehn.

8) Buten *). } gehören dem Bischof
9) Teltow, Stadt, }
von Brandenburg. Dieser Bischof hat in Teltow alle Gerechtsame, wie in Blumenberg, und zu dem nämlichen Behuf.

Das Land Zauche enthält folgende Städte und Schlösser:

1) Beliz, Stadt, Zoll.

2) Britzen **), Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist Johann Reysern verpfändet; der Landesherr hat das Patronatrecht.

3) Görzke, Stadt. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

*) Beuten.

**) Treuenbrizen.

4) Golzow, haben W. und W. von Rochow vom Markgrafen zur Lehn.

5) Ziegeser, gehört dem Bischof von Brandenburg.

Glyn ist ein kleiner Distrikt, und es sind darin folgende Städte und Schlösser:

1) Bötzow, dessen schon Erwähnung geschehen ist.

2) Cremmen, hat der Ritter Lippold von Bredow vom Markgrafen zur Lehn.

3) Schwante. } Sind Güter der von Redern.
4) Felefanz. }

5) Tucheband, besizt Johann von Gröben.

Havelland enthält die Städte und Festungen:

1) Spandow, Schloß, Stadt, Zoll. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr.

2) Brandenburg *), Alt= und Neustadt, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit maaßt sich der Magistrat an.

3) Rathenow, Stadt, Zoll. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr, und das Patronatrecht der Magistrat.

4) Nauen,

*) Brandenburg ist von Alters her die Hauptstadt der Mark Brandenburg gewesen; Documenta in Fragmentis Marchicis, P. III, S. 2, und S. 34.

4) Nauen, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet, das Patronatrecht gehört der Kathedralkirche in Brandenburg.

5) Postamp, Schloß, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr, auch das Patronatrecht, den Zoll hat ein gewisser Blumenhagen. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

6) Vorland *), Stadt, Schloß, hat Peter Schenk vom Markgrafen zur Lehn.

7) Löwenberg, Stadt u. Schloß.
8) Rotzin **).
9) Pritzerwe.
} gehören dem Bischof von Brandenburg ***).

10) Friesak hat Hasso von Bredow vom Markgrafen zur Lehn.

In der Prignitz werden folgende Städte und Festungen getroffen:

1) Kyriz, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet, das Patronatrecht hat der Landesherr.

R 3 2) Ha-

*) Das jetzige Dorf und Amt Fahrland.

**) Retzin, dessen Einwohner Bürger heißen, und einen Bürgermeister haben.

***) Hier gilt die Anmerkung zu Blumenberg u. Teltow.

2) Havelberg, Stadt, Zoll. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr.

3) Perleberg, Stadt.

4) Wittenberg, Stadt, Schloß, Zoll.

5) Lenzen, Stadt, Schloß, Zoll; die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr.

6) Prizwalk, Stadt Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesher.

7) Frederichdorf, Schloß, Zoll. Diese gehören dem Markgrafen.

8) Plattenburg
9) Witstock
10) Zechlin } gehören dem Bischof von Havelberg.

11) Meyenburg
12) Freyenstein } hat N. Ror vom Markgrafen zur Lehn.

13) Goldbeck gehört Boseln.

14) Putlitz, Schloß, hat Gans von Putlitz vom Bischof von Havelberg zur Lehn gehabt, und es stand hier dem Markgrafen das Oefnungsrecht zu.

15) Rynsberg gehört dem Grafen von Lindow.

16) Stabenow besizt Christian Bosel.

17) Wusterhausen hat der Graf von Lindow.

18) Neustadt gehört Lippolden v. Bredow.

19) Be-

19) Belo hat Funanz v. Stendal vom Markgrafen zur Lehn.
20) Bellin gehört dem Bischof von Havelberg.

Die Grafschaft Lindow begreift die Festen:
1) Alt-Ruppin.
2) Neu-Ruppin.
3) Lindow.
4) Gransoy.
5) Rynsberg.
6) Wusterhausen.
7) Rynow.

Im Ukerlande werden folgende Städte und Festungen gefunden:
1) Premsla, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.
2) Templin, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist nebst der Hälfte der niedern dem Magistrat verpfändet. Das Patronatrecht hat der Landesherr.
3) Boyzenburg, Schloß und Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.
4) Strasburg, Stadt und Schloß.
5) Zehdenik *), Stadt und Schloß. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.

N 4 6) Für-

*) Ich kann zwar nicht gewis beweisen, daß dieser Ort damals zur Ukermark gerechnet worden ist; aber einen auf-

6) Fürstenwerder, Stadt und Schloß. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

7) Torgelow.

8) Gransee hat der Graf von Lindow.

9) Greifenberg, Stadt, haben die von Greifenberg vom Markgrafen zur Lehn.

10) Gierswalde *), Stadt, gehört der Familie Musheim **).

11) Potzlow, Stadt.

12) Fredenwalde, Stadt.

13) Löckenitz, gehört dem Bischof v. Kamin.

14) Pasewalk.
15) Wolfhagen
16) Jagow.
17) Bismarow.
18) Angermünde.
19) Brüßow.
20) Stolpe.
21) Schwedt.

(14–21:) Diese Orte werden von den Herzogen von Pommern behauptet und besessen.

Die Mark jenseit der Oder wird durch die Warte in zwei Hälften getheilt. Von diesen erstrekt sich die größre jenseit des leztern Flusses, gegen

aufmerksamen Leser der Seiten 31-35 des Landbuchs wird es sehr wahrscheinlich dünken.

*) Gerswalde.

**) Oder Muschem. In der Ukermark kommt dies Geschlecht nicht mehr vor.

gen Mitternacht bis an Preußen, und begreift folgende Städte und Festungen:

1) Stolzenburg, Stadt.
2) Morin, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.
3) Beerwalde, Stadt. Der Landesh. hat die höchste Gerichtsb.
4) Königsberg, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.
5) Schönfließ, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.
6) Soldin, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.
7) Lippehn, Stadt.
8) Neu-Berlin *), Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.
9) Arnswalde, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.
10) Drahenburg, Stadt. Der Landesherr hat die höchste Gerichtsbarkeit.
11) Kalis, Stadt.
12) Tankow, Stadt, Schloß. Die höchste Gerichtsbarkeit hat der Landesherr.
13) Friedeberg, Stadt. Die höchste Gerichtsbarkeit ist dem Magistrat verpfändet.

*) Berlinichen.

14) Waldenberg, Stadt.

15) Landsberg, St.

16) Neu-Bernau *), St.

17) Cüstrin, Stadt, Zoll. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

18) Graße haben die von Borne vom Markgrafen zur Lehn.

19) Güntershagen } haben die von Güntersberg vom Markgrafen zur Lehn.
20) Crasenick }

21) Glantz } hat H. von Brederlow vom Markgr. z. L.
22) Herrmansdorf }
23) Dertzow }

Dasselbe Land jenseit der Oder begreift auch noch die Festen:

24) Schiebelbein
25) Falkenburg
26) Wedel
27) Tütz
28) Crone
29) Neu-Friedland
30) Uchtenhagen
31) Retz
32) Zantoch
33) Nürnberg
34) Melln
35) Freyenwalde. } Diese Orte besitzt die Familie von Wedel.

Ein

*) Bernäuchen.

Ein andrer Theil der Mark jenseit der Oder, der das Land Sterneberg heißt, hat folgende Städte und Schlösser:

1) Sterneberg, Stadt.

2) Drossen, Stadt. Hier hat der Landesherr die höchste Gerichtsbarkeit.

3) Reppen, Stadt, Zoll. Hier hat der Markgraf die höchste Gerichtsbarkeit. Diese Orte gehören dem Markgrafen.

4) Lagow }
5) Zilenzig } gehören den Johanniterrittern.

6) Sandow hat der Ritter Johann Sack vom Markgrafen zur Lehn.

7) Göritz gehört dem Bischof von Lebus.

8) Rampitz hat der Ritter H. von Oynitz vom Markgrafen zur Lehn.

9) Sonnenburg hat der Ritter Otte von Vockenrode vom Markgr. zur Lehn.

10) Königswalde hat Johann v. Waldow vom Markgrafen zur Lehn.

11) Drentzk hat Peter von Lossow vom Markgrafen zur Lehn.

12) Botschow }
13) Koltzyn } haben die von Lossow vom Markgr. zur Lehn.
14) Radechow }

Die

Die Zahl der in dieser geographischen Beschreibung genanten Städte und Schlösser ist 180. Die, im Landbuch und dem mit solchem herausgegebnen Schoßregister, aufgeführten Dörfer, belaufen sich an der Zahl etwa auf 1094. Von diesen Dörfern sind, laut einer dem Landbuch, von dessen Herausgeber, beigefügten Anmerkung, 97 eingegangen, als:

Im Teltowschen Kraise: 1) Melwendorp; 2) Ostorp; 3) Tiefensee; 4) Gelt; 5) Wierichstorp; 6) Gersdorf.

Im Niederbarnimschen Kraise: 7) Bredereke; 8) Werspul; 9) Helwichstorp; 10) Grapstorp; 11) Glinkow.

Im Oberbarnimschen Kraise: 12) Slawen; 13) Altenar; 14) Czulsdorp; 15) Dobbrechow; 16) Gros-Benstorf oder Kenstorf; 17) Blumenthal; 18) Sunnenberg; 19) Utzdorf; 20) Lubenitz; 21) Tiefensee; 22) Hogermohle; 23) Buchholz.

Im Havellande: 24) Heynhold; 25) Leyst; 26) Dalin; 27) Bawerstorp; 28) Czuchdam; 29) Planow; 30) Lytzen; 31) Lochow.

In der Zauche: 32) Glienkendorf; 33) Mertinstorp; 34) Clausdorf; 35) Fikstorp; 36) Grenzel; 37) Eichholz; 38) Dankelstorp; 39) Torgow; 40) Teskendorp; 41) Robitz; 42) Neuendorf.

In der Ukermark: 43) Weselitz; 44) Linthorst; 45) Knegyn; 46) Hermenstorp; 47) Petzenik;

nik; 48) Crynkow; 49) Cotzikendorf; 50) Jarden-dorp; 51) Kranz; 52) Rudow; 53) Bartildorp.

In der Altmark: 54) Rippawe; 55) Bußen; 56) Ferchau; 57) Czanwol; 58) Bodewald; 59) Ubesitz; 60) Umfelde; 61) Berkemer; 62) Dreneke; 63) Tuchow; 64) Prilop; 65) Copbelake; 66) Ritzow; 67) Binzkow; 68) Darnewitz; 69) Wittenhagen; 70) Ossemor; 71) Mitzelwerder; 72) Elmistorp; 73) Fischeribbe; 74) Sandforde; 75) Poltke; 76) Foldenhagen; 77) Lenzen; 78) Riemike; 79) Briesen; 80) Nymene; 81) Wustermark; 82) Süpplingen; 83) Osterburg; 84) Berkhorst; 85) Bollingsee; 86) Konre; 87) Usas; 88) Bokholte; 89) Podbull; 90) Deckstede; 91) Geit; 92) Olden-Wudik; 93) Wudik; 94) Brukow; 95) Seppin; 96) Rutze; 97) Petersmark.

Man wird sich hiebei der auf der 182 Seite dieses Theiles dieser Geschichte befindlichen Beschreibung des Landbuchs erinnern; u. also weder die Zahl 1094 für die Zahl aller zur Zeit Karls IV in der Mark Brandenburg vorhandnen Dörfer, noch die Zahl 97 für die volle Zahl der eingegangnen und wüste gewordnen Dörfer dieses Landes annehmen. Büsching hat, in seiner Topographie der Mark Brandenburg, im dritten Hauptstük, ein Verzeichniß von 37 Feldmarken gemacht, die allein in der Grafschaft Ruppin, in den Jahren 1529 und 1590, wüste lagen. In demselben Werk sind 14 märksche Städte und

Flekken

Flekken verzeichnet, die wir jezt nur als Dörfer kennen, nämlich: Blumberg; Buch; Freienstein; Golzow; Görzke; Hohen-Nauen; Löcknitz; Löwenberg; Manker; Nitzow; Pozlow; Tankow; Wildberg und Zantoch. Die Hauptursachen des Verfalls und Aufhörens so vieler Städte und Dörfer der Mark Brandenburg rühren unstreitig aus dem 30 jährigen Kriege, aus den alten Kriegen und Fehden, oder vielmehr aus den Räubereien des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts, aus den damals oft eingefallnen Pesten und aus Landesunfruchtbarkeit her. Der Verfasser des Landbuchs bemerkt selbst an vielen Orten „dieses oder jenes Dorf, diese oder jene Bauernstelle und Hufe wäre durch feindliche Verheerung wüste, und von Einwohnern entblößt geworden“ und mehr als einmal bekam ich, bei Betrachtung wüster Feldmarken, auf die Frage: warum solche wüste wären? von Sachverständigen die Antwort: es kan sich hier keine Dorfschaft nähren. Alles dies veranlaßt zu glauben; es habe die Mark Brandenburg in alten Zeiten mehrere Dörfer, angesessene Bauern und Kolonisten, und vielleicht überall mehrere Einwohner, als in neuern Zeiten, gehabt.

Gedichte vom Markgrafen Otten von Brandenburg mit dem Pfeile.

I.

Winter dine trueben Stunde
Und din kelte manigvalt
Ob a) ich das *erwenden* kunde
Das sie wurden *bas gestalt* b)
Das *liesse* c) ich *dur* die langen naht
Und dur die *vil minneklichen* d)
Diu mir *fröiden* e) vil hat *braht.*

Ich sach die vil minnekliche
Vor mir *stan* f) in richer *wat*
Zehant do wart ich fröiden riche
Da von min muot vil hohe *stat*

Mich

a) *ob:* wenn; *erwenden:* verändern, aufheben.
b) *bas gestalt:* von einem bessern Ansehen, besserer Beschaffenheit.
c) *liesse:* unterliesse; *dur:* wegen, um, willen.
d) *vil minneklichen:* liebevollen, sehr liebenswirdigen.
e) *fröiden vil:* viele Freuden; *braht:* gebracht, gemacht;
f) *stan:* stehen; *wat:* gewand.
g) *zehant:* schnell, gleich.
h) *davon:* deswegen; *stat:* stehet.

Mich gruoſte ir minneklicher munt
Der *duhte* a) mich ſolher röte
Sam b) ein fürig flamme entzunt.

Hey c) Herre Got durch dine guete
Ruoche d) der minnekliche pflegen
Mit ſteten trüwen ſie behuete
Und ſende ir dinen ſueſsen ſegen
Das hat ſie *verſchuldet* e) gar wol
Gegen al der werlte gemeine f)
Ey Herre Got nu nim ir war.

II.

Uns kumt *aber* g) ein *liehter meie*
Der machet manig herze *fruot* h)
Er bringet bluomen mangerleye
Wer geſach ie ſueſser *bluot* i)
Vogelin *doene* k) ſint manigvalt

Wol

a) *duhte:* deuchte, ſchien.
b) *ſam:* als wann.
c) *Hey:* Ach! O!
d) *Ruoche:* geruhe.
e) *verſchuldet:* verdienet.
f) *gegen* u. ſ. w. durch ihr Betragen gegen jedermann.
g) *aber:* wieder; *liehter meie:* heller Mai.
h) *fruot:* munter, in der Schweiz lebt noch das Wort fruetig.
i) *bluot:* blühte.
k) *doene:* Töne, Geſang.

Wol geloubet ſtet der Walt
Des wirt vil trurig herze *balt* a).

III.

Ich wil nah *ir* b) hulde ringen
Alle mine lebenden tage
Sol mir niht an ir gelingen
Seht ſo ſtirbe ich *ſender klage* c)
Si *en* d) tröſte mich zeſtunt
Ir *durlühtig* e) roter munt
Hat mich uf den tot verwunt.

IV.

Winter was hat dir getan
Dü bluot vil minnekliche
Und der kleinen voglin ſueſses ſingen
Ich weis vür war gar *ane wan* f)
Wil mich dü *ſeldenriche* g)
Tröſten was kanſtu mich danne *getwingen* h)

Ich

a) *balt:* muthvoll.
b) *ir:* das iſt: meiner Geliebten.
c) *ſender klage:* ich ſterbe durch traurende Klage, vor kläglicher Trauer.
d) *en:* wenn nicht.
e) *durlühtig:* durchſichtig, glänzend.
f) *ane wan:* ohne Wahn, ohne allen Zweifel.
g) *ſeldenriche:* reiche an Vortreflichkeiten, Vorzügen.
h) *getwingen:* bezwingen.

Ich neme eine lange naht
Fur tusend *hande* a) bluete
Ich han mich des vil wol bedaht
Mich tröstet *bas* b) ir guete
Danne der meie mir kan fröide bringen.

V.

Sich biderber man din gemuete *heret* c)
Swa ein wib dich minnekliche gruesset
All din hoffenunge wirt gemeret
Frowen guete mannen kumber buesset
Ane minne ist nieman wert
Unküsche mag geminnen niht
Unminne d) dü ist dem ein *wiht*
Der rehter minne gert

Wie sol man bas gesprechen von der minne
Nieman hat niht *als rehte* e) guetes
Swer der pfliget der *waltet* f) guoter sinne
Minne tuot g) dem man niht arges muetes

Swer

a) *tusend hande:* tausenderlei Arten.
b) *bas:* besser, mehr.
c) *heret:* herrschet, triumphirt.
d) *Unminne:* das Gegentheil der Liebe; *ein wiht:* ein nichts, eine verwerfliche Sache.
e) *als rehte:* als rechte Minne.
f) *waltet* u. s. w. besizet (übet) gute Gesinnungen.
g) *tuot* u. s. w. sie muthet ihm nichts schlimmes zu, sie treibet ihn zu nichts schlimmem an.

Swer der minne ist undertan
Si lat in manige tugende sehen
Als ich die wisen höre *iehen* a)
Si leret sünde lan.

Ja wol dem der unminne zallen stunden
Gerne flühet *den mag* b) ere geren
Minne wart nie bi den sünden vunden
Si kan guoten man wol rehte leren
Genuoge c) lüte sprechent so
Das unminne sünde si
Minne ist aller sünden fri
Seht minne machet vro.

VI.

Rument d) den weg der minen lieben frowen
Und lant mich ir vil reinen lib ansehen
Den möht ein keiser wol mit eren schowen
Des höre e) ich ir die *meiste menge* iehen
Des muos min herze in hohen luften stigen
Ir lob ir ere wil ich niht verswigen
Swa si wont dem lande muos ich *nigen* f)

a) *iehen:* sagen.
b) *den mag* u. s. w. den suchet die Ehre.
c) *genuoge:* viele — auch — verständige.
d) *rument* u. s. w. macht meiner Geliebten Plaz.
e) *des höre* u. s. w. so höre ich die mehresten Leute von ihr sprechen.
f) *nigen*: mich vor ihm bükken, dasselbe ehren, lieben.

Frowe minne *wis* a) min botte alleine
Sage der lieben die ich von herzen minne
Si ist die ich mit ganzen trüwen meine
Swie b) si mir benimt so gar die sinne
Si mag mir wol hohe fröide machen
Wil ir roter munt mir lieplich lachen
Seht so muos mir alles truren *swachen.* c)

Ich bin verwunt von *zweier hande* d) leide
Merkent ob das fröide mir vertribe
Es *valwent* e) liehte bluomen uf der heide
So lide ich not von einem reinen wibe
Dü mag mich wol heilen und krenken f)
Wolde aber sich dü liebe bas bedenken
So weis ich mir mueste sorge *entwenken* g)

VII.

Ich hate ze fröiden minen *muot* h)
Geprüfet nu vil manigen tag
Umb eine schöne frowen guot
Das mich das niht gehelfen mag

Das

a) *wis*: seye.
b) *swie*: wie.
c) *swachen*: schwach werden, abnehmen.
d) *zweier hande*: zweierlei Arten.
e) *valwent*: falben, falb, welk werden.
f) *krenken*: krank machen.
g) *entwenken*: entweichen.
h) *muot*: Gemüth, Gesinnung.

Das klage ich und muos mir *dike* a) tuon ſo we
O we das ich *alſo* b) ſelten mine ſchone frowen *ſe.*

Swa c) ritter und frowen ſint
Al da mag eren vil geſchehen
Jedoch iſt das vil gar *ein wint* d)
Da wider und ich e) min lieb mag ſehen
Si *lühtet ſam* f) dü ſunne und iſt *wandelsvri*
Vil ſelig *ſi* g) ir reiner lip und alles das *ir wone bi.*

VIII.

Ich *wande* h) das ich jarlang hete
Ufgegeben der minnen *ein teil*
Min gemuete das was ſtete
Nu hat mich ein gros unheil
Alſo minneklich *beſtanden* i)
Dü liebe dü hat mich in banden
Gebunden wol an tuſent ſeil

a) *dike*: oft.
b) *alſo*: ſo; *ſe*: ſehe.
c) *ſwa*: wo.
d) *ein wint*: eine Kleinigkeit.
e) *da wider und ich* u. ſ. w. gegen dem, wenn ich u. ſ. w.
f) *ſam*: gleichwie; *wandelsvri*: frei von Veränderung.
g) *ſi*: ſeye; *ir wone bi*: ſie beſizet.
h) *wande*: glaubte.
i) *beſtanden*: mit mir gekämpfet.

Min ougen dü hant mich verleitet
Und verraten das ist war
Min herze das hat sich *gebreitet* a)
Ane minen dank b) so wil es dar
Zuo der minneklichen reinen
Mit der wil es sich vereinen
Beide c) stille und offenbar.

Mir *beschah* bi d) minen stunden
Nie so *seneliche* e) not
Ich trage heimliche wunden
Die sluog ir munt so rot
Dü liebe wont mir in dem sinne
Mis f) herze trut min keiserinne
Wirt si mir nit so bin ich tot.

a) *gebreitet*: erweitert.
b) *ane minen dank*: wider meinen Willen.
c) *beide* u. s. w. auf beiderlei weise still, im stillen und öffentlich, naemlich durch Heurat.
d) *bi* u. s. w. in meinem Leben.
e) *seneliche*: traurige, grosse.
f) *mis* u. s. w. die Traute meines Herzens.

No. I.

- Markgraf Albert I.
  - Markgraf Otte I.
  - Bernhard, Herzog von Sachsen.
    - Albert I, Herzog von Sachsen.
      - Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg und Stifter dieses Hauses.
        - Julius Franz, der lezte Herzog von Sachsen-Lauenburg, † 1689.
      - Albert II, Herzog von Sachsen-Wittenberg und Stifter der Askanischen Herzoge und Kurfürsten von Sachsen.
        - Albert III, der lezte Askanische Kurfürst von Sachsen, † 1422.
    - Heinrich der Aeltere. Stifter des jetzigen Gesamthauses Anhalt.

No. II.

Otte der Große, erster Herzog in Bayern, aus dem Hause Scheuern=Wittelsbach, † 1183.
Gemahlin Agnes, Tochter des Grafen Dietrichs von Alten=Hohenau und Wasserburg.

Ludewig I, Herzog in Bayern und Pfalzgraf am Rhein, † 1231.
Gemahlin Ludemille, Tochter des Königs Wladislavs II von Böhmen.

Sophie, Gemahlin des Landgrafen Herrmanns zu Thüringen und Hessen.

Mathilde, vermählt mit Rapot, Grafen von Ortenburg.

Otte der Erlauchte, Herzog von ganz Bayern, † 1253.
Gemahlin Agnes, Tochter Heinrichs des lezten Pfalzgrafen am Rhein.

Friedrich, † jung.

Anne, vermählt mit dem Herzog Rudolph von Sachsen, Alberts I Sohn.

Ludewig der Strenge, Herzog von Oberbayern, † 1294.
Gemahlinnen 1) Marie, Tochter des Herzogs Heinrichs des Grosmüthigen zu Brabant. Wird 1256 enthauptet. 2) Anne, Tochter des Herzogs Konrads in Pohlen, † 1271. 3) Mathilde, Tochter des Kaysers Rudolphs I, † 1304.

Heinrich, Herzog in Niederbayern, † 1290.
Gemahlin Elisabeth, Tochter des Königs Bela in Ungarn.

Elisabeth, vermählt 1) mit dem Kayser Konrad IV. 2) mit Mainhard, Grafen von Görz.

Sophie, vermählt mit dem Grafen Gebhard von Hirschberg.

Agnes, † jung.

Ludewig, † 1289.
Gemahlin Elisabeth, Tochter des Herzogs Friedrichs von Lothringen.

Stephan, † 1311.

Otte.

Heinrich.

Heinrich, zu Landshut, † 1339.

Johann, † 1340. Ist der lezte Besitzer von Niederbayern nach der ersten Theilung.

Beatrix, Gemahlin des Grafen Ruprechts II von der Pfalz und Stammutter des Hauses Pfalz.

Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Ottens von Oestreich.

Rudolph, Kurfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz, † 1319.
Gemahlin Mathilde, des Kaysers Adolphs von Nassau Tochter.

Mathilde, vermählt mit dem Herzog Otten dem Strengen von Braunschweig=Lüneburg.

Agnes, oder Anne. Von ihrer Vermählung weis man so wenig etwas zuverläßiges, als von der nun folgenden Prinzeßin.

N. Soll eine Nonne geworden sein.

Ludewig, Kaiser. Siehe das Geschlechtsregister No. III.

No. III.

Ludewig, Kaiser, † 1347.

Gemahlinnen 1) Beatrix, eine Pohlnische Prinzeßin. 2) Margrethe, Tochter des Grafen Wilhelms III in Holland.

Kinder aus der ersten Ehe:

- **Mathilde**, vermählt mit dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften von Meißen.
- **Ludewig**, Markgraf von Brandenburg, und in der Wirde der Erste. Er bekomt als solcher, auch den Beinahmen des Aeltern, † 1361, d. 18ten Sept.
  Gemahlinnen 1) Margrethe, Tochter des Königs Christophs II von Dänemark. 2) Margrethe Maultasche, Tochter des Herzogs Heinrichs in Kärnthen.
  - **Mainhard**, Markgraf von Brandenb. Herzog von Oberbayern und Graf von Tyrol, † 1363.
    Gemahlin Margrethe, Tochter des Herzogs Alberts von Oestreich.
- **Stephan**, Fibulatus, † 1375.
  Gemahlinnen 1) Elisabeth, Tochter des Königs Friedrichs II, von Neapel und Sicilien. 2) Margrethe, Tochter des Burggrafen Johanns II, in Nürnberg.
  - Stephan II, † 1413.
  - Friedrich, † 1392.
  - Johann, † 1397.
- **Agnes**, † als Nonne.

Kinder aus der zweiten Ehe:

- **Ludewig der Römer**, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg, geboren 1328, d. 27ten oder 28ten Jänner, † 1365, ohne Erben.
  Gemahlin Ingeburg, Tochter des Herzogs Alberts II zu Meklenburg.
- **Wilhelm**, Graf in Holland, † 1377.
- **Albert**, Stifter d. Straubingschen Linie, † 1404.
- **Otte**, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg, † 1379, unbeerbt.
  Gemahlin Kathrine, Tochter des Kaisers Karls IV.
- **Margrethe**. Soll mit dem Grafen Gerlach von Hohenlohe vermählt gewesen sein.
- **Elisabeth**, vermählt mit dem Grafen Ulrich XI von Würtemberg.
- **Anne** † jung.

No. IV.

Heinrich, Graf von Luxemburg, † 1289.
Gemahlin Beatrix, Gräfin von Hennegau.

Walram, Graf von Luxemburg.

Heinrich VII, Kaiser, † 1313.
Gemahlin Margrethe, Tochter des Herzogs Johanns von Brabant.

Balduin, Erzbischof von Trier, † 1346.

Beatrix, oder Anne, Gemahlin des Königs Karls I von Ungarn.

Marie, Gemahlin des Königs Karls des Schönen von Frankreich.

Johann, König von Böhmen, † 1346.
Gemahlinnen 1) Elisabeth, Tochter des Königs Wenzels II von Böhmen, † 1330.
2) Elisabeth, Tochter des Herzogs Friedrichs des Schönen von Oestreich.
3) Beatrix, Tochter Ludewigs II von Bourbon.

Wenzel, Herzog von Luxemburg, † 1383.

Johann, Erzbischof von Maynz, † 1373.

N. Eine Tochter. Vermählt mit Rudolphen dem Jüngern, Pfalzgrafen am Rhein.

Ottokar Przemisl. † als ein Kind, 1320.

Johann Heinrich, Markgraf von Mähren, † 1375.
Gemahlinnen 1) Margrethe Maultasche.
2) Margrethe, Tochter des Herzogs Niklas von Troppau.
3) Margrethe, des Markgr. Mainhards Witwe.
4) N. von Walsee.

Wenzel oder Karl IV, König von Böhmen und Kaiser, geboren 1316, † 1378.
Gemahlinnen 1) Blanka, Tochter des Grafen Karls von Valois.
2) Anne, Tochter des obengenanten Pfalzgrafen Rudolphs.
3) Anne, Tochter des Herzogs Heinrichs von Schweidnitz und Jauer.
4) Elisabeth, Tochter des Herzogs Boleslavs von Stettin.

Margrethe, Gemahlin des Herzogs Heinrichs von Bayern.

Judith, Gemahlin des Königs Johanns von Frankreichs.

Elisabeth und Anne, Zwillinge. Die erste stirbt als Kind und die andre wird mit dem Herzog Otten von Oestreich vermählt.

Kinder Johann Heinrichs:

Jobst, Markgraf von Mähren und von Brandenburg, † als erwählter römischer König 1411.

Prokopius, Markgr. v. Mähren.

Johann Sobieslav, † als Patriarch von Aquileja.

Elisabeth, Gemahlin des Markgrafen Wilhelms I von Meißen.

Kathrine.

Anne.

Kinder Karls IV:

Margrethe, wird mit Ludewig, dem Prinzen des Königs Karls von Ungarn verlobt.

Kathrine, vermählt 1) mit dem Herzog Rudolph IV v. Oestreich. 2) Mit dem Kurfürsten Otten v. Brandenb.

Wenzel, König v. Böhmen und Kaiser, geb. 1361, † 1419.
Gemahlinnen 1) Johanne, Tochter des Herzogs Alberts von Bayern.
2) Sophie, Tochter des Herzogs Johanns v. Bayern.

Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Alberts v. Oestreich.

Siegmund, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg, König von Ungarn und Kaiser, geboren 1368, † 1437.
Gemahlinnen 1) Marie, Tochter des Königs Ludewigs von Ungarn.
2) Barbara, Tochter des Grafen Herrmanns von Cilli.

Elisabeth, Königin von Ungarn und Böhmen, † 1440.

Johann, Herzog von Görliz, geb. 1370, † 1395.
Gemahlinnen 1) Richarde, Tochter des Herzogs Alberts II von Meklenburg.
2) Margrethe, Tochter des Herzogs Leopolds II von Oestreich.

Elisabeth, Herzogin von Görliz u. s. w.

Karl, † als ein Kind.

Anne, vermählt mit Eduard König von England.

Margrethe. Wurde vor ihrer Geburt einem burggräflichen Prinzen von Nürnberg, der auch noch nicht geboren war, versprochen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mörschel, Daniel Ernst,

D. E. Mörschels Feldpredigers des Preuß. Infanterieregiments v. Pfuhl Geschichte der Mark Brandenburg seit der Stiftung derselben oder seit Albrechten dem Bären
Bd.: 1,2

Berlin 1786

Bor. 146-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619016-3
VD18 90063422